Der Einfluß der Carolina auf die Rechtsprechung norddeutscher Oberhöfe

INAUGURAL-DISSERTATION
zur Erlangung der juristischen Doktorwürde
der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät
der Philipps-Universität Marburg/Lahn

Vorgelegt von
Helmut Dreisbach
Gerichtsreferendar aus Dessau

Marburg/Lahn 1969

E. Symon · Foto-Druck · 355 Marburg/L. · Friedrichstr. 3

Der Einfluß der Carolina auf die Rechtsprechung norddeutscher Oberhöfe

INAUGURAL-DISSERTATION
zur Erlangung der juristischen Doktorwürde
der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät
der Philipps-Universität Marburg/Lahn

Vorgelegt von
Helmut Dreisbach
Gerichtsreferendar aus Dessau

Marburg/Lahn 1969

Diese Arbeit ist mit Unterstützung des Marburger Universitätsbundes gedruckt worden.

Als Dissertation von der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät angenommen am 3. Juli 1969

Berichterstatter: Professor Dr.Dr. Kaufmann
Mitberichterstatter: Professor Dr. Hall

Tag der mündlichen Prüfung: 10. Juli 1969

Inhaltsübersicht

	Seite
Einleitung Die Verzögerung der Rezeption in Norddeutschland.	1
Aufgabenstellung: Wirkung der Carolina auf die norddeutsche Strafgerichtspraxis.	2
1. Räumliche Umgrenzung des Begriffes Norddeutschland nach rechtsgeographischen Gesichtspunkten.	2
2. Methodologische Anmerkungen:	3
a) Beschränkung der Untersuchung auf die Rechtsprechung der Oberhöfe.	
b) Beschränkung auf die wichtigsten Gerichte: Lübeck, Magdeburg, Brandenburg, Leipzig und Breslau.	
Ursachen der Entwicklung zur Willkürjustiz:	6
1. Das Versagen des germanischen Strafrechtssystems unter veränderten sozialen Bedingungen.	6
2. Wachsende Kriminalität bei verspäteter Umstellung der Strafverfolgung von privater auf öffentliche Initiative durch Entwicklung summarischer Verfahren.	7
3. Spezifische Umstände bei der Entwicklung im Raum sächsischen und lübischen Rechts.	11
Intentionen der Carolina:	14
1. Schuldstrafrecht	15
2. Grundsatz der Tatsachenerforschung: Offizialmaxima - Inquisitionsmaxime	17
3. Bändigung der Tortur	20

Seite

V. Der Einfluß der Carolina auf strafprozessualem Gebiet. 22

1. Die Bedeutung des Strafprozeßrechtsverhältnisses. 22

2. Die der Zeit nachhinkende Entwicklung der obrigkeitlichen Motivation zur Strafverfolgungsinitiative. Die daraus resultierenden Willkürerscheinungen. 23

3. Die obrigkeitliche Initiative unter dem Einfluß der Carolina 31
   a) zum Anklageverfahren
   b) zum Inquisitionsverfahren.

4. Das Beweisrecht in der Abhängigkeit vom alten bzw. neuen Strafprozeßsystem. 41
   a) Widersprüchliche Reaktionen auf gerichtliche Kenntniserlangung von erheblichen Tatsachen vor der Carolina 44
   b) Die Anwendung der Folter vor der Carolina 49
   c) Ausrichtung der norddeutschen Beweispraxis nach den Grundsätzen der Carolina: 51
      aa) Beweis durch freiwilliges Geständnis
      bb) Beweis durch erzwungenes Geständnis
      cc) Verifizierung und Ratifizierung des Geständnisses
      dd) Reiner Zeugenbeweis

VI. Der Einfluß der Carolina auf dem Gebiet des materiellen Strafrechts 84

1. Das Schuldstrafprinzip 84

2. Tatbestandspräzisierung 86

3. Praxis der Zurechnung 91

4. Behandlung von Rechtfertigungsgründen 94

Seite

5. Bewertung von Versuchshandlungen 94
6. Die Strafpraxis bei Teilnahmehandlungen 96
7. Das Strafensystem der Carolina in der Praxis. 97

II. Schlußbemerkung. 103

mmerkungen 105

kürzungsverzeichnis 145

rzeichnis des benutzten Schrifttums 148

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41534905_0021

I. Einleitung.

Die Rezeption des römisch-italienischen Strafrechts in Deutschland erfolgte in einer klaren zeitlichen Phasenverschiebung; im süddeutschen Raum waren die entgegenstehenden Widerstände geringer als in dem von der Autorität vornehmlich des sächsischen Rechts beherrschten norddeutschen Raum, sie ging folglich im Süden schneller vonstatten. Dieser zeitliche Vorsprung ließ in diesem Gebiet die Synthese zwischen dem existierenden Recht und den römisch-italienischen Prinzipien nahezu bis zum Sieg der Rezeption gedeihen, ehe eine entscheidende Beeinflussung im norddeutschen Rechtsraum eintrat.

Diese Beeinflussung konnte allerdings von dem inzwischen in eine eigene praktische Entwicklung übergegangenen süddeutschen Recht ausgehend mit Unterstützung der durch in Italien ausgebildete, gelehrte Juristen verbreiteten römisch-rechtlichen Lehren schnell um sich greifen.

Bei dieser Entwicklung spielte die Peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karl's V. von 1532 (Constitutio Criminalis Carolina = CCC, oder auch nur "Carolina") eine entscheidende Rolle.

In den recht zahlreichen Darstellungen über die Geschichte der Rezeption des römischen Rechts wird der Einfluß der Carolina auf die Strafrechtspflege im norddeutschen Raum vorwiegend an der nach ihrer Promulgation erfolgten Gesetzgebungstätigkeit bemessen [1], während auf dem Gebiet der praktischen Arbeit der Gerichte nur vereinzelt auf die Urteilssammlungen rekurriert wird, oder Untersuchungen sich monographisch mit der Jurisdiktion einzelner Gerichte beschäftigen [2].

II. Aufgabenstellung.

In dieser Abhandlung soll untersucht werden, wie die Konfrontation mit dem römisch-italienischen Rechtsdenken und dem süddeutschen Recht in Gestalt der Carolina sich auf die im germanischen Rechtsleben wurzelnde norddeutsche Strafrechtspflege ausgewirkt hat. Nach den Forschungen von Brunnenmeister [3] und Stobbe [4] steht fest, daß die Carolina unter Verarbeitung systemadäquater einheimischer Rechtselemente wesentlich aus dem römischrechtlich umgeformten süddeutschen Recht und aus den italienischen Autoritäten direkt in allerdings eigenständiger Weise erarbeitet worden ist.

Der Begriff "norddeutscher Rechtsraum" bezeichnet das Gebiet, welches von dem sächsischen, ursprünglich von Magdeburg ausgehenden und dem von den Hansestädten, vornehmlich von Lübeck verbreiteten Recht beherrscht wurde.

Durch die Verleihung des Stadtrechtes von einer Stadt an eine oder mehrere andere (Bewidmung) entstanden Stadtrechtsfamilien, in denen die Tochterstädte das oft zu diesem Zweck eigens formulierte, gesamte Recht der Mutterstadt übernahmen. Auf diesem Weg fand das Magdeburger Recht Verbreitung in Brandenburg, Sachsen, der Lausitz und in Schlesien, also vor allem im norddeutschen Binnenland. Durch den regen, hauptsächlich im Ostseeraum sich entwickelnden Handel gewann Lübeck hervorragende Bedeutung als Mutterrechtsstadt für die Küstenstädte und -landstriche. Fungierten die Mutterrechtsstädte zunächst allein als Oberhöfe für die genannten "Rechtskolonien", so errangen bald auch zahlreiche Tochterstädte Bedeutung als Oberhöfe [5], z. B. als Magdeburger Tochterstädte Breslau [6], Neumarkt [6], Krakau [7], Lemberg [8][9], Kulm [10], Leipzig [8], Brandenburg [8][11], Stendal [12], Halle [13], Dresden [13], Naumburg [13], Spandau [13], Liegnitz [13], Schweidnitz [13] und Leitmeritz [13].

Die Besonderheiten des über so weite Gebiete verbreiteten magdeburgischen und lübischen Rechts, die noch etwas hervorgehoben werden sollen, rechtfertigen die Zusammenfassung zu einem rechtsgeographischen Raum, der hier als norddeutsch gekennzeichnet werden soll.

Die Wirkungen, die die Strafrechtspflege dieses Raumes auf die Konfrontation mit dem neuen Strafprozeß- und Strafrechtssystem der Carolina zeigte, sollen an Hand des diesen Gebieten entstammenden Urteilsmaterials untersucht werden mit dem Schwerpunkt auf der Frage, welche Willkürtendenzen in der Jurisprudenz durch Anwendung der neuen Prinzipien eingedämmt werden konnten.

Vorangestellt wird der Untersuchung zunächst eine sich auf das Prinzipielle beschränkende Übersicht über die Intentionen der Carolina, folgen wird die Detailuntersuchung, inwieweit sich diese Intentionen durchsetzen konnten. Die Darstellung in diesem Teil erfolgt in zwei Abschnitten, dessen erster den prozeßrechtlichen Entwicklungen gewidmet ist und zeigen soll, in welchem Maße aus dem zuvor verworrenen Prozeßrechtszustand eine Scheinlegalität auch für extreme Willküranwendung gewonnen werden konnte, dann, in welchem Umfang die Carolina hier Abhilfe zu schaffen in der Lage war. Der zweite Abschnitt hat das materielle Strafrecht zum Gegenstand. Mögen sich im jeweiligen Schuld- und Strafmaßausspruch vielfach die Folgen prozeßrechtlicher Willkür und Versäumnisse zeigen, so ist in diesem Abschnitt weiter zu untersuchen, inwieweit sich in der Subsumtions- und Strafzumessungstätigkeit selbst Willkürentscheidungen und deren Zurückdrängung durch die Carolina zeigen.

Die beabsichtigte Untersuchung ist im Hinblick auf die quantitative Verifizierung gefundener Ansätze naturgemäß abhängig von der Beschränktheit der Quellen. Obwohl seit 1900 die Zahl der allgemein zugänglichen Ur-

teilsquellen durch den Abdruck von Archivmaterial wesentlich erweitert worden ist (z.B. die Sammlungen von Friese/Liesegang, Kisch, Stölzel, Ebel u.a.), erhebt sich die Frage, ob das dadurch gegebene Material in seiner Beschränkung auf die Rechtsprechung bestimmter Kollegien - Stadträte, Schöffenstühle, Juristenfakultäten - eine genügende Repräsentanz aufweist, die die Allgemeingültigkeit der aus diesen Quellen erarbeiteten Ergebnisse für den rechtsgeographischen Untersuchungsraum gewährleistet.

Die Feststellung der erforderlichen Repräsentanz wird erleichtert durch die Tatsache, daß die untersuchten Dikasterien durch ihre Spruchpraxis eine große Autorität erworben hatten. So standen die Magdeburger Schöffen in dem Ansehen, aus dem ursprünglichen, echten und in reiner Form und ungebrochener Kontinuität überlieferten Recht zu basieren; die Schöffen von Leipzig und der Rat von Breslau schöpften durch Rezeption des Magdeburger Rechts aus derselben Quelle.

Die den betrachteten Spruchkörpern hieraus erwachsene Autorität wurde auch nicht durch den Vorgang der Rezeption des römischen Rechts und den damit verbundenen Wegfall des ursprünglich gemeinsamen Rechtsgrundes geschmälert, sondern durch das inzwischen auf Grund einer eigenen Kontinuität der Rechtsprechung gewonnene Eigengewicht erhalten und späterhin durch Anstellung gelehrter Richter sogar ausgebaut.

Der auf dieser Autorität beruhende Einfluß der sogenannten Oberhöfe auf die kleineren Stadt- und Territorialgerichte erfüllte in allerdings nicht institutionalisierter Weise prinzipiell die gleiche Funktion für die Rechtseinheit und -sicherheit in bestimmten Gebieten wie gegenwärtig in größerem Rahmen die höchstrichterliche Rechtsprechung. Stellte die Spruchtätigkeit der in dieser Weise wirkenden Dikasterien eine Leitlinie für die

Jurisdiktion im beeinflußten Raum dar, so liegt darin die Berechtigung zur Beschränkung des Untersuchungsobjektes auf eben diese die Rechtswirklichkeit formende Urteilstätigkeit.

Der hier interessierende Zeitabschnitt des ausgehenden Mittelalters und der beginnenden Neuzeit war im politischen Bereich gekennzeichnet durch die fortschreitende Konsolidierung der landes- und kurfürstlichen Macht in den einzelnen Territorien. Im norddeutschen Raum lagen die Schwerpunkte dieser Entwicklung in den Kurfürstentümern Brandenburg und Sachsen. In Wechselwirkung mit der politischen Konsolidierung stand die Bedeutungszunahme der in diesen Gebieten als Autorität im Bereich der Rechtsprechung anerkannten Schöffenstühle von Magdeburg, Brandenburg und Leipzig. Wegen ihres rechtsvereinheitlichenden Einflusses auf die territoriale Rechtsprechung wurden sie vom Landesherrn als staatsintegrierender Faktor erkannt und dementsprechend gefördert [14].

Für Schlesien hatte die Rechtsprechung des Breslauer Rates eine ähnliche Bedeutung. Sie gründete sich ebenso wie die Rechtsprechung des Goslarer Rates auf das Magdeburger Recht, so daß sie vergleichend mit in die Untersuchung einbezogen werden muß.

Die Spruchtätigkeit des Lübecker Rates ist insofern für diese Untersuchung von Bedeutung, als sich in ihr ein von Magdeburg unabhängiges Recht manifestierte, welches neben dem magdeburgischen Recht Hauptausgangspunkt war für die Rechtskolonialisierung des östlichen Siedlungsraumes bis hin nach Reval und darüber hinaus bis Kiew [15]. Ließ die Bedeutung Lübecks als Oberhof für die hauptsächlich durch die Seehandelsbeziehungen zu lübischen Rechtskolonien gewordenen Städte und Territorien gegen Ende des Mittelalters auch nach, so schwand sie doch nicht vollkommen. Dieser Umstand und die Unabhängigkeit

des lübischen vom magdeburgischen Recht eröffnen die Möglichkeit, an zwei Objekten den Einfluß des durch die Carolina vermittelten römisch-italienischen Rechts zu untersuchen.

Die genannten Dikasterien repräsentieren in ihrer Rechtsprechung die Rechtswirklichkeit in dem rechtsgeographisch bereits als norddeutsch definierten Raum. Dem Gebot der Vollständigkeit ist mit der Erfassung dieser Urteilsquellen Genüge getan, das Erfordernis der Übersichtlichkeit verwehrt die Untersuchung der Rechtsprechung nachgeordneter, kleinerer oder peripherer Gerichte.

III. Ursachen der Entwicklung zur Willkürjustiz.

Der Zustand der Strafrechtspflege im deutschsprachigen Raum am Ende des 15. und zu Beginn des 16. Jahrhunderts stellt ein signifikantes Beispiel dar für die desolaten Auswirkungen, die sich fast zwangsläufig daraus ergaben, daß die entwicklungsnotwendige Umstellung von überalterten Vorstellungen in Legislative und Jurisdiktion versäumt wurde.

Im germanischen Strafverfahren wurden Streitigkeiten zivil- und strafrechtlicher Art unterschiedslos lediglich durch den Kampf zwischen den beteiligten Parteien, wenn nicht außergerichtlich mit der Waffe, so mit anderen Mitteln vor Gericht ausgetragen und entschieden, allerdings ohne Unterwerfung unter eine Obrigkeit [16]. Dieses System mag für die mittelalterliche Epoche adäquat gewesen sein und seine friedensstiftende und -erhaltende Aufgabe erfüllt haben, mußte jedoch dann scheitern, als durch Zunahme der Bevölkerungsdichte und Entstehung größerer Ballungsräume in den Städten die gesellschaftlichen Beziehungen entpersönlicht wurden.

Durch die quantitative Zunahme der Bevölkerungsdichte ergaben sich qualitativ neue Probleme im Bereich der schiedsrichterlichen und friedenserhaltenden Funktionen des peinlichen Rechts.

Im germanischen Strafrecht stand hinter jedem vom Volksbewußtsein getragenen Unwerturteil über eine Tat die Sanktion der Ehrlosigkeit im Fall einer verweigerten Genugtuung; Voraussetzung dafür aber war die Kenntnis aller Volksgenossen vom ungesühnten und damit das magische Gleichgewicht der Welt störenden Verbrechen. Diese Sanktion, die keiner obrigkeitlichen Durchsetzung bedurfte, wurde wirkungslos mit der wachsenden Anonymität in den Städten [17] und in den nun auch dichter besiedelten Territorien. Die Folge davon war, daß die Zahl der unverfolgt gebliebenen Verbrechen da wuchs, wo von privater Seite die Rache etwa aus Gründen mangelnder eigener oder übermächtiger gegnerischer Stärke unterblieb, und die in den Anfängen steckende öffentliche Strafverfolgung in Anwendung des allgemeinen Abschreckungsprinzips, welches von ihr in Verkennung der nur sehr begrenzten Effektivität gegenüber dem gerade im 15. Jahrhundert ungewöhnlich anschwellenden Verbrechertum [18] befolgt wurde, zu immer grausameren Strafen griff. Es erhellt daraus, daß das alte Straf- bzw. Strafprozeßrecht nicht den Anforderungen einer wirksamen Verbrechensbekämpfung genügte.

Vergeblich bemühte man sich um eine erhöhte Schlagkraft der Strafverfolgung, indem man einerseits versuchte, das alte Verfahren ohne eine grundlegende Umstellung den Erfordernissen anzupassen, und andererseits Maßnahmen ergriff, die, obwohl sogar als rechtswidrig empfunden, sich dennoch aufgrund der Notlage zwangsweise einbürgerten [19].

Mit dem Erstarken der obrigkeitlichen Macht in den Städten und Territorien gewann der Gedanke die Oberhand, daß die Strafverfolgung nicht mehr Sache des Privatmannes sei, sondern im Interesse der Allgemeinheit an öffentlicher Sicherheit und an geordneten Zuständen von den Obrigkeiten in die Hand genommen werden müsse. Als Ausfluß dieses Gedankens erscheinen die Gottes- und Landfrieden vom 13., 14. und 15. Jahrhundert, die den von der Rachebereitschaft und -fähigkeit der einzelnen Sippen abhängigen Rechtsfrieden nun auf die Basis der von der Allgemeinheit abgeleiteten und mit einem peinlichen Strafensystem gestärkten obrigkeitlichen Autorität göttlicher oder weltlicher Art stellten.

Die gesetzten Gottes- und Landfrieden leiteten den Umschwung vom alten Kompositionensystem, das eine Abgeltung der Verbrechen durch das Wergeld und die Buße vorsah, auf das System der peinlichen Strafen an Leib und Leben ein: "Die Allgemeinheit holte im Interesse des gefährdeten Landfriedens zum Schlage gegen die zunehmenden Gewaltverbrechen aus." [20]

In diesem Umschwung zeigt sich die Niederlage der urgermanischen Idee von der Unabhängigkeit des Individuums gegen die neu aufkommende Idee eine eigene Interessen und Forderungen vertretenden Allgemeinheit. Der Totschläger z.B. setzte sich ihr gegenüber in erster Linie ins Unrecht, erst in zweiter Linie gegenüber den unmittelbar Betroffenen [21].

Ganz natürlich ging die Obrigkeit, die sich als auch im Interesse der Allgemeinheit handelnd betrachtete, dazu über, auf eigene Initiative hin die Kriminalität zu bekämpfen, dafür zu sorgen, daß die ermittelten Täter oder zumindest die der Tat Verdächtigen verurteilt wurden, und mit einer überaus grausamen Strafpraxis nach ihrer Meinung abschreckend zu wirken. Die Verfolgung der Ver-

brechen von Amts wegen und, unter Wegfall des für die Erreichung des Zieles der Beseitigung jeglichen "sozial schädlichen" Individuums nur hinderlichen formellen Beweisrechts, sowie die Ermittlung der materiellen Wahrheit erfüllten die Grundvoraussetzungen des Inquisitionsprozesses.

Es ist für diese Untersuchung nicht notwendig, auf die Frage einzugehen, ob sich der Inquisitionsprozeß in Deutschland autochthon entwickelt hat [22], oder ob er durch Rezeption der italienischen Praxis nach Deutschland gekommen ist [23].

Die Umstellung von der privaten auf die obrigkeitliche Initiative weichte das sich für die neuen Erfordernisse als unzulänglich erweisende ältere Verfahren durch Neuerungen auf, die jeweils aus den momentanen Bedürfnissen heraus eingeführt wurden. Übrig blieben schließlich nur einzelne, sinnentleerte Formalien wie z.B. der endliche Rechttag. Neue Prozeßformen wie das Verfahren gegen die landschädlichen Leute [24] und im Zusammenhang damit ein neues amtliches Rügeverfahren [25] und aus diesem erwachsend in Bayern das Verfahren auf stille Frage [26] zeigen die Vielfalt der Versuche, der Obrigkeit ein Verfahren an die Hand zu geben, das ihr einen möglichst schnellen und wirksamen Zugriff auf die Delinquenten gestattete.

Die in dieser Richtung weitestgehenden Befugnisse enthielten die den städtischen Obrigkeiten erteilten Leumundsprivilegien [27]. In ihnen wird am deutlichsten jene Intention verwirklicht, nicht auf die Tat oder den Täter die Strafbarkeit abzustellen, sondern aus dem Gesichtspunkt der Sozialhygiene und der Prävention den aus dem bösen Leumund resultierenden sozialen Unwert als Legitimierung der Strafverfolgung genügen zu lassen [28]. In der Tat begünstigte gerade das Verfahren auf bösen Leumund

die ungehemmte polizeiliche Handhabung der Strafgewalt. Das seit dem 13. Jahrhundert sich entwickelnde Recht der Obrigkeiten, auf bloße Verdachtsmomente hin Verhaftungen vorzunehmen und ein Verfahren bis zur Verurteilung zu betreiben, welches durch die genannten Leumundsprivilegien seine formale Legitimierung erfuhr, führte dazu, daß im tatkräftigen Einschreiten gegen alle gefährlichen Elemente in Stadt und Land die Sicherungen gegen bewußte oder unbewußte Willkürakte versagten, sofern sie nicht durch entsprechende Verfahrensänderungen überhaupt schon ausgeschaltet waren. Die darin liegende Strukturveränderung der überlieferten Strafverfahrensarten hatte ihre innere Ursache in dem lebhaften Interesse der Obrigkeiten an der Bestätigung eines einmal gefaßten Verdachts, wobei sie allerdings immer öfter über das Ziel hinausschossen und den Verdächtigten von vornherein als Schuldigen, seine Verteidigung aber als bloße Schutzbehauptung und Flucht vor der Verantwortung ansahen. Da die Sachaufklärung namentlich beim stark fluktuierenden städtischen Verbrechertum, soweit es sich um außerhalb der Stadtmauern begangene Straftaten handelte, zeitraubend und von großer technischer Schwierigkeit war, "drängte sich immer stärker der Gedanke auf, aus den Berichten des Verhafteten selbst alle erwünschte Verdachtsbestätigung zu erlangen." [29] Sein Geständnis erlangte für die Beschaffung des tatsächlichen Prozeßmaterials und der Urteilsgrundlage entscheidende Bedeutung; auf seine Erzielung wurde intensiv, notfalls und späterhin regelmäßig mit der Folter hingearbeitet, wobei auch eine aus Gründen der innerstädtischen Politik den Bürgern gegenüber geübte Rücksicht immer mehr entfiel.

Die Dringlichkeit der Verbrechensbekämpfung verdrängte die Bedenken gegen die Folter, die sich allerdings nicht aus rechtsstaatlichen Gesichtspunkten erhoben hatten, sondern in der germanisch-rechtlichen Vorstellung,

daß eine Geständniserzwingung mit dem Grundsatz der individuellen Freiheit unvereinbar sei, ihre Wurzel hatten.

Die Foltermethoden waren vielfach willkürlich [30], wurden von den Folterknechten oder der Verhörsperson nach Gutdünken entwickelt und angewandt und bei der naturgemäß hohen Erfolgsrate hinsichtlich der Aussagen und Geständnisse bald auch zur Erpressung von Angaben über Teilnehmer oder ganz andere Straftaten weiter verschärft.

Obwohl die Strafrechtspflege im Raum des sächsischen und hansestädtischen, hauptsächlich lübischen Rechts den grundsätzlichen Umschwung von einer vorwiegend auf Privatinitiative beruhenden Basis auf eine vom öffentlichen und obrigkeitlichen Interesse getragene Grundlage mitvollzogen hat, haben spezifische Umstände die geschilderte Mangelhaftigkeit der Verfahrensdisziplin nur in geringerem Umfang auftreten lassen. Diese Umstände ergaben sich hauptsächlich daraus, daß das sächsische Recht es verstanden hat, durch strenges Festhalten an nur vorsichtig veränderten Verfahrensprinzipien sich Autorität zu bewahren, die es verhinderte, daß nach den Augenblicksbedürfnissen Verfahrensarten neu entwickelt, abgewandelt und fallengelassen wurden. Die Erfolglosigkeit der schlichten Klage führte im sächsischen Recht zur qualifizierten Klage. Sie entnahm der Klage auf handhafte Tat die Überführungsmöglichkeit, ein Verbrechen gewissermaßen zur Augenscheinseinnahme vor das dabei als Tatzeuge fungierende Gericht zu bringen, wobei die Schreimannen reine Eidhelfer bleiben konnten. Von der schlichten Klage entlehnte sie das Vorrecht des Beklagten, sich mittels Reinigungseid unter Assistenz einer den Schreimannen gleichen Zahl von Eidhelfern freizuschwören [31].

Eine Verurteilung konnte in diesem Verfahren also erst

dann erfolgen, wenn der Beklagte nicht genug von seiner Unschuld überzeugte Eidhelfer zusammenbrachte und somit beweisfällig wurde. Mochte dieses Überführungsprinzip äußerlich auch rein formalistisch sein und den Bezug zur materiellen Wahrheit und damit im modernen Sinne zur einzig legitimen Urteilsgrundlage vermissen lassen, so trifft dies eben nur dem äußeren Schein nach zu. Beweiskräftig war nur der Unterstützungseid von ehrenhaften Personen. Sie konnten sich im Einzelfall zwar auch irren oder sich aus sachfremden Erwägungen zur Leistung des Unterstützungseides bestimmen lassen; jedoch ließen sie sich im allgemeinen nicht nur von der persönlichen Einschätzung des Beklagten oder der eigenen Menschenkenntnis leiten, sondern bildeten sich auf Grund von Tatsachenbehauptungen beider Parteien oder aus eigener Kenntnis der Tatumstände ein Urteil, das auf diesem Wege einen Bezug zur Tatsächlichkeit hatte. So waren sowohl die Schreimannen auf der einen Seite als auch die Eidhelfer auf der anderen Seite nicht formell, wohl aber tatsächlich auch Be- bzw. Entlastungszeugen im modernen Sinn.

Mit der qualifizierten Klage und unter Übernahme des Offizialprinzips, wonach die obrigkeitliche Gewalt aus eigenem Antrieb für die Verbrechensverfolgung zu sorgen hatte [32], konnte sich im 15. Jahrhundert die sächsische Jurisprudenz gegen das Eindringen des "rücksichtslosen, jeder menschlichen Willkür Spiel lassenden Vorgehens der süddeutschen Städte" wehren. Im Gegensatz zu den Hansestädten, die teilweise schon im 14. Jahrhundert zur Anwendung der Folter übergingen [33], verhielten sich die Blume des Sachsenspiegels (Ende des 14. Jahrhunderts) [34] und die Magdeburger Fragen [35] ablehnend gegenüber der Folter; die Blume des Sachsenspiegels wertete ein außerhalb des gehegten Gerichtes erfoltertes Geständnis als gegenstandslos, auch wenn das Zeugnis der Verhörspersonen

angeboten wurde, und ließ, falls keine handhafte Tat vorlag, den Reinigungseid zu [36].

Trotz dieser ablehnenden Haltung der sächsischen Schöffenstühle fand von Süddeutschland her die dortige Praxis, bestechend durch ihre Schlagkraft und vermeintliche Effektivität, Eingang in die unteren Gerichte des vom sächsischen Recht beherrschten Raumes. Für Schweidnitz ist die Anwendung der Folter im Jahre 1465 belegt [37], ebenso für den Oberhof Leitmeritz [38]. Die Schöffenstühle von Magdeburg, Halle und Leipzig sahen sich in zunehmendem Maße genötigt, die Geständniserzwingungspraxis in den anfragenden Gerichten einzudämmen [39]. Die Sammlung Magdeburger Schöffensprüche von Friese und Liesegang [40] ergibt, daß am Anfang des 16. Jahrhunderts die Folter als Verfahrensmittel in der Rechtsprechung des Magdeburger Schöffenstuhls eingeführt und geläufig war [41].

Außer in den eingedrungenen Willkürelementen lag eine Gefahr für die wenn auch harte, so doch sachliche Rechtsprechung der sächsischen Schöffenstühle im Formalismus. Fand eine Partei Mittel und Wege, die Voraussetzungen des formellen Beweisrechts zu erfüllen, so obsiegte sie zwangsläufig über die weniger wendige oder starke Gegenpartei. Es kamen in der Tat willkürliche Beweisverdrehungen vor, indem der jeden Gegenbeweis abschneidende Nachweis der handhaften Tat durch nachträgliche Gefangennahme oder Aufbinden falscher Leibzeichen vor Gericht erbracht wurde [42].

Im Vergleich mit den süddeutschen Zuständen in der Strafrechtspflege, die durch eine von keiner Autorität eingeschränkte Willkür einer weitgehend polizeilich denkenden Richterschaft gekennzeichnet waren, erschien die norddeutsche Jurisprudenz allerdings noch diszipliniert und durch mehr oder minder feste Verfahrensformen

vor einem Überhandnehmen der Willkür in der Strafverfolgung gesichert. Jedoch zeigen sich bei näherem Hinsehen Tendenzen, die im vorigen angedeutet worden sind, deren Detailnachweis jedoch der folgenden Untersuchung des Urteilsmaterials vorbehalten bleiben soll.

Bei der vergleichenden Gegenüberstellung der früheren Rechtsprechung mit der Urteilspraxis nach Aufrichtung der Carolina wird sich erweisen, ob die in diesem Gesetz niedergelegten Intentionen fähig gewesen waren, den Willkürtendenzen entgegenzuwirken.

IV. Intentionen der Carolina

Zur Erhaltung des Überblicks ist es notwendig, der Einzeluntersuchung eine sich auf die Grundprinzipien der Carolina beschränkende Darstellung der neuen Intentionen voranzustellen.

Die Carolina wollte nicht als allein herrschendes Straf- und Strafprozeßgesetz die bisher in Deutschland erfolgte Rechtsentwicklung abbrechen und an deren Stelle ein andersartiges, importiertes Recht setzen. Ihr Ziel ist es gewesen, "die mittelalterliche Rechtsentwicklung da, wo sie unfertig stehen geblieben war und Entwicklungshemmungen in Gestalt alter Rechtsauffassungen nicht zu überwinden vermochte, zum Ende zu führen und zu vollenden. Das gilt vor allem für die Verstaatlichung der Strafrechtspflege, die mit der Entwicklung des peinlichen Strafensystems eingesetzt, in der Entwicklung des Inquisitionsprozesses ihren deutlichen Ausdruck gefunden hatte, aber durch die Reste des Bußenstrafrechts, die Überbleibsel des germanischen Rechtsganges, gehindert worden war, zur letzten Entfaltung zu gelangen." [43)]

Insofern stand dies Werk des Freiherrn von Schwarzen-

berg und Hohenlandsberg durchaus auf dem Boden germanischer Rechtsentwicklung. Lediglich an den Punkten, die die Möglichkeiten für eine in Richtung auf Willkürjustiz sich fortbewegende schon existente oder potentielle Entwicklung bargen, wurde eine Zäsur gemacht mit dem Ziel, "die seltsamen Unfertigkeiten, Unausgeglichenheiten der deutschen Strafrechtspflege, ihre in unfaßlicher Rechtsunsicherheit und Willkür sichtbar gewordenen Mängel und Schäden, über die gegen Ende des 15. Jahrhunderts so lebhaft geklagt worden war, durch einen Geist echter Ordnung zu beseitigen, in die Strafrechtspflege Grundsätze einheitlicher, fester Gestaltung hineinzutragen, sie mit einem Worte an der Idee einer strengen, ernsten Gerechtigkeit auszurichten, und damit den Ungeist einer vorschnellen, polizeilichen Willkürjustiz, wie er vielfach so arg und bedenklich um sich gegriffen hatte, zu bannen." [44)]

Um diese Ziele zu erreichen, bedurfte es der Festlegung von teils aus der germanischen Rechtsentwicklung, teils aus dem römisch-italienischen Strafrechtssystem übernommenen, grundlegenden Prinzipien. Aus der italienischen Rechtswissenschaft wurden solche Lehren übernommen, die im einzelnen eine Hinwendung der prozessualen wie materiellen Bestimmungen auf jene an der tatsächlichen Sachlage orientierten Gerechtigkeit gewährleisteten, "die uns als leitende Idee aus den großen Rezeptionsgesetzen entgegentritt." [45)]

Neben der festen gesetzlichen Verankerung des Prinzips der öffentlichen, auf obrigkeitliche Initiative hin durchzuführenden Strafverfolgung, das sich im System des nunmehr in feste Formen gegossenen Inquisitionsverfahrens manifestiert, vollzog die Carolina ihre wohl wichtigste Festlegung mit der endgültigen Einführung des Prinzips der Schuldhaftung, welches die vordem maßgebliche Erfolgshaftung ("Die Tat tötet den Mann.") ersetzte.

Der Grundsatz der Anknüpfung der Strafwürdigkeit an das Maß der zurechenbaren Schuld trat z.B. sehr deutlich im Art. 179 CCC [46], der von der Strafbarkeit jugendlicher Täter unter 14 Jahren allgemein, und im Art. 164 CCC, der von jugendlichen Dieben von knapp 14 Jahren speziell handelt, zutage. Folgerichtig knüpfte die Carolina grundsätzlich am bösen Vorsatz an, gelegentlich auch an der Fahrlässigkeit, sie ließ also schuldhaftes Verhalten Voraussetzung für eine peinliche Strafe sein. Es wurde bereits eine wenn auch noch nicht scharf definierte, so doch schon recht differenzierte Vorsatzabstufung vorgenommen, die allerdings noch nicht allgemein für alle Delikte formuliert war, sondern kasuistisch zur schärferen Tatbestandsabgrenzung diente. Die diesbezügliche Terminologie Schwarzenbergs reichte von "bosshaftig" oder "geverlich, fursetzlich - unfursetzlich (= im Jähzorn, in eine kalte Überlegung ausschließender Gemütsaufwallung), betrüglicherweise mit wissen und willen" bis "frevennlich".

Schwarzenberg stellte bei der Beurteilung der strafwürdigen, sich im Delikt auswirkenden verbrecherischen Energie nicht auf die psychische Bedingtheit des Täters ab, die ihn in einer Zwang ausübenden Disposition schuldlos machen würde, er war indeterministisch und ließ für die rechtliche Mißbilligung die freie Willensentschließung des Täters zugunsten des Bösen maßgeblich sein. [47]

Eine Durchbrechung dieses Prinzips scheint in den Art. 128, 176 CCC enthalten zu sein, die die Gefährlichkeit eines asozialen Willens zum Ausgangspunkt selbständiger strafrechtlicher Bekämpfung machten (Landzwinger, Bedroher und "böslicher Austreter"). Obwohl diese Bestimmungen an das Verfahren auf bösen Leumund erinnern, enthalten sie nichts weniger als das, denn sie folgern die Strafwürdigkeit und Strafbarkeit nicht aus einem mehr oder minder starken fremden Verdacht, sondern aus tatsächlichen Um-

ständen, d.h. bereits begangenen Taten, aus denen sich die Entschlossenheit des Täters zur Begehung von weiteren Delikten und damit die akute Gefahr neuer Gesetzesverletzungen ergeben.

Geleitet von dem Grundsatz der Schuldhaftung setzte die Carolina auch neue Maßstäbe in der Bewertung der Versuchshandlungen. Nach der germanischen Rechtsauffassung war die Versuchshandlung nur dann strafbar, wenn sie in qualifizierender Weise bereits eine Rechtsverletzung beinhaltete; diese Bewertung eines Deliktsversuches entsprang folgerichtig der Ansicht, daß nur der Taterfolg strafrechtlich relevant sei.

Nunmehr konzentrierte sich die Beurteilung auf den bösen Willen zur Tatbegehung und Erfolgsherbeiführung, der sich allerdings in äußerlich sichtbaren Ausführungshandlungen zu manifestieren hatte (vgl. z.B. Art. 178 CCC betr. Diebstahlsversuch und Art. 119 CCC betr. Notzuchtsversuch).

Auch die Regelung der Notwehr gegen einen Angreifer auf die eigene körperliche Unversehrtheit, Art. 140 CCC, bestimmte die Straflosigkeit der notwendigen Abwehrhandlung aus dem Gedanken heraus, daß die Abwehr nicht aus einem freien, sondern aufgezwungenen Willensentschluß heraus erfolgt sei.

Auf dem Gebiete des Prozeßrechts führte die Carolina die Gedanken, die sich in der Wormser Reformation von 1498 und der Constitutio Criminalis Bambergensis (CCB) im Ansatz bzw. weiterer Ausführung schon niedergeschlagen hatten, konsequent zu Ende. Sie stellte die Verfahrensform des Inquisitionsprozesses, der in seinen Grundelementen der Offizial- und Inquisitionsmaxime bereits in Übung war [48], in den Dienst der Tatsachenermittlung, auf Grund derer allein die Überzeugung von der strafbaren Schuld des Inquisiten gewonnen werden sollte [49]. Der vorgefundene In-

quisitionsprozeß hatte auf Grund seiner unsystematischen Durchformung und willkürlichen Handhabung zu den bereits angedeuteten und im weiteren detailliert zu belegenden Zuständen geführt. Mangels eines festen Systems verstärkte sich die Unsicherheit in der Frage, welches Maß an privater Initiative zu fordern und an obrigkeitlicher Ermittlung ausreichend sei. Die Grundursache hierfür lag in dem unentschlossenen Schwanken der Meinungen zwischen der Dispositionsmaxime alten Rechts, nach der nur das von den Parteien präsentierte Material Prozeßstoff sein durfte, und der Offizialmaxime, die auf vollständige Ermittlung von Amts wegen hinzielte [50]. Die Carolina setzte dieser Unsicherheit ein Ende, indem sie, ihrem Leitprinzip folgend, den ganzen Prozeßverlauf auf das Ziel der Erforschung der materiellen Wahrheit von Amts wegen ausrichtete.

Zwar gibt die Carolina der Regelung des Anklageprozesses den breitesten Raum, jedoch ergibt sich bei näherem Hinsehen, daß dies mehr aus Rücksicht gegen die überkommenen Formen geschah, ohne im Prinzip etwa Elemente des der Dispositionsmaxime unterworfenen, alten Anklageverfahrens zu übernehmen [51]. Die dieser Feststellung entgegenstehenden Ausnahmen in den Art. 118, 119, 120, 165 CCC weisen eine Interessenlage auf, die die Herausnahme rechtfertigt, da sie Tatbestände behandeln, die sich auf die Verletzung persönlichster Güter beziehen, wie Entführung - Art. 118 -, Vergewaltigung - Art. 119 -, Ehebruch - Art. 120 -, und Diebstahl durch den nächsten Erben - Art. 165 -. In diesen Fällen sollte die Strafverfolgung in das Ermessen der Betroffenen gestellt werden, um nicht durch obrigkeitlichen Eingriff mehr zu verderben als durch Genugtuung wettzumachen.

Der Anklageprozeß war lediglich in der Eröffnungsform vom Inquisitionsprozeß verschieden, indem ein privater und auch, mit gleichen Rechten und Pflichten, ein öffent-

licher Kläger den Prozeß in Gang bringen konnten. Im Gegensatz noch zur Wormser Reformation machten die Bambergensis und die Carolina den Ausgang des mittels Anklage eingeleiteten Verfahrens nicht davon abhängig, ob es dem Kläger gelang, den Schuldbeweis gegen den Beschuldigten zu führen. Auch wo der Kläger von der Klage zurücktrat, etwa weil er während eines Diebstahlsprozesses sein gestohlenes Gut wiedererhielt, wurde das Verfahren, nun von Amts wegen, weiterbetrieben, vgl. Art. 214 am Ende CCC.

Damit war der äußere Rahmen gesteckt für ein Verfahren, das sich in zwingender Konsequenz auf das Ziel der materiellen Wahrheitsfindung hin bewegen sollte. Das Ziel war die Überführung bzw. Entlastung des Beschuldigten mit objektiven Beweismitteln. Bei dem damaligen Stand der Ermittlungstechnik blieben als Überführungsmittel mit genügend wahrscheinlicher Objektivität die zwei klassischen Zeugen, d.h. zuverlässige Augenzeugen, und das Geständnis des Beschuldigten. In dieser strengen Beschränkung der Möglichkeiten von zur Verurteilung reichenden Beweisen ist vor allem die Reaktion zu sehen gegen eine bis dato geübte Praxis, in der die auf beliebige Weise erlangte Überzeugung des Gerichts von der Schuld des Beklagten zur Verurteilung ausreichte, ohne diese Überzeugung an tatsächlichen Beweisen zu verifizieren.

Von diesen, die Verurteilung tragenden Beweisen scharf getrennt stellte die Carolina, abstrakt und an Hand von Beispielen, die Tatsachen zusammen, die ihr erst die Unterwerfung unter ein Beweisverfahren als vertretbar erscheinen ließen. Denn da klassische Zeugen, d.h. also zwei gut beleumdete, ehrliche Augenzeugen (Art. 65 - 67 CCC), nur selten verfügbar gewesen sein durften, ein freiwilliges Geständnis, das darüber hinaus auch noch etliche die Glaubwürdigkeit erhöhende Details enthalten mußte (Art. 60 CCC), in der Regel auch nicht zu erwarten

gewesen war, gewann die Folter als Mittel zur Erlangung des erforderlichen Überführungsbeweises zentrale Bedeutung.

Der Urheber der Carolina hat diese Konsequenz aus der gegen die Willkürtendenzen gerichteten Strenge der Überführungsvoraussetzungen wohl gesehen und zahlreiche Maßnahmen getroffen, einen Mißbrauch der Folter als unfehlbarem Mittel zur Geständniserlangung zu verhindern.

Die Folter war gestattet auf Grund der Aussage e i n e s klassischen Zeugen, aus der sich unmittelbar Täterschaft und Schuld ergab [52], oder auf Grund von mit zwei "guten zeugen" zu beweisenden Hilfstatsachen [53].

Aus dem bereits über die klassischen Zeugen Gesagten folgt, daß die Hauptschwierigkeit bei der Definition der genügenden Indizien lag. So wurde denn von Schwarzenberg auch eine ausführliche Indizienlehre entwickelt, die ihren Niederschlag in den Art. 18 - 44 CCC gefunden hat.

Diese Indizienlehre ist weniger in abstrakter und dogmatischer als vielmehr, mit Rücksicht auf den großenteils ungelehrten Richterstand, in lehrbuchhafter Form abgefaßt. Grundsatz ist, daß nur "redlich anzeygen", also Indizien von erheblicher Verdachtsstärke, überhaupt die Folter rechtfertigen konnten. Schwarzenberg unterschied die "gemeinen" Indizien, die sich auf alle Delikte beziehen konnten, und diejenigen, "so sich auff sonderlich missethatten ziehen", und legte hiermit den Grund zur späteren Trennung des Verfahrens in General- und Spezialinquisition [54]: In der Gruppe der "gemeinen" Indizien wurde unterschieden zwischen Hilfstatsachen, die nur im Zusammentreffen mit anderen die Folter rechtfertigen konnten (dazu acht Beispiele in den Art. 25 und 26 CCC), und solchen, die allein die notwendige Verdachtsstärke aufbrachten (z.B. wenn am Tatort ein dem Verdächtigen

gehörender und als solcher identifizierter Gegenstand gefunden wurde).

Diese besonderen Indizien sind in den Art. 33 bis 44 CCC beispielhaft und nicht erschöpfend für die einzelnen Deliktsgruppen aufgeführt.

So war die Indizienlehre angelegt als Prüf- und Filterelement innerhalb des Inquisitionsprozesses mit der Funktion, nur solche Beweissätze zur anschließenden peinlichen Befragung durchzulassen, die durch tatsächliche Anhaltspunkte, belegt durch glaubwürdige Zeugenaussagen, ein bestimmtes Maß von Wahrscheinlichkeit erreicht hatten.

Die Carolina war gehalten, die Zeugenaussagen als integrierten Bestandteil der Indizienlehre in ähnlich lehrbuchhafter Form gegen Mißverständnis oder falsche Anwendung abzusichern. So wurde den Richtern größte Vorsicht bei der Behandlung von Zeugenaussagen abverlangt. Es wurde vor unbekannten Zeugen gewarnt; sie mußten auf Verlangen der Gegenpartei abgelehnt werden, wenn der Beweisführer nicht für ihre Redlichkeit bürgte, Art. 63 CCC. Belohnte Zeugen waren nicht nur abzulehnen, sondern sogar zu bestrafen, Art. 64 CCC, Zeugen vom bloßen Hörensagen hatten mit ihrer Aussage keine Beweiskraft, Art. 65 Satz 2 CCC. Verlangt wurde weiterhin, daß der Richter die Zeugen bei ihrer Vernehmung auf Widersprüchlichkeiten in ihrer Aussage und auf unsicheres Verhalten hin zu beobachten hatte, Art. 71 CCC.

Der hier gegebene Überblick beschränkt sich bewußt auf die Beschreibung jener leitenden Intentionen und Prinzipien der Carolina, die durch ihre systematisierenden Ordnungsfunktionen der Willkür in der deutschen Strafgerichtspraxis Einhalt gebieten wollten. Die diese Intentionen artikulierenden Normen regelten "nicht sowohl das Formal-Äußerliche des richterlichen Handelns, wie dies die Hals-

gerichtsordnungen des 15. Jahrhunderts hinsichtlich der Verhaltensweisen auf dem endlichen Rechtstage getan hatten, als vielmehr die Gewinnung der für die untersuchungsrichterlichen Maßnahmen maßgebenden Verdachtsgrade und Überzeugungen. In dieser Richtung setzt sich nach der CCC die Entwicklung des Inquisitionsprozesses zunächst fort. ..., die Trennung des Nachweises der Tat und der Täterschaft, die Einführung der artikulierten Vernehmungen bedeuten eine Formalisierung des Verfahrens, durch die der Machteinsatz des Staates vor einem vorschnellen, gefährlichen Polizeigeist, der sich erfahrungsgemäß nur zu leicht mit ihm verschwistert, bewahrt werden soll." 55)

Die folgende Untersuchung soll ergeben, inwieweit diese Intentionen sich in der norddeutschen Strafrechtspflege verwirklicht haben.

V. Der Einfluß der Carolina auf strafprozessualem Gebiet

Die sich in Gewalt- oder anderen Straftaten entladenden Konflikte zwischen menschlichen Individuen werden durch einen Akt zum Gegenstand formeller strafrechtlicher Normen gemacht, der gleichzeitig als letzte Handlung im unter- oder außerverfahrensrechtlichen Raum und als erste Rechtshandlung innerhalb des von Verfahrensnormen mit einer eigenen Dynamik beherrschten Bereiches anzusehen ist.

Ob es sich um die germanisch-rechtlich begriffene Anklage bei einem Kollegium gleichgestellter Unparteiischer, um die dem mittelalterlich - gesellschaftlichen Über- und Unterordnungsverhältnis entsprechende Anklage bei der mit unmittelbarer Eingriffsmacht ausgestatteten Obrigkeit oder um die erste formelle Amtshandlung des richterlichen Verfolgers im Inquisitionsprozeß handelt, immer ist eine derartige Handlung notwendig, um den Konfliktsfall aus

dem gesellschaftlichen Bereich herauszuheben und, um ihn für ein öffentliches, formelles Verfahren aufzubereiten, in die Form eines Strafprozeßrechtsverhältnisses zu gießen.

In dem germanisch-rechtlichen Verfahren, das nicht auf materielle Tatsachenerforschung ausging, sondern auf Legalisierung des persönlichen Vergeltungswunsches durch die Akklamation der Rechtsgenossen, mochte die Entstehung des Strafprozeßrechtsverhältnisses für die Effektivität des Strafverfolgungssystems nur von geringer Bedeutung sein, da es nicht der Sühnung des Verbrechens galt, sondern der Rückversicherung des privaten Strafverfolgers, im Sinne der gemeinen Rechtsauffassung rechtmäßig zu handeln, bei den allenfalls beim Vergeltungsgang assistierenden Rechtsgenossen.

Umso wichtiger war die Tatsache und die Art der Begründung eines Strafprozeßrechtsverhältnisses für die Wirksamkeit und Glaubwürdigkeit einer durch das öffentliche Interesse sich legitimierenden obrigkeitlichen Strafverfolgung; denn einerseits durfte die Schwelle zur Eröffnung eines von der Obrigkeit eventuell unter Mitwirkung des oder der Verletzten betriebenen Verfahrens nicht zu hoch sein, um auch die Verfolgung eines Verbrechens, dessen Existenz sich nur in geringen Hinweisen kundtat, zu gewährleisten, andererseits aber auch nicht zu niedrig, um die Gefahr eines unwiderruflichen Nachteils, die für den Bürger in einem gegen ihn gerichteten Verfahren lag, weitestmöglich zu bannen.

Im Anfangsstadium der obrigkeitlichen Strafrechtspflege richtete sich deren Interesse noch vornehmlich auf Sachverhalte, in denen sich verbrecherische Energie in Handlungen gegen "das allgemeine staatliche Interesse an Gesetzmäßigkeit und Ordnung" [56] manifestierte. Als Haupt-

beispiele gehören hierhin die zahlreichen Landfriedensbruchsachen [57]. Wurde in dieser Periode die Initiative der Obrigkeit durch die Verfolgung solcher die Festigkeit des staatlichen Gefüges gefährdenden Straftaten absorbiert, so war die Sühnung der nur einzelne Gesellschaftsmitglieder betreffenden Verbrechen weitgehend auf die private Initiative angewiesen, durch Anklage ein Verfahren in Gang zu bringen. Noch war der Gedanke germanischen Ursprungs vorherrschend, daß die Strafe nur der Genugtuung des Verletzten diente, somit den Gegenstand eines persönlichen Rechtes bildete, auf das sogar verzichtet werden konnte (Dispositionsmaxime) [58].

So verboten die Magdeburger Schöffen in einem auf richterliche Anfrage erteilten Urteil aus der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts [59] die Klage von Amts wegen gegen Leute, die sich innerhalb des Stadtgebietes mit Waffen gefährlich bedroht hatten, und bestimmten, es dürfe niemand zur Klage gezwungen werden, es sei denn das Zetergeschrei erhoben worden. Ein im Niederstadtbuch von Lübeck beurkundetes Urteil des Lübecker Rates von 1499 [60] über die Klageart bei Körperverletzungen läßt durch die Wahl des Konjunktives erkennen, daß es die Klageerhebung als im Ermessen des Verletzten stehend betrachtete: "Wolde de erbenomede her Diderick (den) Bartolde worumme beschuldigen, so moste he en mit ener vullenkamenen clage tospreken, ..."

Ein Urteil der Magdeburger Schöffen nach Zerbst aus der Zeit um 1500 [61] räumte der Freundschaft eines Erschlagenen ausdrücklich das Recht des ersten Zugriffes auf den Täter ein. Erst wenn diese die Verfolgung unterlassen sollten, war das anfragende Gericht angewiesen, von sich aus die Verfolgung aufzunehmen. Die Leipziger Schöffen erkannten in einem Urteil aus dem letzten Viertel des 15. Jahrhunderts [62] recht weitgehend sogar ein Weisungsrecht des Klägers gegenüber dem Amtmann an, was die Freilassung eines inhaftierten Räubers anbelangte.

Weiterhin ergibt sich die in diesem Zeitraum herrschende Dispositionsmaxime, aus zwei Lübecker Urteilen von 1490 [63] und der Magdeburger Entscheidung von 1502 [64], in denen zum einen die von den Parteien vereinbarte Gerichtszuständigkeit, zum anderen die Heilung eines Mangels an der förmlichen Terminsladung durch das Auftreten der mangelhaft geladenen Partei anerkannt wurde.

Der Grundsatz der Beherrschung des Strafprozesses durchaus im zivilprozessualen Sinn durch die klägerische Partei, der sich auch in anderen Urteilen dieser Zeit - allerdings mehr indirekt - ausdrückt [65], führte bei den Schwierigkeiten einer von privater Seite geführten Täterermittlung und den auch bei aller Formalität oft auftretenden Beweisschwierigkeiten mit dem Anwachsen des stark fluktuierenden städtischen Verbrechertums zu einem stetigen Ansteigen der Zahl jener Fälle, die nicht in einem peinlichen Strafverfahren zur Aburteilung kamen. Diese Zahl erfuhr weiteren Zuwachs durch die vielen im Wege der dem Verletzten geleisteten Wiedergutmachung erledigten Straftaten.

Ein Urteil der Magdeburger Schöffen aus der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts [66] zeigt deutlich, daß auch das Wergeld nicht vornehmlich als Genugtuung durch eine den Täter persönlich treffende Strafe anzusehen war, wurde doch ein flüchtiger Totschläger nach Zahlung des Wergeldes durch die Bürgen von der zwischenzeitlich verhängten Acht für ledig erklärt. In einer Entscheidung von 1437 [67] setzten die Magdeburger Schöffen die Höhe des Wergeldes ohne Unterschied der Person für jeden Erschlagenen auf 18 Pfund Pfennige zu je 20 silbernen Schillingen fest mit Hinweis auf den Sachsenspiegel, III 45 § 1. [68]

Aus dem bereits (S. 24) zitierten Urteil der Magdeburger Schöffen aus der Zeit um 1500 ergibt sich der Beleg dafür, daß sogar noch in dieser Zeit die Praxis der

Aussöhnung eines Totschlägers mit den Verwandten des Opfers durch Zahlung des Wergeldes bestand, schlug doch der Täter vor, von ihm eine "Sühne" anzunehmen, die die Sache aus der Welt schaffen sollte. Andererseits zeigt die Gegenüberstellung zweier Urteile der Leipziger Schöffen aus der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts, daß das Wergeld die Bedeutung des zivilrechtlichen Schadensausgleiches zumindest in der Rechtsprechung dieses Gerichts [69] angenommen hatte: Während in einem Urteil [70] für einen in Notwehr begangenen Totschlag unter Freisprechung von der peinlichen Strafe das Wergeld zugesprochen wurde, konnte im anderen Urteil [71] die peinliche Strafe wegen einer Körperverletzung mit Todesfolge nicht durch die Zahlung eines Wergeldes abgewendet werden.

Es zeigt sich, daß die durch eine Straftat angeregte private Initiative zu einer effektiven Verbrechensbekämpfung durch die Anstrebung einer strafgerichtlichen Ahndung nicht ausreichte, wenn sie nicht überhaupt nur auf die Erlangung eines finanziellen Schadensausgleiches, dem ein Element der Genugtuung für den einen Teil und der Strafe für den anderen Teil [72] wohl innewohnen mochte, gerichtet war.

Die vom Privatinteresse bestimmte, teils mit der zivilrechtlichen Schadensausgleichung umgangene [73], teils überhaupt unterbliebene Strafverfolgung konnte kein Gegengewicht mehr bilden gegen eine steigende Kriminalität hauptsächlich in den Städten. Die Obrigkeiten waren wohl interessiert am möglichst prompten Zugriff zumindest auf alle Kapitalverbrecher, die sie immer mehr auch als störende Elemente im Prozeß der Konsolidierung eines festen Staatswesens erkannten. So suchten sie nach Mitteln, diese Kapitalverbrecher aufzuspüren und ein Verfahren gegen sie in Gang zu bringen, sie durch die Strafgerichte, notfalls auch durch ihre Exekutivorgane unschädlich machen zu lassen.

Gerade im 15. Jahrhundert hat das Verbrechertum in ungewöhnlichem Maße zugenommen; dabei fand es sein Hauptrekrutierungsfeld in dem wachsenden Reservoir des aus den zahlreichen Fehden der damaligen Zeit nach deren Beendigung entwurzelt übrigbleibenden Kriegsvolkes, der fahrenden Leute, der immer mehr zur Landplage werdenden Zigeuner und vieler mangels anderer Erwerbsmöglichkeiten zu Straßenräubern herabgesunkener Adeliger [74].

Um die hemmenden Konsequenzen des Privatanklageverfahrens wie Prozeßverschleppung durch fortgesetzte Antragstellung oder Einlegung von nur in diesem Verfahren zulässigen Rechtsmitteln [75] auszuschalten, ließen sich die Obrigkeiten bestimmte Privilegien erteilen, die unter starker Vereinfachung des Verfahrens eine rasche Aburteilung notorischer Verbrecher ermöglichten.

In der Mark Brandenburg tauchte der Leumundsprozeß am Anfang des 14. Jahrhunderts auf [76]. Im Brünner Schöffenbuch wird aus der Zeit um 1350 bekundet [77], daß der inquisitorische Richter durch keine Prozeßformalitäten am schneidigen Zugriff auf die notorischen Verbrecher behindert wurde. Ein ebenso ungehindertes und dementsprechend rücksichtsloses Vorgehen von Amts wegen ermöglichten die, vom Süden ausgehenden [78], auch in Norddeutschland an Boden gewinnenden Privilegien über das Verfahren gegen die "landschädlichen Leute" [79], z.B. das Privileg Sigismunds für Breslau von 1425 [80], erneuert im Jahre 1436 [81], und das Privileg Sigismunds für Braunschweig von 1436 [82], die ein Verhaftungsrecht auch ohne handhafte Tat einräumten. Aus denselben Erwägungen wurde aus der subsidiären Rügepflicht des Sachsenspiegels (Buch I Art. 2 § 4: für "al ungerichte, daz an den lip oder an die hant get, ab es mit clage vor gerichte nicht begriffen ist." [83]) ein neues amtliches Rügeverfahren entwickelt [84].

Alle diese aus der beschriebenen Notlage heraus geschaffenen Verfahrensarten und nicht formalisierten Methoden

sind an dieser Stelle nur unter dem Gesichtspunkt zu betrachten, in welcher Weise mit den den Obrigkeiten zur Verfügung stehenden Mitteln die Delinquenten erst einmal erfaßt werden konnten, und ein Verfahren der Tatsachenermittlung oder Geständniserlangung gegen sie in Gang zu bringen war.

Generell kann gesagt werden, daß das Vorgehen der Obrigkeit, welches mit der Zielrichtung der Ausschaltung der gesellschafts- und damit staatsschädlichen Elemente notwendig inquisitorisch, d.h. tatsachenermittelnd war, sich auf die formale Legalisierung durch vorgefundene, jedoch nach den gegebenen Intentionen umgeformte Prozeßinstitute stützte. Es kam dabei den Zielen der Obrigkeiten entgegen, daß sie in den auf anderen Prinzipien beruhenden Prozeßinstituten Sicherungen gegen die Gefahren einer mit staatlichem Machteinsatz betriebenen, polizeimäßigen Strafverfolgung fehlten, wurden diese Sicherungen doch nur als Hemmschuhe bei der dringenden Verbrechensbekämpfung angesehen.

Aus dem zur Verfügung stehenden Urteilsmaterial läßt sich nur in sehr wenigen Fällen erkennen, auf welche Art der Delinquent in die Räder der schnell rotierenden Strafverfolgungsmaschinerie geraten war, welche Voraussetzungen zur Eröffnung des den Urteilen zugrundeliegenden Verfahrens als ausreichend angesehen wurden, kurz, mit welchem Rechtsakt das Strafprozeßrechtsverhältnis im oben (S. 22/23) gebrauchten Sinn begründet worden war: Ob ein auftretender Ankläger wirklich klägerische Funktionen erfüllte oder nichts anderes als ein vorgeschobener, mit dem vorher beschafften Beweismaterial oder sogar Geständnis des Delinquenten versehener Strohmann in einem sinnentleerten Verhandlungsprozeß war, oder ob das Urteil überhaupt noch auf einem, wenn auch nur formellen, ordentlichen Verfahren beruhte. Auch ergibt sich nur wenig Aufschluß

über das spätestens seit dem 15. Jahrhundert von jeglicher Formfessel befreite Vorverfahren [85], das entsprechend seiner außerhalb des Prozeßrechtsverhältnisses liegenden Funktionen in Rechtsanfragen und Urteilen wenn überhaupt, dann nur indirekt schriftlich fixiert wurde.

Ein Urteil der Magdeburger Schöffen vom Mai 1518 [86] verbot dem Rat der Stadt Halle, ohne weiteres zwei unter dem nicht näher präzisierten Verdacht des Diebstahls und der Unzucht inhaftierte Personen zu foltern. Eine Anfrage an die Magdeburger Schöffen aus Zerbst im 3. Jahrzehnt des 16. Jahrhunderts [87] berichtete, daß ein Mann, bei dem man eine fremde Jacke gefunden hatte, ohne weiteres ins Gefängnis geworfen und gefoltert wurde. Durch Gefängnis und Folter wurde 1515 in Zerbst ein Mann nach Brandstiftungen ausgeforscht, derer man ihn auf Grund von ihm angeschlagener Drohbriefe verdächtigte [88]. Daß sogar die Magdeburger Schöffen die peinliche Befragung des Beschuldigten auf die bloße Verdächtigung eines anderen, einen 13 Jahre zurückliegenden Mord begangen zu haben anordneten (allerdings mit Regreßpflicht des Beschuldigers im Falle der Erfolglosigkeit der Folter), erweist ein Urteil aus dem Jahre 1524 [89]. Im Jahre 1512 wurde Christoph von Reysewitz, ein schlesischer Edelmann, der als der "Schwarze Christoph" über Jahre hin die Straßen in Schlesien und Polen unsicher gemacht hatte, und auf dessen Verfolgung König Wladislaw von Böhmen sogar seinen Sekretär, Protzky von Cethma, angesetzt hatte, ergriffen und ohne viele Umstände gehenkt [90].

Im scheinbaren Gegensatz zu dieser Art, Verbrecher ohne große Formalitäten vor Gericht zu stellen, wenn die Obrigkeit von der Notwendigkeit einer Verurteilung des ergriffenen Verdächtigen überzeugt war, steht die teilweise einer unterlassenen Strafverfolgung gleichkommende Praxis der Eröffnung von Prozessen, die selbst bei ka-

pitalen Verbrechen wie Mord und Totschlag zur Verhängung nicht von peinlichen, sondern von Vermögensstrafen oder Buß- und Sühneverpflichtungen führten. Diese Praxis war besonders in Breslau üblich [91] und resultierte aus der gleichen Ohnmacht der staatlichen Gewalt, allein den Frieden im Lande zu sichern bzw. wiederherzustellen.

Die Obrigkeiten, die auf der einen Seite die Delinquenten, welche in Gestalt des Berufsverbrechertums eine ständige Gefahr für die gemeine Sicherheit darstellten, mit äußerster Schärfe bekämpften, waren auf der anderen Seite froh, wenn sich Delikte bis hin zu Morden und Totschlägen, soweit es sich um "begrenzte Konflikte" handelte, ohne ihr Zutun regelten und ausglichen. So unterstützten die Obrigkeiten sogar Bemühungen der privaten Parteien, durch eine dem Täter aufzuerlegende Sühne den Frieden wiederherzustellen. Hinzu kam die Macht der langen Gewöhnung an das Wergeldsystem. Da Sühneverträge meist eine Bußzahlung an die Obrigkeit [92] für ihre mitwirkende Unterstützung [93] beinhalteten, kam als erhaltendes Element noch ein starkes finanzielles Interesse hinzu (vgl. die Kritik an diesem Zustand in Art. 272 CCB!) [94]. So konnte es geschehen, daß bei Durchlöcherung des festen Wergeldsystems und schließlich nach dessen gänzlichem Wegfall die Sühne Gegenstand teilweise so entwürdigender Feilschereien wurde, daß man sie in Einzelfällen stillschweigend überging oder ganz auf sie verzichtete, so in einem Beispiel aus einer Breslauer Sühnevertragsurkunde von 1471 [95] "und alsdan fraw Katherina vor iren abgemorten man, irer kinder vater, kein gelt hat nemen wellen.", wobei sich die informierte Obrigkeit nicht genötigt sah, diese Fälle zum Gegenstand eines Strafverfahrens zu machen.

Der Glaubwürdigkeit einer konsequenten Strafverfolgung durch die staatliche Gewalt geschah weiterhin Abbruch durch ihre eigenen, zur Selbstverherrlichung dienenden Amnestien. Verfestete, d.h. im Gerichtsbezirk als rechtlos Erklärte,

durften, wenn sie sich beim feierlichen Einzug eines Fürsten an dessen Wagen oder Pferd anhingen, also im fürstlichen Gefolge zurückkehrten, sich vor einer Klageerhebung oder einem anderen richterlichen Zugriff sicher glauben. Beispiele dafür finden sich im Breslauer Verfestungsbuch aus den Jahren 1438, 1444, 1448 [96]. "Im Jahre 1468 werden zwei Todtschläger aus der Acht gelassen aus königlicher Gnade, an die sie sich gewendet, 1469 eine Anzahl Geächteter beim Einzug des Königs Mathias von Ungarn auf dessen Befehl amnestiert. 1438 waren 14 wegen Todtschlags geächtete Bauern zur Feier der Anwesenheit König Albert's amnestiert worden." [97]

Noch 1538 bestand König Ferdinand von Böhmen gegenüber den Vorhaltungen des Rates der Stadt Görlitz, die er besuchte, auf diesem seinen Recht auf Amnestierung mit den Worten: "Nein, nein das ist vnsere furstliche freiheit, sie mogen mit vns eintzihen, vnd so wir jn der stat jre sachen vnd clage vorhoren, wollen wir vns dorjnnenn recht haldenn." [98]

Auf diesem Hintergrund sind die Beschwerden vorwiegend der Reichsstände zu sehen, die wiederholt bei dem im Jahre 1495 neu errichteten Reichskammergericht einliefen und beanstandeten, daß Obrigkeiten "Leute unverschuldet und ohne Recht und redliche Ursache zum Tode verurteilt und gerichtet haben sollen." [99], aber andererseits auch Schwerverbrecher überaus milde behandelten oder gar laufen ließen.

Schwierigkeiten bereitet der Nachweis, daß bei Anklageprozessen, die nach Einführung der Carolina geführt worden sind, die für das Akkusationsverfahren in der CCC niedergelegten Grundsätze beachtet worden sind. Für einen direkten Nachweis sind die überlieferten Urteile in der Regel unergiebig, da wohl die beteiligten drei Funktionsträger, Kläger, Beklagter (Angeklagter, Beschuldigter, die Bezeichnungen sind nicht einheitlich) und Richter

aufgeführt werden, dies aber kein Unterscheidungsmerkmal zum alten Anklageverfahren in zivilprozessualen Formen darstellt, zumal vom Verfasser der Carolina zur Wahrung wenigstens der äußerlichen Kontinuität die alten Prozeßrollen und deren Bezeichnungen übernommen worden waren. Zur Bestimmung der nach den Grundsätzen der Carolina durch Anklage, Art. 11 - 47 CCC, oder durch "Annemen der angegeben übelthetter von der oberkeyt vnnd ampts wegen", Art. 6 - 10 CCC, initiierten Strafverfahren muß ein Vorgriff auf die schon in Prozeßhandlungen sich äußernde weitere Initiative der Beteiligten getan werden [100].

Zwar soll im Anklageprozeß der Carolina alles zur Prozeßführung notwendige Material vom Kläger beigebracht werden, doch ergibt das gegenüber dem früheren Verfahren veranderte Beweisziel der Tatsachenermittlung eine andere Aufgabenlast für die klägerische Partei, nämlich zunächst Anhaltspunkte beizubringen, die eine zur Durchführung des Verfahrens genügende Verdachtsstärke ergeben (vgl. dazu die Regelungen über die"redlich anzeygung" in den Art. 17 ff. CCC). Hieraus ergibt sich ein erstes sicheres Kriterium für die Annahme, daß das Strafprozeßrechtsverhältnis in den von der Carolina vorgesehenen Bahnen begründet worden ist.

Ein zweites und wichtigeres Kriterium weist auf die Anwendung der Carolina hin: Der Grundsatz, daß ein Anklageverfahren durch obrigkeitliche bzw. gerichtliche Initiative dadurch vor verfrühter Beendigung bewahrt werden soll, daß die, aus welchen Gründen auch immer (vgl. S. 25) nicht mehr wahrgenommene klägerische Funktion durch die staatliche Gewalt übernommen wird (vgl. z.B. Art 214 am Ende CCC) [101], Art. 219 Satz 2 CCC: "... von ampts wegen wider eynen mißhendlern, mit peinlicher anklag o d e r h a n d l u n g [102] volnfüre, ..."), kann in seiner Anwendung dadurch nachgewiesen werden, daß in vielen Urteilen bei noch aufrecht erhaltenem Dreiecksverhältnis zwischen An -

geklagtem, Kläger und Richter die wesentlichen, das Verfahren vorantreibenden Schritte von der staatlichen Vertretung vorgenommen worden sind. So mußte das Gericht durch eine peinliche Befragung weiter ermitteln, wenn der Kläger die ihm zur Verfügung stehenden Beweismittel ausgeschöpft hatte, und diese zwar nicht zur Verurteilung reichten, jedoch genügend Indizien für die Anwendung der Folter ergaben, Art. 46, 64 CCC [103].

Ganz auf dem Boden der Carolina stand ein Verfahren vor dem Lübecker Rat vom 20.7.1547 [104] mit wörtlicher Bezugnahme auf die CCC ("keyserlicher Majestet und der Gemeinen Rickesstende upgerichtder pinlicher halßgerichtsordnung"). Im Jahre 1561 wiesen die Brandenburger Schöffen die Kläger in einer Zaubereisache an, genügend Indizien für eine Verfahrenseröffnung, Art. 44 CCC, zu beschaffen: "... Wo ... (die Kläger) die gefangene Catharina Hoppenheupts der angemasten bezichtigungk von geubter zeuberey nicht erlassen wollen, so mugen sie dieselbe ynner rechtlichen frist, wie zu rechte genugsam, uber sie darthun und erweisen... " [105] In einer Anfrage des Rates von Fürstenwalde an die Brandenburger Schöffen wegen eines Zaubereiprozesses von 1566 [106] heißt es: "Weil aber bis daher wir dem gemeinen geruchte nicht konnen glauben geben, noch gnugsam ursach gehabt oder etwas clagende vorbracht, ..." habe man nichts unternehmen können. Hier sind einzeln die Grundsätze der Carolina über die Ingangsetzung eines Strafverfahrens aufgezählt, vgl. Art. 6, 11 CCC. An diese Grundsätze sah sich der Rat gebunden.

In einem den Brandenburger Schöffen vorgelegten Anklageprozeß von 1566 wegen Gewalttätigkeiten eines Landsknechtes beruhte das Beweisverfahren auf Tatsachenzeugen, die von der Klägerpartei beigebracht worden waren [107], während in einem Unterschlagungsfall von 1572 die Schöffen der Meinung waren, es sei "von anklegern noch zur

zeit nicht soviel ausgefurt", daß auf Tortur oder Strafe erkannt werden konnte [108], vgl. Art. 22 CCC. Auch in drei weiteren Urteilen derselben Schöffen von 1581, 1583 und 1607 [109] erweisen die den Klägern auferlegten Pflichten wie die Abfassung von Beweisartikeln, Art. 70 und 73 CCC [110], die Veranlassung der Inhaftierung des Beschuldigten, Art. 11 CCC, die Erteilung von Abschriften der Beweisartikel, Art. 83 am Ende CCC, und die Beantragung der Terminsanberaumung, Art. 78 CCC [111], daß die voraufgegangene Anklageakte nach den Grundsätzen der Carolina vorgenommen worden waren.

Einer dieser Grundsätze verpflichtete das Gericht dazu, auf die klägerische Darstellung eines genügend starken Verdachtes hin eigene Machtmittel zur Ermittlung einzusetzen wie amtliche Zeugen- und Beweissicherung und vor allem die Folter, Art. 22 CCC z.B. Hierin zeigt sich, daß zwar das ordentliche Verfahren vom Kläger einzuleiten war, hiervon auch nur bei tatsächlichem Fehlen eines solchen abgegangen wurde, hinter diesem Verfahren jedoch das mächtige inquisitorische Interesse der Obrigkeit an der wahren Tat- und Täterermittlung stand, um bei Ermüdungserscheinungen des Klägers, oder wenn dieser am Ende seiner Möglichkeiten stand, einzugreifen und das Verfahren voranzutreiben. Im Gegensatz zum alten Prozeßgang war auch die Verfahrensinitiierung und die konsequente Prozeßverfolgung nicht mehr von der Dispositionsmacht des Klägers abhängig.

Für dies nach typischen Grundsätzen der Carolina anlaufende Verfahren mit Anklageprozeßform und Inquisitionsprozeßinhalt lassen sich hinreichend Belege finden.

Gegenstand dreier Entscheidungen der Magdeburger Schöffen aus der Mitte des 16. Jahrhunderts [112] bildeten Verfahren gegen eine Zerbster Bürgerin wegen Zauberei. Nach Anklage durch Mitbürger übernahm der Rat von Zerbst die weitere Beweiserbringung mittels Folter, geleitet und rück-

versichert durch die Magdeburger Schöffensprüche. In einer weiteren nach Magdeburg adressierten Anfrage des Zerbster Rates in einer Totschlagssache [113] ist zwar vom Kläger und vom Angeklagten die Rede, jedoch waren die Ergreifung des flüchtigen Täters, dessen Verhör und die Einholung der klägerischen Stellungnahme auf die Initiative des Rates erfolgt.

Der Rat zu Parchim mußte für sein voreiliges Folter- und Ermittlungsverfahren gegen einen Heiratsschwindler, das durch die Anklage der verhinderten Schwiegermutter ausgelöst worden war, eine Rüge der Brandenburger Schöffen im Spruch von 1566 einstecken [114].

1590 setzte die Anklage eines Bürgers von Callies gegen eine Mitbürgerin, lautend auf Zauberei, ein Verfahren in Gang, das bald den Händen des Klägers entglitt und diesen nur noch in der Rolle des Anzeigeerstatters sah. In das Verfahren, das die Brandenburger Schöffen mehrfach beschäftigte, schaltete sich über seinen Fiskal Johann Wedige und seinen Kommissar Wilhelm von Oppen sogar Kurfürst Johann Georg ein [115].

Eine den Brandenburger Schöffen 1607 vorgelegte Zaubereisache aus Seehausen [116] läßt deutlich erkennen, daß das Gericht soweit keinen Anlaß zu einem Einschreiten von Amts wegen sah, als die klägerische Partei fähig schien, aus ihren Möglichkeiten heraus prozeßfördernde Maßnahmen vorzunehmen. Die Prozeßeinleitung spielte sich mit Klage und Klageerwiderung durchaus nach den Regeln des Akkusationsprozesses ab, doch harrte das Gericht darauf, bei eventuellem Stocken des Beweisverfahrens und hinlänglicher Verdachtsstärke mit der peinlichen Frage weiterzuhelfen: "... in guete n o c h e i n s t e n [117] befragen zu lassen... "

Zwei weitere Sprüche der Brandenburger Schöffen von 1607 [118], betreffend Zauberei und Sodomie, bekräftigen diese Feststellung, klarer noch geht sie aus einem weiteren

Spruch der Brandenburger Schoffen von 1608 in einer Totschlagssache [119] hervor, in dem zwar genauestens die "ankleger" und der "angeklagte" namentlich benannt werden, es aber weiter heißt: "ist der gefangener und ermelter angeclagter seiner eingewandten und nichtig erkandten appelation ungeacht unserm niebevour gesprochenen und dingstages nach Burchardi anno 1607 eroffneten urteil zuefolge mittwochs nach Thomae anfengklich in guete gefraget, folgends aber der peinlichen scharfen frage unterworfen worden; ..."

Durch ein Urteil von 1615 verhinderten die Brandenburger Schoffen [120], daß ein ordnungsgemäß durch Anklage der Hinterbliebenen eroffnetes Totschlagsverfahren durch einen außerstrafprozessualen Sühnevertrag beendet wurde, bevor nicht der Nachweis der durch den Angeklagten behaupteten Notwehr erbracht worden war [121].

In einer großen Anzahl von Fällen aller Deliktsgruppen findet sich die äußere Form des "ordentlichen" Prozesses, nämlich des Anklageverfahrens, mit Ankläger, Angeklagtem und Richter. Wie gezeigt wurde, beschränkte sich die Bedeutung des Anklägers oft darauf, nach den Erfordernissen der sich im Grunde auf die Inquisitionsmaxime stützenden Carolina den Konfliktsfall zu einem gerichtlich traktablen Strafprozeßrechtsverhältnis gestaltet zu haben. Es ist demnach Eberhard Schmidt [122] zuzustimmen, wenn er sagt, "im Falle eines Anklageprozesses (sei) demnach regelmäßig ein Einschreiten durch private Initiative zu vermuten, durch einen privaten Kläger, meist den Verletzten." Jedoch ergeben sich Bedenken gegen die von ihm vorgenommene Gegenüberstellung des Inquisitionsprozesses als einzigem hauptsächlich von amtlicher Seite betriebenen Verfahren einerseits mit dem Anklageprozeß als einem ausschließlich von privater Initiative getragenen Rechtsgang andererseits. In drei der von Eberhard Schmidt als Beleg für ein reines Anklageverfahren angeführten Fälle [123] ist trotz akkusationsprozessualer Durchführung deutlich die inquisitorische

Überwachung durch das Gericht zu erkennen.

Zwar ist in einer Totschlagssache am Rande von "der ancleger gezeugnus" die Rede, jedoch wurden umfangreiche Zeugenvernehmungen vom Kurfürsten von Brandenburg angeordnet, die zum Teil von kurfürstlichen Kommissaren durchgeführt wurden [124]. Das gleiche Verfahren findet sich in einer Brandstiftungssache von 1562 [125]. Im Fall von 1583 - Körperverletzung mit Todesfolge - waren die Ermittlungen durch Zeugenaussagen schon so weit gediehen, daß aus "der sachen umbstende" das Vorliegen einer adäquaten Kausalität ausgeschlossen war. Damit entfiel die Notwendigkeit weiterer Aufklärung. Im Fall von 1590 - Zauberei (vgl. oben S. 35) - hatte sich schließlich sogar der Kurfürst eingeschaltet, die Sache dem Brandenburger Schöffenstuhl entzogen und den Magdeburger Schöffen vorgelegt, die auf peinliches Verhör erkannten. Lediglich im Fall von 1572 - Unterschlagung (vgl. oben S. 33) - hielt das Gericht wegen zu geringer Verdachtsstärke des vom Ankläger vorgebrachten Materials eine weitere Sachaufklärung mittels Folter für untunlich.

In der Tat muß man sich angesichts des Urteilsmaterials aus der Zeit nach Einführung der Carolina fragen, welche echte Selbständigkeit der Ankläger im Prozeß noch behauptet hatte. Die Beispiele haben gezeigt, daß der Ankläger eine große Rolle bei der Initiierung eines Verfahrens [126] spielte [127]. Bezeichnenderweise handelte es sich hauptsächlich um Verfahren, an denen die staatliche Gewalt vergleichsweise wenig Interesse hatte, Verfahren um Delikte, die sich nicht unmittelbar gegen die gemeine Sicherheit und staatliche Ordnung richteten. Aber auch in diesen Prozessen spielte sich, wie gezeigt wurde, der Parteienstreit unter der inquisitorisch intendierten Kontrolle des Gerichtes, manchmal auch anderer Instanzen - wie die des Landesherrn -, ab.

Wurden aber die bezeichneten Interessen der staatlichen Gewalt durch Straftaten betroffen, so warteten die Obrigkeiten oftmals nicht erst die Initiative von Privatpersonen ab, sondern machten Gebrauch von den ihnen in den Art. 6 - 10 CCC eingeräumten Möglichkeiten der "Annahme" der Übeltäter von Amts wegen.

In der Zeit vor der Carolina war es das von amtlicher Initiative getriebene polizeiliche Vorgehen gegen die anwachsende Kriminalität (s.o. S. 28 ff.), welches, gekleidet in die Formen des amtlichen Rügeverfahrens (oben S. 27), des Verfahrens gegen die landschädlichen Leute und des unförmlichen, jeder richterlichen Willkür Raum lassenden Vorverfahrens, zum größten Schaden der Strafgerichtspraxis die den Beschuldigten schützenden Grundsätze und Normen aufweichte und abschaffte.

In richtiger Würdigung der Tatsache, daß schon die Einleitung eines Strafverfahrens nicht nur an die Ehre des Angeklagten geht, sondern handfeste und teilweise vor allem irreparable Schäden materieller und immaterieller Art verursachen konnte, hat die Carolina ein die Übereilung hinderndes Filtersystem vorgeschaltet, das zu gewährleisten hatte, daß Verfahren von Amts wegen nur bei hinreichender Wahrscheinlichkeit einer Straftatsverwirklichung und der Täterschaft der anvisierten Person eingeleitet wurden. Die Bestimmungen der Carolina bürdeten dem amtlichen Strafverfolger dieselbe Darlegungs- und Beweislast auf wie dem privaten Ankläger, vgl. die Verweisungen in den Art. 8 und 9 und generell die Art. 6 und 7 CCC.

Die hierzu ergiebigen Urteile aus der norddeutschen Strafgerichtspraxis nach Einführung der Carolina belegen die willkürhemmende Wirkung dieser Bestimmungen über die Begründung eines Strafprozeßrechtsverhältnisses von Amts wegen.

Im Vordergrund stehen in diesem Zusammenhang die Voraussetzungen, die die Obrigkeiten ermächtigten, den Schritt

einer Verfahrenseinleitung gegen eine bestimmte Person vorzunehmen. Es ist dabei zu beachten, daß das Annehmen auf bösen Leumund im Sinne von allgemein gehegtem Verdacht in Art. 6 CCC sich schon dadurch vom früheren Leumundsprozeß unterschied, daß mit der Verfahrenseröffnung noch keine Festlegung in der Beweislage erfolgte, da dies erst durch das ordentliche Beweisverfahren geschehen konnte.

Der zu einem Raubmordprozeß in Breslau am 21.3.1539 [128] führende Verdacht war durch auffällig häufigen Umgang des Täters, eines jungen Bürgerknechts, mit dem Opfer, einer allein lebenden alten Frau, begründet; ähnlich war es in einem Diebstahlsprozeß im Jahre 1540 in Zerbst [129]. In schweren Verdacht geriet 1559 eine Frau aus Lennewitze / Brdb., so daß "uff genugsame inditia und praesumptiones" ein peinliches Verfahren gegen sie eröffnet wurde [130]. Häufiger noch belegt sind die Fälle, in denen Verdächtige auf bestimmte Verdachtsmomente hin erst einmal in Untersuchungshaft genommen wurden, um von dieser Basis aus weiter zu inquirieren. So wurde 1534 in Zerbst eine notorische Falschspielerbande ausgehoben und vor Gericht gebracht [131], 1560 in Burgstall /Brdb. ein Dieb [132], 1581 in Schönhausen ein Hirt, in dessen Herde 35 fremde Schafe gezählt wurden [133], ebenso behandelt. 1581 wurde in Brandenburg eine Fahndung eingeleitet gegen einen flüchtigen Mann, der auf einer Hochzeit einen anderen Gast im Streit erschlagen hatte [134].

Prompt reagierte die Obrigkeit auf Delikte, bei denen der Täter in flagranti ertappt, ihm teilweise sogar aufgelauert wurde, mit Untersuchungshaft und -verfahren - jedoch nicht mit gleich anschließender Verurteilung! -, so in den Diebstahlsfällen aus den Jahren 1587 in Krevese /Brdb. [134], 1593 zwei Fälle in Zerbst [135], und 1594 in zwei Fällen aus Schönhausen [136].

Ohne Beteiligung eines privaten Anklägers wurde 1601

gegen einen Dieb verfahren, der mit den Kleidern eines Richters von Zerbst auf dem Wege nach Magdeburg ergriffen wurde [137]. Da es sich bei einer Notzuchtssache aus dem Jahre 1626 um stark Tatverdächtige aus adeligen Kreisen handelte, hatte sich der Brandenburger Hofadvokat eingeschaltet und durch eine Anfrage bei den Brandenburger Schöffen ein Verfahren eingeleitet [138] [139].

Bei Flucht des Täters ergriff die Obrigkeit das Mittel des Steckbriefes mit Verhaftungs- und Auslieferungsbefehl, so in einer Mordbrandsache von 1573 [140], oder versuchte die Flucht auch durch Schließung der Stadttore zu verhindern, so geschehen 1595 in Breslau [141].

Bezeichnend ist eine Anweisung der Brandenburger Schöffen aus dem Jahre 1652, aus der klar hervorgeht, daß die Obrigkeit zwar gehalten war, bei Erlangung der Kenntnis von einem Verbrechen die Ermittlungen aufzunehmen, ein Verfahren jedoch erst bei genügender Verdachtsstärke einzuleiten: "...: das wieder beyde weiber keine gnugsame indicia weder zur captur noch tortur vorhanden. Indes seydt ihr woll befugt weiter inquisition wieder sie anzustellen, mehr zeugen abzuhoren und mit den weibern zu confrontiren. ..." [142]

Art. 31 CCC eröffnete den Strafverfolgungsbehörden durch die Möglichkeit, auf Grund der Denunziation durch Mittäter bei genügender Wahrscheinlichkeit weitere Delinquenten zu erfassen, eine reiche Informationsquelle. Hierin zeigte sich das immer weiter wachsende Bestreben der Obrigkeiten, durch Unschädlichmachung der wahren Täter und nicht wie vormals durch blind zuschlagende Abschreckungsjustiz die Kriminalität einzudämmen. Reiches Quellenmaterial belegt diese Praxis [143].

In der hier vorgenommenen Gegenüberstellung der verschiedenen Methoden der Aufspürung von Kriminellen und ihrer Bekämpfung durch ein Strafverfahren vor und nach Einführung der Carolina hebt den grundsätzlichen Umschwung

in der norddeutschen Strafgerichtspraxis plastisch hervor. Geleitet von der Zielprojektion, auf dem Wege der objektiven Tatsachenermittlung unter Verschonung der Unschuldigen die wahren ordnungs- und gesellschaftsstörenden Personen unschädlich zu machen, bändigte die Carolina die wahllos und teilweise vom Zufall geleitete zuschlagende Strafgewalt des Staates und konzentrierte ihre Schlagkraft auf eine präzisere Vorbeugungs- und Strafjustiz. Gleichzeitig drängte sie, im Grunde auf inquisitorische Prinzipien abstellend, die wegen individueller Erwägungen nicht immer zweckdienlich reagierende, privat initiierte Strafverfolgung zurück zugunsten der von den genannten Intentionen beherrschten Inquisitionsmaxime.

Gerade im nunmehr zu betrachtenden Beweisverfahren, das sich zur Zusammentragung der entscheidungsstützenden Tatsachen logisch anschließt an die formelle Konkretisierung eines hinreichenden Tatverdachtes durch die Begründung eines Strafprozeßrechtsverhältnisses in der Person des Angeklagten, zeigt sich die praktische Bedeutung des skizzierten Umschwungs.

Grundsätzlich gesehen dient ein Beweisverfahren in jeder systematischen Erscheinungsform der Beschaffung von Prozeßmaterial, d.h. der Versorgung der Parteien mit allen tauglichen Mitteln zur Erreichung des angestrebten Prozeßziels. Die Art der jeweils tauglichen Mittel wird bestimmt durch den Charakter des Prozesses und der in ihm benötigten "Waffen".

Der germanische und der altdeutsche Rechtsgang, unterschiedslos gültig für Zivil- und Strafverfahren [144], war die Fortsetzung der außergerichtlichen Auseinandersetzung mit anderen Mitteln, d.h. es ging nicht um die Ermittlung des objektiven Sachverhalts, sondern um die Überwindung des Gegners im Kampf mit den Waffen einer formalisierten Beweisführung unter schiedsrichterlicher Aufsicht der

Rechtsgenossen. Unter fester Zumessung der Beweiskraft war der Kampf mit der Verteilung der "Waffen", d.h. mit der Zusprechung des Rechtes zur Beweisführung an eine Partei, bereits entschieden, wenn nur die Fallen des strengen Formalismus bei der Erbringung des Beweises umgangen wurden [145].

Nach der Verteilung von Beweispflicht bzw. -recht bestand für das Beweismittel keine Tatsachenbezogenheit mehr, es stand "mit dem Beweissatze in keinem logischen Zusammenhang, vielmehr ihm ganz fremd gegenüber." [146] Die erforderlichen Beweise wurden geführt oder nicht: Aufgabe des aus gleichgestellten Rechtsgenossen zusammengesetzten Gerichts war es, nach den Maßstäben, die für die Überwindungskraft der Beweise aufgestellt waren, eins dieser Ergebnisse festzustellen [147].

Diese von der germanischen Rechtsidee her notwendigen Beweisgrundsätze standen in scharfem Gegensatz zu den Erfordernissen, welche die auf Tatbezogenheit gründenden Strafverfahren der Carolina an ihr Beweissystem stellen mußten. Schon die funktional andersartige Stellung des Gerichtes verlangte eine grundsätzlich verschiedene Leistung vom Beweisverfahren; dessen Aufgabe war es nun nicht mehr, Regeln für den Kampf der Parteien vor dem lediglich schiedsrichterlich fungierenden Gericht bereitzustellen, sondern diesem nunmehr viel aktiveren Organ Material zur Erkennung und Beurteilung der wahren Sachlage in hinreichender Gewißheit vorzulegen. Die Beschaffung des Tatsachenmaterials oblag im Anklageverfahren bei dessen konsequenter Durchführung dem Ankläger und im Inquisitionsverfahren dem nun auch als Partei fungierenden Richter. Unter der neuen strafprozessualen Zielprojektion der Lokalisierung der wahrhaft schädlichen kriminellen Energie und deren Ausschaltung nach dem Schuldstrafprinzip bestimmte diese Art der Tatsachenbeschaffung naturgemäß auch die Modalitäten des ihr dienenden Beweisverfahrens.

War so einerseits der jeweilige Prozeßcharakter be-

stimmend für die Beweisprinzipien, so hing andererseits das reibungslose Funktionieren des Verfahrens von der adäquaten Durchformung seines, aus einem älteren System entwickelten Beweisverfahrens ab.

In diesem Punkte lagen die Schwierigkeiten, denen sich die norddeutsche Strafgerichtspraxis gegenübergestellt sah, als sie zwar den Erfordernissen der moderneren Verbrechensbekämpfung entsprechen, die hergebrachten Beweisgrundsätze jedoch nicht aufgeben wollte. Es wurde schon angedeutet (oben S. 1), daß in den vom sächsischen und hansestädtischen Recht beherrschten norddeutschen Gebieten im Vergleich zum süddeutschen Raum dem Eindringen des römisch-italienischen Rechts ein grösserer Widerstand entgegengesetzt wurde, zumal die Schwächen des Strafverfahrens durch strengere und geordnetere Handhabung der Rechtspflege, gewährleistet durch die sich in weiten Territorien zu größerer Selbständigkeit und Kraft entwickelnde landesherrliche Macht, längerhin verdeckt werden konnten [148].

Eine wesentliche Stütze dieses Widerstandes bildeten die Magdeburger Schöffen, die, wie auch die Schöffen zu Leipzig, fest auf den sächsisch-rechtlichen Beweisprinzipien beharrten, wie sie im Sachsenspiegel normiert und in den Magdeburger Fragen [149] in praktischer Anwendung erschienen [150]. Der Grund lag in der großen Autorität, die vor allem das sächsische Recht genoß, und die auf der Übereinstimmung dieses Rechts mit zwar anachronistischen, aber noch immer sehr lebendigen Vorstellungen vom besonderen Wert des freien Bürgers beruhte.

Das den Vormarsch der neuen Begriffe vom Strafprozeß und Beweisrecht bremsende "Schwergewicht überkommener Rechtsformen und der dahinter steckenden Anschauungen ist außerordentlich groß; die sozialen Rücksichten, die in die Gestaltung des Verfahrens hineinspielen, namentlich die Achtung vor der Unantastbarkeit des eingesessenen Bürgers in der Stadt, haben das Festhalten an prozessualen Einrichtungen nahegelegt, deren Schutzfunktion für

die Freiheit des Einzelnen gegenüber einem allzu geschwinden reinen Zweckdenken immer noch stark empfunden wurde. ...So kommt es, daß in den letzten anderthalb Jahrhunderten vor 1500 ein seltsames Neben- und Durcheinander verschiedener Prinzipien das historische Bild der Strafrechtspflege verwirrt." [151]

Diese Verwirrung, hervorgerufen einerseits durch die Akzeptierung neuer Ziele der Strafgerichtspraxis, auf die nunmehr initiativ mit eigenen Maßnahmen hinzuarbeiten war, andererseits durch das Festhalten an alten Verfahrensformen, zeigt sich in der Rechtsprechung vor Einführung der Carolina mit aller erwünschbaren Klarheit. Zumal schwankte die Praxis bei der Frage, wie man sich auf die gerichtliche Kenntniserlangung von erheblichen Tatsachen verhalten sollte.

In einem Unzuchtsfall aus der Zeit um 1500 [152], in dem der Mann nach anfänglichem Bestreiten die Tat gestand, urteilten die Magdeburger Schöffen, daß der Mitangeklagten, einer Bürgerin (sic!), der Unschuldseid nicht zu verlegen war. Diese Ansicht stimmte mit den überlieferten Grundsatzen überein, wie sie sich in einem Urteil desselben Gerichts aus der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts [153] darstellten: Eine wegen Anstiftung zum Mord angeklagte Frau durfte den Unschuldseid mit sechs Eidhelfern erbringen, wobei ihr das Geständnis des Angestifteten nicht schadete.

Ganz anders urteilte dieses Gericht jedoch in einer Diebstahlssache aus den Jahren um 1520 [154]; die Belastung durch geständige Mitangeklagte sollte hier die Folterung des Belasteten rechtfertigen.

Ebenso ließen die Brandenburger Schöffen in einem Vergiftungsfall von 1529 [155] die Belastung durch eine bereits hingerichtete Frau als genügende Voraussetzung zur Folter gelten [156]. Mochte sich hierin der Einfluß der als Brandenburgische Halsgerichtsordnung 1516 eingeführten Bambergensis, Art. 37 [157] zeigen, so widersprach dieser An-

sicht doch ein Urteil aus Köln a.d. Spree von 1529 wahrscheinlich des Hofgerichts in Besetzung mit königlichen Räten oder eines geistlichen Gerichts [158] in einer Zaubereisache: Trotz Belastung durch etliche hingerichtete Frauen, sie die Zauberei gelehrt zu haben, wurde dem also Inkriminierten gestattet, sich durch seinen "corperlichen eidt" zu reinigen.

Es zeigt sich, daß die Strafgerichtspraxis teilweise die offen sich anbietenden Möglichkeiten der Tatsachenermittlung, gelähmt vom noch anerkannten Prinzip der Parteiautonomie im Beweisverfahren, nicht wahrnahm, teilweise sich jedoch in Verfolgung der neuen Zielsetzung über die traditionalen Schranken hinwegsetzte.

Das Urteilsmaterial aus dem Jahrhundert vor Einführung der Carolina zeigt die zwiespältige Haltung der Gerichte ebenfalls und gerade in der Durchführung des eigentlichen Beweisverfahrens. Trotz der großen Autorität des Magdeburger Schöffenstuhls, der weiterhin fest auf dem Boden des sächsischen Rechts stand, zeigen einzelne Urteile, daß selbst die oberen Gerichte sich gezwungen sahen, dem unabweisbar gewordenen Erfordernis eines Tatsachenbeweises Teilkonzessionen zu machen, die die Festigkeit des Beweissystems alter Observanz erschüttern mußten. Diese Erscheinungen traten bereits in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts auf und häuften sich mit dem fortschreitenden Eindringen der neuen Ideen von Beweissatz und Beweisziel.

Die Mehrzahl der Urteile dieser Zeit lassen im wesentlichen die Anwendung des mittelalterlichen Beweisverfahrens erkennen, das im Grundsatz darauf beruhte, daß bei handhafter Tat der Kläger die Schuld des Beklagten durch seinen mit Eidhelfern geleisteten Uberführungseid bewies, bei nicht handhafter Tat jedoch dem Beklagten der schuldbefreiende Reinigungseid, den er mit bzw., nach dem Sachsenspiegel, ohne Eideshelfer zu leisten hatte, zustand. [159]

Ein Urteil der Magdeburger Schöffen aus der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts, eine Diebstahlssache betreffend

[160], zeigt die Anwendung dieser Grundsätze, indem es dem bestreitenden Beklagten den allein zu leistenden Reinigungseid zugestand und ein beantragtes Gottesurteil wegen der Vorstrafenfreiheit des Beklagten für unzulässig erklärte. Das Recht auf Leistung des einhändigen Reinigungseides wurde weiter zugesprochen einer wegen Beleidigung beklagten Frau, Urteil der Magdeburger Schöffen aus dem 15. Jahrhundert [161], einem wegen Notzucht Angeklagten, Urteil desselben Gerichts aus der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts [162], schließlich bei einem übernächtigen Hausfriedensbruch, Urteil aus der Mitte des 15. Jahrhunderts [163].

Wurde der Angeklagte mit "Zeugen", deren Funktion zwischen Eidhelfer und Schreimannen (=Augenzeugen) schwankte [164], angesprochen, so hatte er deren Beweiskraft mit ebenso vielen Eidhelfern zu neutralisieren. Ein der Urkundenfälschung mit sieben Zeugen Beschuldigter wurde zum Reinigungseid nur mit einer entsprechenden Zahl von Eidhelfern zugelassen [165], nach einem weiteren Urteil der Magdeburger Schöffen aus der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts [166] mußte ein Jude, der wegen Beleidigung mit zwei Zeugen angesprochen worden war, zwei christliche Eidhelfer beibringen, entgegen seiner Meinung, mit einem jüdischen und einem christlichen Eidhelfer auskommen zu können [167].

In dieser Einheitlichkeit der Rechtsprechung muß umso mehr ein Urteil der Leipziger Schöffen aus der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts [168] auffallen: Durch einen Überfall auf das Haus wurde die im 5. Monat schwanger gehende Hausfrau so erschreckt, daß sie drei Tage später einen Abortus hatte. Das Urteil ging dahin, daß den Tätern ein Bestreiten dann nichts mehr nützen sollte, wenn mit drei unbescholtenen Zeugen der Überfall und die Krankheitsfolgen bei der Schwangeren bewiesen und durch zwei Frauen der Abortus bezeugt werden konnte. Offenbar war in diesem Fall der Gedanke, daß ein Reinigungseid der Täter mangels ihrer Wis-

sensmöglichkeit von diesem Kausalverlauf vollkommen sinnlos sein mußte, stärker als das Gefühl der Verbindlichkeit des formalen Beweises.

In der Folgezeit finden sich wieder eine Reihe von Entscheidungen, die teilweise sogar ausdrücklich die hergebrachten Voraussetzungen des Reinigungseides aufzählen. In einem Verfahren mit schlichter Klage wegen übernächtigen Mordes aus der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts urteilten die Leipziger Schöffen [169]: "...; ist dan die sach vernechtigt, so das er auf handhafter tat nicht beruchtigt, noch mit beruchte, als recht ist, beschuldigt: So ist... (der Beklagte) sulcher schult, darumb in ...(der Kläger) beclagt, mit seines eides hant neher und mit pesserem rechte unschuldig zu wern, was dan ine ... (der Kläger) von seiner vergebung wegen hocher gedringen moge."

Entsprechend wurde entschieden in einem weiteren Verfahren aus dieser Zeit wegen Verleumdung [170], wegen Diebstahlsverdachts [171], Hehlerei [172], Raubes [173] und Einbruchdiebstahls [174].

Ein signifikantes Beispiel für die letzte Konsequenz und gleichzeitig für die Schwäche des Beweisrechtsformalismus' bietet ein von den Leipziger Schöffen im letzten Viertel des 15. Jahrhunderts entschiedener Fall des Meßbetruges [175]. Der Angeklagte, auf dem Markt mit falschen Gewichten ertappt, sollte wegen dieser handhaften Tat vom Ankläger mit sechs Zeugen überwunden werden können. Der Beweis wurde für mißlungen erklärt, da einer der sechs Zeugen von der Aussage der übrigen, der Angeklagte hätte in ihrem Beisein die Tat eingestanden, abwich. Den Klägern wurde wegen der Irreparabilität des mißlungenen Beweises verwehrt, den sechsten Zeugen auszuklammern oder einen anderen Zeugen zu stellen: Der Angeklagte sei nicht verpflichtet, einen weiteren Zeugenbeweis zuzulassen. Der Formalismus führte in diesem Fall dazu, daß die offen zutage getretenen Tatsachen schlicht ignoriert wurden. Dies ist umso bemerkenswerter, als in einem demselben Spruchkollegium zur Ent-

scheidung vorgelegten Mordfall aus der gleichen Zeit entsprechend der damaligen Auffassung, die die Eidhelfer im Strafprozeß zwar in ihrer alten Funktion beließ, sie immer mehr jedoch als Zeugen im Sinne von Schreimannen = Augenzeugen begriff, die aufgebotenen Eidhelfer als Tatzeugen angesehen, allerdings wegen der Nähe der Verwandtschaft zum Angeklagten als befangen abgelehnt wurden [176] [177]. Zur strafrechtlichen Ahndung einer Körperverletzung, die nicht eine kampfwürdige Wunde zur Folge hatte (und daher nicht als Friedensbruch angesehen wurde [178]), verlangte der Lübecker Rat in einem Urteil vom 3.6.1499 [179] eine Überführung des Beschuldigten entweder mit Zeugen oder mit dem Überführungseid: "...alse mit tugen edder mit eydes hant." Waren keine Zeugen vorhanden, so begnügte sich der Rat allerdings mit dem einfachen Überführungseid: "...so moth de ancleger den anthwordesman myt edeshandt anspreken." [180]

Ergibt sich zwar noch eine relative Geschlossenheit in der Beweispraxis der norddeutschen Strafrechtspflege [181], so sind doch, ungeachtet der starren Haltung z.B. des Magdeburger Schöffenstuhls in dieser Frage, Durchbrüche zu einer tat- und täterbezogenen Beweisführung zu verzeichnen, die sich am Ende des 15. und zu Beginn des 16. Jahrhunderts häuften und erkennen ließen, daß die Praxis mit dem überkommenen Beweissystem allein den sich wandelnden Anforderungen an das Strafverfahren nicht mehr entsprechen konnte. In einem Urteil des Lübecker Rates vom 16.6.1513 [182] wurde die Bestrafung übler Nachrede von der Aussage eines Zeugen über den guten Leumund der betroffenen Frau und darüber, "dat se de unerliken worde, ... gehort hebben", abhängig gemacht.

Ebenso hatte nach dem Urteil der Magdeburger Schöffen von 1519 [183] der wegen Beleidigung klagende Magdeburger Rat mit glaubhaften Zeugen die Schmähung nachzuweisen. Im gleichen Sinne ist das "überweisen" in einer Rechtsbelehrung der Leipziger Schöffen von 1525 [184] zu verstehen [185].

In einem Verfahren wegen übler Nachrede verlangten die Lübecker Ratsherren vom Angeklagten für seine Behauptungen den Wahrheitsbeweis: "Ja to tugen.", also seine Unschuld nicht mit seinem Eid zu beweisen, anderenfalls er verurteilt würde [186].

Bewußt wurde bisher die Betrachtung der Folter in der norddeutschen Strafgerichtspraxis vor Einführung der Carolina ausgeklammert. Der Grund dafür ist der Ausnahmecharakter, den dieses problematische Mittel der Tatsachengewinnung trotz frühzeitigen Auftauchens im norddeutschen Rechtskreis gegenüber dem, wie gezeigt, immer noch weithin geschlossenen Beweissystem alter Observanz behalten hatte, gemessen an der eingefahrenen Folterpraxis z.B. in Nürnberg [187].

Es mag dahinstehen, ob sich das Folterverfahren in Norddeutschland autochthon etwa aus dem Fehderecht entwickelt hat [188] oder insgesamt aus dem römisch-italienischen Recht rezipiert worden ist [189]. Jedenfalls ist die Anwendung der Folter im norddeutschen Rechtsraum für die Zeit vor der Carolina belegt [190].

Bemerkenswert ist jedoch, welch große Zurückhaltung sich gerade die Magdeburger Schöffen bei der Anwendung der Folter auferlegt hatten. In ihrer Rechtsprechung trat erst unter dem Einfluß der Bambergensis in Gestalt der Brandenburgischen Halsgerichtsordnung ein spürbarer Wandel ein. In der recht vollständigen Sammlung Magdeburger Schöffensprüche von Friese und Liesegang sind in Bezug auf die Folteranwendung positive Entscheidungen lediglich aus den Jahren 1515 bis 1530 enthalten [191]. Jedoch zeigen auch diese Urteile, mit welcher Vorsicht die Magdeburger Schöffen die Folter gehandhabt wissen wollten, verlangten sie doch als Urteilsvoraussetzung die freiwillige Wiederholung des erfolterten Geständnisses vor Gericht (vgl. Art. 105 und die darin angezogenen Art. 56 - 74 der Brandenburgischen Halsgerichtsordnung). In einem Mordfall von 1524 [192] ver-

pflichteten sie den Ankläger zur Leistung von Buße, Gewette und Wergeld für jede Folterung mit negativen Ergebnissen (vgl. Art. 20 der Brandenburgischen Halsgerichtsordnung).

Die Durchsicht anderer Urteilsquellen ergab keine weiteren Hinweise zu dieser Frage [193].

Die Spärlichkeit der Quellen, die im wesentlichen durch die angeführten Autoren ausgeschöpft worden sind, gerade zur Frage der Folter läßt, gemessen an dem reichen Belegmaterial über die Beibehaltung der germanischen Beweispraxis, auch für die übrigen oberen Gerichte im norddeutschen Raum den Schluß zu, daß gegenüber den physischen Geständniserzwingungsmethoden weitgehend Zurückhaltung geübt wurde [194].

Das Bild des Beweisverfahrens im norddeutschen Strafprozeß in der Zeit vor der Einführung der Carolina wurde bestimmt durch die von den Magdeburger Schöffen großenteils aufrechterhaltene Disziplin, ausgerichtet auf das sächsische Recht. Diese Verpflichtung auf die überkommenen Beweisregeln verhinderte einerseits zwar einen Durchbruch der Willkür in dem Ausmaß, wie er in den süddeutschen Städten durch die Emanzipation der Gerichte von dem Erfordernis einer lückenlosen, wenn auch formalen Beweisführung möglich war. Andererseits aber verzögerte sie in bedenklichem Maße die notwendige Entwicklung der Beweisprinzipien zur größeren Tatbezogenheit, die notwendig wurde nach den Anforderungen an die Strafrechtspflege, die sich aus den neuen, durch quantitative Veränderung auch qualitativ umfunktionierten Aufgaben stellten.

Die einzelnen, oben aufgezeigten Ansätze in dieser Richtung belegen zwar das Bewußtsein der Gerichte von der notwendigen Umstellung des Beweisverfahrens, waren aber unter der strengen Disziplin des sächsischen und hansestädtischen Rechts zu einem entscheidenden Durchbruch zu schwach.

Vereinfacht gesagt, lagen die Unzuträglichkeiten im norddeutschen Beweisverfahren nicht, wie im Süden des Landes, bei einer entfesselten Folterpraxis, sondern bei der Überalterung der tragenden Normen.
"Daß das Gericht im öffentlichen Interesse, unabhängig von dem Belieben des Beschädigten und seiner Klage, das Verbrechen und den Verbrecher überall verfolge, unabhängig von dem Zufalle, ob der Kläger den Anforderungen eines formellen Beweisverfahrens zu genügen vermöge, die Wahrheit erforsche, ..., das war das Bedürfnis, welchem bereits der Leumundsprozeß zu genügen versuchte, und dem im weit höheren Grade durch die festen und geordneten Formen des Inquisitionsprozesses, wie sich derselbe durch die kirchliche Gesetzgebung und die italienischen Juristen gestaltet hatte, genügt wurde." [195]

Bevor nun das Maß der Ausrichtung des Beweisverfahrens im norddeutschen Strafprozeß nach den in der Carolina niedergelegten Prinzipien im Detail untersucht wird, erscheinen einige grundsätzliche Bemerkungen über die endgültige und allgemeine Einführung der Folter angebracht im Hinblick auf die Meinung einiger Autoren, "entwicklungsgeschichtlich... (sei) das Auftreten der Folter im sächsischen Recht nur als eine keineswegs notwendige Anleihe" zu werten [196], bzw. die richtigen Ansätze eines neuen Beweises im deutschen Recht seien abgeschnitten worden durch die anderen, italienisch-rechtlichen Beweiselemente, die in die Tortur gemündet seien [197].

Wie gezeigt wurde, ging die Forderung der Zeit an das Strafverfahren dahin, im Wege der materiellen Tatsachenerforschung den Zugriff auf die tatsächlich Schuldigen und damit Schädlichen zu gewährleisten, mit der doppelten Motivation, der Gerechtigkeit möglichst objektiv Genüge zu tun und die Schlagkraft der Strafrechtspflege in Vergeltung und Prävention zu erhöhen. Will man beurteilen, ob bzw. inwieweit hierzu die Folter notwendig war, muß man von

den damaligen dem Strafverfolger zur Verfügung stehenden Erkenntnis- und Ermittlungsmöglichkeiten ausgehen, um die es aber bei der territorialen Zersplitterung und dem Anwachsen einer stark fluktuierenden Verbrecherwelt vorwiegend städtischer Herkunft denkbar schlecht bestellt war.

So blieb in zu vielen Fällen der ergriffene Verdächtige die einzige Erkenntnisquelle. Dies stellte die Gerichte vor die Wahl, entweder zu Aussageerzwingungsmethoden zu greifen, deren Ausführungsmodalitäten eine, allerdings dringend notwendig zu verifizierende Wahrscheinlichkeit gewährleisten konnten, oder aber die Überführung weiterhin dem formalen Beweis mit all seinen Schwächen, verursacht durch die fehlende Tat- und Täterbezogenheit, zu überantworten. Da letztere Möglichkeit zu Unzuträglichkeiten immer gravierenderer Art geführt hatte, bestand schon keine echte Wahlmöglichkeit mehr angesichts der stetig anwachsenden Kriminalität. So wurde die Entwicklung möglicher Ansätze zu einem die objektive Überführung garantierenden deutschen Beweissystem etwa aus dem Leumundsverfahren [198)] nicht durch die Rezeption fremder Prinzipien abgeschnitten, sondern von den Auswirkungen anderer Faktoren schlichtweg überholt.

Schwarzenberg nun erkannte, wie zu zeigen sein wird, die große Gefahr, die in der Anwendung der Folter für die Aufrichtigkeit der richterlichen Wahrheitssuche und naturgemäß mehr noch für den Inquisiten lag. Er behandelte in der Carolina das Ergebnis des peinlichen Verhörs stets nur als ermittelten Tatsachenrohstoff, aus dem durch Systematisierung des Verhörs im Wege der schriftlichen Gliederung und Fixierung der Fragen und durch mannigfache Gegenproben mittels Verifizierung der Aussagen an tatsächlichen Umständen der Wahrheitsgehalt ausgesiebt werden sollte. Er erlag nicht der Versuchung, die erfolterte Aussage als Geständnis im Sinne einer prozessualen Willenserklärung

anzusehen. Als solche ließ er sie erst nach sorgfältiger Verifizierung und nach Ratifizierung durch den Angeklagten vor Gericht gelten [199].

Mit seinen Bemühungen, das notwendige Übel der Folter in seinen gefährlichen Möglichkeiten weitestmöglich einzuschränken, kam Schwarzenberg den diesem Prozeßinstitut gegenüber sehr mißtrauischen Organen der norddeutschen Strafrechtspflege entgegen, so daß es nicht zu verwundern ist, daß sich in diesem Rechtsraum trotz des Mißtrauens ein verhältnismäßig schneller Umschwung vom alten zum neuen Beweissystem vollzog.

Der Einzelnachweis dieser thesenhaften Behauptung an Hand des Urteilsmaterials der norddeutschen Strafgerichtspraxis aus der Zeit nach der Einführung der Carolina soll sich nach dem in der CCC vorgenommenen Aufbau der Prozeßvorschriften richten, da dieser logisch den Intentionen dieses Gesetzeswerkes entspricht. Es mag in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen werden, daß als Beleg für die einzelnen Punkte nur Entscheidungen angeführt werden sollen, die zum fraglichen Problem durch dessen spezielle Behandlung besonders aussagekräftig sind; es darf nicht übersehen werden, daß viele Urteile in ihrer Gestalt nur auf dem Boden des CCC-Prozeßrechts entstehen konnten, ohne daß sie allerdings einen konkreten Einzelbezug auf das zugrundeliegende prozessuale System erkennen lassen.

Die Carolina eröffnete mit Ausschließlichkeitsanspruch zwei Wege zur Erreichung des Zieles des Beweisverfahrens, der Überführung des rechtmäßig in ein Strafprozeßrechtsverhältnis gestellten Angeklagten: Beweisung durch ein Geständnis oder durch Zeugen, Art. 22, 60, 67, 90 CCC.

Neben diesen Beweismitteln hatten andere Überführungsmethoden keinen Platz, das Besiebnen und Richten auf Leumund, schon durch die Bamberger Halsgerichtsordnung, Art. 273, 274, ausdrücklich abgeschafft, wurden ebenso wie das Gottesurteil von der Carolina als selbstverständlich unzulässig übergangen (vgl. Art. 218 CCC).

Gleichbleibend erachtete die Rechtsprechung in Übereinstimmung mit Art. 22 CCC das ohne Zwangsmittel, etwa auf das einfache ("gütliches") Verhör abgegebene Geständnis als ausreichenden Beweis, so daß eine weitere Befragung unter Folteranwendung überflüssig, ja unzulässig war. So wurde in Zerbst 1593 die von den Magdeburger Schöffen schon gestattete Folter nicht angewandt, da der Inquisit vorher gutwillig ein Geständnis ablegte [200]. In einem Urteil nach Zerbst aus dem Jahre 1597 verboten die Magdeburger Schöffen die Folteranwendung bei dem schon Geständigen, wenn nicht Indizien auf andere Straftaten vorlagen [201]. Ein solches Geständnis war, nach freier Wiederholung vor Gericht, [202] geeignet als Urteilsgrundlage.

Eine Vielzahl auf Grund freiwilliger Geständnisse gefällter Urteile beweisen, daß dieser Überführungsmodus nicht so selten war, wie man angesichts der konzentrierten Aufmerksamkeit, die den mit Zwang verbundenen Geständniserlangungsmethoden zugewendet wurde, annehmen könnte:

Urteile der Brandenburger Schöffen von 1558 - gefährliche Körperverletzung - (" ... und der eyne thetter, so eingezogen, sich zu der that bekennen o d e r derselben, wie zu rechts genugsam, uberwiesen wurde, ...") [203], 1566 - Diebstahl - ("Wo der gefangene Clement bey gethaner bekandtnis, als das er durch einen nachschlussel eure spinde erofnet und euch 32 goltfl. daraus gestolen, gerichtiglich vorharren wirt, so magk er ohne peinliche verhor wegen begangenes diebstals am galgen mit dem strange vom leben zum tode verrichtet werden.") [204], 1575 - Entführung, Ehebruch - [205], 1579 - Mord an der eigenen Tochter - [206], 1580 - Zauberei- [207], um 1580 - Brudermord - [208], 1580/81 - versuchte Notzucht - [209], 1585 - Diebstahl - [210], 1598 - Einbruchsdiebstahl, Brandstiftung - [211] und 1621 - Ehebruch [212] -.

Urteile der Magdeburger Schöffen von 1575 - Straßenraub - [213], 1593 und 1597 - drei Fälle von Diebstahl - [214], um 1600 - Diebstahl - [215], um 1600 - Ehebruch [216],

1601 - Diebstahl - [217] und 1612 - sog. Oberhurerei, d.h. Ehebruch zwischen zwei anderweitig verheirateten Partnern - [218]. Urteil der Leipziger Schöffen von 1602 - öffentlich verübte Unzucht - [219].

Wurde jedoch früher das freiwillig abgelegte Geständnis als "plena probatio" in dem Sinne angesehen, daß sich eine weitere Erhöhung seiner Glaubwürdigkeit durch Gegenproben an tatsächlichen Umständen erübrigte, ja sogar als Prozeßverschleppung angesehen wurde, so setzte sich unter dem Einfluß der Carolina [220] immer mehr die Erkenntnis durch, daß auch freiwilligen Geständnissen, die aus einer besonderen psychischen Disposition heraus wahrheitswidrig abgegeben werden mochten, nicht immer kritiklos zu glauben war.

So heißt es in einem Spruch der Brandenburger Schöffen von 1574: "... Das daraus und des berurten... (Angeklagten) selbst bekentnus mit allen umbstenden so viele erscheinet,..." [221], in einem weiteren Spruch dieses Gerichts: "... woferne nun gefangener bey dieser seiner aussage also bestendigk verharren und es auch in angestelter erkundigung sich also richtigk befunden ..." [222].

Bezeichnend für die nunmehr beobachtete Strenge hinsichtlich der Erfüllung der Urteilsvoraussetzungen durch die Gerichte ist die harte Reaktion des Kaisers auf einen Fall der Prozeßwillkür in Schweidnitz. Durch kaiserliches Urteil vom 17.6.1575 verlor die Stadt das Obergericht, das Recht der Ratswahl, das Land und Mannrecht der Fürstentümer Schweidnitz und Jauer wegen der Lynchjustiz (vgl. Art. 218 CCC) über einen Totschläger, den die Bürger von Schweidnitz allerdings zu diesem Zweck gewaltsam aus dem kaiserlichen Obergericht des Hauses Fürstenstein entführt hatten [223].

Die auf Grund eines freiwilligen Geständnisses ausgesprochenen Verurteilungen blieben jedoch weit hinter der Zahl der Verfahren zurück, bei denen mangels der zwei klas-

sischen Zeugen ein Geständnis durch Zwang herbeigeführt werden mußte. Die Kardinalfrage lautete naturgemäß, wann die Berechtigung zum schwerwiegenden Schritt der Folteranwendung angenommen werden konnte; es war die Frage nach Art, Zahl und erforderlicher Verdachtsstärke der Indizien ("anzeygung, redlich warzeichen, argkwon, verdacht, vermutung", Art. 19 CCC).

Wie schon erwähnt (S. 52), trafen sich der Autor der Carolina einerseits und die norddeutschen Richter andererseits in ihrem tiefen Mißtrauen gegen das notwendige Übel der Folter, resultierend bei ersterem wohl aus dem Anblick der willkürlichen Handhabung der Tortur in Süddeutschlands Städten, bei den letzteren aus der eingewurzelten germanischrechtlichen Ablehnung jeglicher Geständniserzwingung (vgl. oben S. 43). Das erklärt einerseits die weitgehende Objektivierung und Formalisierung der Indizienwürdigung in der Carolina, die es sich neben der abstrakten Regelung der Verbrechensindizierung zur Aufgabe machte, den Richtern, denen sie mit Blick auf die Schöffen- und niederen Gerichte mit einigem Recht wenig scharfes juristisches Differenzierungsvermögen zutraute, in kasuistischer Weise die Klassifizierung von Indizien zum großen Teil vorzuzeichnen, wenn nicht gar abzunehmen.

Bei der Untersuchung des Urteilsmaterials hinsichtlich der Auswirkungen dieser Regelungen auf die Strafgerichtspraxis werden sich äußerlich Überschneidungen ergeben, weil bei der Betrachtung der sich wandelnden Begründung eines Strafprozeßrechtsverhältnisses die Indizienlehre in kursorischer Form zu einem Kriterium gemacht wurde (oben S. 31 f.). Diese Überschneidungen ergeben sich daraus, daß äußerlich die Reaktion der Gerichte auf die durch Anklage, Gerichtsnotorietät etc. erlangte Kenntnis von einer Straftat, durch die das Strafprozeßrechtsverhältnis zur Entstehung gelangte, zusammenfiel mit der ersten gerichtlichen Maßnahme in Fällen, in denen nicht ein freiwilliges

Geständnis die Inquisition in Form der peinlichen Befragung überflüssig machte. Es müssen also zwei unterschiedliche Funktionen desselben Instituts auseinandergehalten werden. Auch die Carolina deutet dies an, und zwar in Art. 27: ...ob die selben obbestimpten oder dergleichen erfunden argkwonigen theyl oder stück... eyn redlich anzeygung macht, vnd zu peinlicher frag gnugsam ist."

Oben wurde die Vorwegnahme der Indizienklassifizierung in der Carolina mit einer Einschränkung erwähnt. Die Einschränkung ist in Art. 28 CCC begründet; allein in dieser Vorschrift war innerhalb der Indizienlehre einer echten richterlichen Ermessensentscheidung Raum gelassen, indem die in den allgemeinen Indizien der Art. 25, 26 enthaltenen Belastungsmomente gegen die von der verdächtigten Person vorgebrachten entlastenden Tatsachen abzuwägen waren; jedoch war als Sicherung in Zweifelsfällen auch hier die Konsultation der Rechtsverständigen nach Art. 219 CCC vorgesehen.

In seinem Streben nach weitestmöglicher Exemplifizierung der gegebenen Richtlinien (vgl. z.B. das in Art. 36 CCC für gehabte Schwangerschaft angeführte Indiz der Laktation) erkannte Schwarzenberg wohl die Grenzen dieser Methode und die Notwendigkeit, auch in der Indizienlehre für die nicht erfaßten Fälle allgemeine Normen aufzustellen [224], deren Konkretisierung er den Richtern überlassen mußte, Art. 25 - 28 CCC.

In der praktischen Anwendung dieser Regelung mußte sich erweisen, ob einerseits die Carolina Lehrbuch genug war, andererseits die Gerichte fähig waren, ihren Intentionen zu entsprechen.

Die Magdeburger Schöffen ließen in einer Zauberei-sache aus der Mitte des 16. Jahrhunderts [225] die peinliche Frage zu wegen zwei allgemeiner Indizien, vgl. Art. 27 CCC; die Verdächtigte war als Zauberin in der ganzen

Stadt übel beleumdet (vgl. Art. 25 § 1) und sollte nach den Beteuerungen der Beschuldiger ihnen Schaden zugefügt haben (vgl. Art. 25 § 6 letzte Alternative; siehe aber auch Art. 44 CCC). Drei Verdachtsmomente gereichten einer der Zauberei Verdächtigten nach einem Spruch der Brandenburger Schöffen von 1561 [226] zur Tortur: ein entsprechender Ruf, eine einschlägige Vorstrafe (vgl. Art. 25 § 1) und eine detaillierte Schadensmeldung, die gemäß Art. 25 § 6 am Ende CCC noch zu beweisen Voraussetzung war. Die Brandenburger Schöffen ließen ebenfalls in einer Zaubereisache von 1566 [227] das Indiz des bösen Leumunds allein nicht gelten (Art. 27 CCC!) [228]. Dem Rat zu Parchim mußten sie im selben Jahr eine Rüge erteilen, weil er auf bloße Anzeige hin den Verdächtigten hatte foltern lassen [229].

Wertvolle Hilfestellung leistete die Carolina den Brandenburger Schöffen bei der Entscheidung in einer Zaubereisache von 1566 [230]. Als Indiz brachten die Kläger, die Bauernschaft eines Dorfes, den aus detaillierten "Belegen" abgeleiteten bösen Leumund vor und, daß der Beschuldigte hatte fliehen wollen, als man ihn wegen eines Holzdiebstahls unter Äußerung auch des Zaubereiverdachtes festnehmen wollte, vgl. Art. 25 § 7 CCC. Die angerufenen Schöffen ließen in richtiger Würdigung der genannten Vorschrift ("... so jemant, eyner missethat halb flüchtig würd.") das letztgenannte Indiz nicht gelten, da der Verdächtigte die Flucht nicht notwendigerweise wegen der angegebenen Straftat der Zauberei ergriffen zu haben brauchte. Die Kläger wurden, gemäß Art. 23 CCC, folgerichtig angehalten, ihre vorgebrachten Indizien, "wie recht, zu erweisen".

Ein schwieriges Problem lag in einem den Brandenburger Schöffen im Jahre 1580 vom Rat in Wismar vorgelegten Fall der Blutschande zwischen Mutter und Sohn [231]: Während der Sohn freiwillig die Tat gestand, leugnete die Mutter auch in der auf ausreichende Indizien hin angewandten Folter. Die Schöffen lösten dieses Problem folgerichtig nach

den Grundsätzen der Carolina: Eine weitere Folterung der Mutter verbot sich nach dem ersten, mißglückten peinlichen Verhör beim Fehlen weiterer Indizien. Dies ergab sich indirekt aus Art. 61 CCC, da die dort bestimmte Freistellung der Verhörspersonen von Regreßansprüchen des rechtmäßig, aber ergebnislos Gefolterten keiner eigenen Regelung bedurft hätte, wenn nicht das Mißlingen der Geständniserzwingung gleichzeitig als Unschuldsbeweis angesehen wurde (vgl. auch Art. 20 CCC). Nach Art. 54 CCC war auch ein freiwilliges Geständnis nachzuprüfen, was hier durch die Angaben der Mutter, die durch die überstandene Folter eine stärkere Wahrheitsvermutung für sich hatte, geschah; bei Nichtübereinstimmung durfte nach Art. 55 CCC wieder oder erstmalig auch gefoltert werden. Folgerichtiges Ergebnis war demnach, was die Schöffen anordneten: "... so magk er, der shon, darauf in kegenwart der mutter peinlich, doch mit rechtlicher meßigungk befragt werden, ..." [232].

In einem sich lang hinziehenden Verfahren wegen Zauberei aus den Jahren 1590/91 [233] bewiesen die Brandenburger Schöffen ein standhaftes Eintreten für ihre aus den Prinzipien der Carolina gewonnene Meinung. Die Anklage stützte sich auf wenig stichhaltige Indizien, die von der Angeklagten bestritten wurden, und auf ein 30 Jahre zurückliegendes einschlägiges Verfahren, das nicht zur ordnungsgemäßen Durchführung gekommen war. Die Schöffen bemängelten dies und die Unförmlichkeit der Anklage, und obgleich der freiherrliche Anfragesteller hartnäckig insistierte, erlaubten sie die Folterung nicht.

Auch in einem Zaubereifall von 1607 zeigte sich, daß die Richter in Brandenburg den Art. 28 CCC ernstnahmen und bei beachtlichen Einwendungen des Angeklagten gegen vorgebrachte Indizien deren weitere tatsächliche Untermauerung zu fordern pflegten [234].

Die Magdeburger Schöffen nahmen in zwei Urteilen von 1611 [235] und 1613 [236], die peinliche Frage nach Dieb-

stählen betreffend, ausdrücklich Bezug auf die einschlägigen Vorschriften der Carolina, Art. 25, 43, 54 CCC. [237]

Erweisen die angeführten Beispiele, daß die Bestimmungen der Carolina über die allgemeinen Indizien zur Folter dem ohnehin bei den norddeutschen Richtern vorhandenen Mißtrauen gegen dieses Prozeßinstitut zur juristischen Artikulation verhalfen und somit, soweit es hemmend wirkte, ausschalten konnten, so zeigen andere Fälle, wieweit die über die recht allgemeinen Begriffsbestimmungen des Art. 25 § 1 CCC hinausgehenden Exemplifizierungen der §§ 2 - 7 des Art. 25 CCC geeignet waren, die richterliche Beurteilungspräzision durch schärfere Differenzierung zu erhöhen.

Böser Leumund und ständiger Verkehr mit kriminellen Elementen (vgl. Art. 25 § 4 CCC) bewog die Magdeburger Schöffen in einem Fall von 1593 [238] zur Zulassung der Folter, in einem anderen Verfahren aus der Zeit um 1600 erschien ihnen, als zweites Indiz (vgl. Art. 27 CCC) neben bösem Leumund, der Umgang mit e i n e r übel beleumundeten Person nicht geeignet, die zur Folter notwendige Verdachtsstärke herzustellen [239]. Nach der etwas eigentümlichen Vorschrift des Art. 25 § 6 CCC entschieden die Brandenburger Schöffen in einem Totschlagsfall von 1581 [240] auf Folter gegen die vom Sterbenden beschuldigte Person [241].

Zwar lebte die Idee der handhaften Tat in Art. 23 letzter Satz CCC fort, jedoch nur als allerdings mit "eyn halb beweisung" bekräftigtes Indiz. So wurde ein auf frischer Tat ergriffener Einbrecher nicht verurteilt, sondern zur Folter freigegeben [242], ein vom Ehemann in flagranti ertappter, jedoch erst 14 Tage später angeklagter Ehebrecher mußte sogar mit dem üblichen Verfahren einer artikulierten Klageschrift und Nachweis der Folterindizien angeklagt werden [243].

Es zeigt sich, daß die Carolina imstande war, mit ihren

Leitideen den Schöffen der norddeutschen Obergerichte die Umgehung der Gefahren, die sie beim Verlassen des festgefügten alten Beweissystems und bei Beurteilung der allgemeinen, zur physischen Geständniserzwingung führenden Indizien bedrohten, zu ermöglichen. Die Gerichte empfanden eine von ihrer aus den CCC-Grundsätzen gebildeten Meinung abweichende Beurteilung als unerlaubte Handlung, auf Grund derer sie nach Art. 12 CCC in einem Fall von 1553 [244] Schadensersatz zusprachen.

Wurde auch in der aufgezeigten Weise die schwierige Abwägung mehrerer, nur in ihrer Gesamtheit nach Art. 27 CCC ausreichender Indizien unter der Leitidee des Art. 28 CCC bewältigt, so kann es doch nicht verwundern, daß Ausschau gehalten wurde nach Hinweisen, die nach den Art. 29 - 32 CCC allein in gesetzlicher Vermutung die zur Folter notwendige Verdachtsstärke ergeben sollten. Unter diesen für die Indizierung aller Verbrechen tauglichen Tatbeständen wurden zwar die Art. 29 und 30 seltener aktuell [245], dagegen ergaben sich häufiger Anwendungsfälle für die Art. 31 - Belastung durch einen Teilnehmer - und 32 CCC - außergerichtliches Geständnis und Androhung der Tat -.

Wie üblich ohne ausdrückliche Bezugnahme auf die Carolina [246] findet sich die Beurteilung einer Belastung nach Art. 31 CCC in dem Votum des Brandenburgisch-Neustädtischen Schöffenseniors Gregorius Bester über eine Brandstiftungssache von 1552 [247]: "... Und befinde im recht wol, furwaret, daß, quando per alios probari non potest, tunc indistincte socius criminis admittitur. Darzu hilft communis consuetudo cum incendiariis per Germaniam observata, quos socii criminum ad confessiones sociorum in torturis factas etiam seposita fama et fuge indicio capiantur et torture subiciantur." Die Belastung auf Grund von Hörensagen reichte den Brandenburger Schöffen nicht zur Zulassung der Folter [248], auch nicht auf Grund einer bloßen, nicht im Sinne von Art. 31 §§ 1 - 5 CCC

nachgeprüften Belastung [249]. Welch große Sorgfalt sich die Brandenburger Schöffen bei der Prüfung derartiger Denunziationen gerade in Zaubereisachen angelegen sein ließen, zeigen drei einschlägige Fälle aus der Zeit von 1580 bis 1590. In dem ersten Verfahren von ca. 1580 [250] wurden als Grundlage zur Folteranwendung angeführt die detaillierte Wiederholung der belastenden Aussagen, Art. 31 § 1 CCC, die Bestätigung angerichteten Schadens durch die Betroffenen, Art. 31 § 2 CCC, andere "mher zu rechte bestendige indicia", vgl. Art. 31 § 4 CCC, und insbesondere, daß "weiniger inen auf andere zu bekennen oder etwas zu berichten anleitung gegeben, ..." (Art. 31 § 1; vgl. auch Art. 56 CCC). In den beiden anderen Zaubereifällen von 1581 [251] und 1587/88 [252] erachteten die Schöffen die strengen Voraussetzungen allein durch eine Denunziation nicht für gegeben.

In einem auch Zauberei betreffenden Verfahren von 1602 [253] verfügten die Brandenburger Schöffen auf die Anfrage eines Bürgers hin die sofortige Einstellung der Folterung einer Denunzierten für den Fall, daß die Denunziantin "mit unrechtmeßiger, harter pein belegt, sie in sonderheit euer frauen halben befraget und gleichsam ihr furgesagt und zu bekennen gezwungen ...".

Die Magdeburger Schöffen ließen gleichermaßen die Folter auf Grund bloßer Denunziation nicht zu in zwei Hehlereifällen von 1597 [254] und aus der Zeit um 1600 [255]. Als weitere Belege sind zu nennen Urteile aus Leipzig vom 29.6.1548 [256] und aus Brandenburg von 1557 [257], 1575 [258], 1579 [259], 1607 [260] und 1613 [261].

Die Carolina betrachtete ein freiwillig, ohne Folter abgegebenes Geständnis dann gewissermaßen als bindende prozessuale Willenserklärung, wenn es vor Gericht abgegeben wurde. Wie gezeigt (oben S. 53/54), ließ dementsprechend die Praxis einem solchen Geständnis die Verurteilung folgen. Dagegen wurde einem außerhalb des Strafprozeßrechtsverhältnisses verlautbarten Geständnis in

richtiger Erkenntnis einer menschlichen Neigung zu manchmal leichtsinniger Prahlsucht [262] keine Beweiskraft, sondern nur die Verdachtsstärke einer Androhung von Straftaten beigemessen.

Während die Magdeburger Schöffen noch im Jahre 1515 einen Inquisiten, der Drohbriefe geschrieben und angeschlagen hatte, ohne Kenntnis von der Wahrmachung der Drohungen zur Folter freigaben, um eben das Ob und eventuelle Wie einer Realisierung zu ermitteln [263], kamen sie zu dieser Entscheidung unter dem Einfluß der Carolina erst beim Vorliegen von Drohbriefen u n d eines entsprechenden Schadens, vgl. Art. 32 CCC; [264] in einem weiteren Verfahren lehnten sie die Folteranwendung bei einem Inquisiten ab, der zwar Drohbriefe geschrieben, vor Schadensstiftung aber sistiert worden war [265]. 1557 wurde ein Mann auf Grund einer von ihm ausgesprochenen Brandstiftungsdrohung zwar inhaftiert, gegen Kaution dann aber auf freien Fuß gesetzt [266].

In einer Brandstiftungssache von 1585 verlangten die Brandenburger Schöffen, daß die Zeugenaussagen über eine Branddrohung und darüber, daß die Verdächtigte gesehen worden sein sollte, wie sie mit Brandlöchern in der Kleidung von einer Brandstätte verschwand, wiederholt und "mit dem corperlichen eide" bekräftigt wurden (vgl. Art. 32 am Anfang und 23 CCC), bevor sie die Folterung der Verdächtigten zulassen wollten [267].

Aus dieser einheitlichen, auf der Carolina beruhenden Rechtsprechung fallen zwei Entscheidungen der Brandenburger Schöffen von 1588 und 1596 heraus [268], die die Folter auf Grund bloßer Drohungen, die allerdings bewiesen werden mußten, zuließen. Eine Erklärung für den zeitlich früheren Fall mag darin liegen, daß der Inquisit vor der Stadt Stendal streunend und unbekleidet aufgegriffen wurde, vgl. Art. 25 § 1 CCC [269].

Naturgemäß hatte die Carolina mit ihren allgemein

normierten Tatbeständen größeren Einfluß auf die wachsende richterliche Differenzierungsfähigkeit, da sie durch das von ihnen vermittelte Training der Abstraktionsfähigkeit zur Erfassung der Fallparallelen beitrugen, kurz die Verwissenschaftlichung der Subsumtionsarbeit entscheidend förderten. Wenn die Carolina gleichwohl in einem nach der grundsätzlichen Klärung der allgemeinen Hilfs- und Hauptindizien überflüssigen Katalog für die wichtigsten Kapitalverbrechen spezielle Hauptindizien zusammenstellte, so entsprang das einer wahrscheinlich berechtigten negativen Einschätzung des juristischen Bildungsstandes der damaligen Zeit.

Andererseits konnte aufgezeigt werden, daß die norddeutschen Richter durchaus in der Lage waren, nach den relativ abstrakten und beispielhaften Regelungen allgemeiner Natur die nicht durch den speziellen Indizienkatalog erfaßten Fälle zu entscheiden.

Die geringere Zahl der Anwendungsfälle der Art. 33 - 44 CCC erweist einmal die Problematik einer reinen Kasuistik, zum anderen die beginnende Selbständigkeit richterlichen Denkens. So zeigte sich der Einfluß der Carolina seltener in der Anwendung der genannten Beispielnormen als in der oben belegten Anwendung der ihnen zugrundeliegenden Prinzipien.

In einem Totschlagsfall von 1564 ließen die Magdeburger Schöffen die Folter zu gegen einen Gefangenen, der zwar seine Schuld am Ableben des Opfers bestritt, jedoch unbestrittenermaßen mit seiner Waffe am Tatort war, Art. 33 CCC [270]. Die Leipziger Schöffen erkannten am 29.6.1548 auf Folter gegen eine Frau, die heimlich ein Kind getragen und lebend geboren hatte, welches dann tot bei ihr gefunden wurde, Art. 35, 36 CCC [271]. Ein gleicher Fall wurde 1576 von den Brandenburger Schöffen gleich entschieden, [272] dagegen lehnten sie die Folter auf Grund bloßer Beschuldigung durch den sich als verhinderten Kindsvater bezeich-

nenden Geliebten ab [273]; in diesem Fall wurde offenbar Art. 35 CCC als Spezialnorm gegenüber Art. 31 CCC angesehen [274].

Auf Anfrage des Kurfürsten Joachim erkannten die Brandenburger Schöffen auf Folter gegen einen Mann, der seinen Bruder, einen Räuber, mitsamt dem geraubten Gut versteckte, Art. 40 CCC [275].

Ähnlich wie bei der Indizierung einer Kindestötung nach Art. 35 CCC zogen die Brandenburger Schöffen die Vorschrift des Art. 41 derjenigen des Art. 31 CCC bei der Bewertung von auf Brandstiftung hinweisenden Verdachtsmomenten vor in einem Fall von 1573 [276]: Sie betrachteten weder die Belastung durch einen gefolterten Mitgefangenen nach Art. 31 noch übrige Indizien nach Art. 41 CCC als Rechtfertigung für eine schon vorgenommene Folter und erachteten das erzielte Geständnis als unschädlich, Art. 20 CCC.

Die Anwendung des Art. 43 CCC, der die speziellen Indizien des Diebstahls aufzählt, findet sich entsprechend der Häufigkeit dieses Delikts in mehreren Fällen. Die Brandenburger Schöffen erkannten ohne weiteres auf Folter, jedoch "mit rechtlicher masse" (vgl. Art. 58 CCC), gegen einen Mann, bei dem ein abhanden gekommenes Pferd gefunden wurde [277]. Bei einem Manne, der auf allen Jahrmärkten durch Herumtreiben auffiel, fand man, als er wegen eines Manteldiebstahls fliehen wollte und gefaßt wurde, vier Geldbeutel, davon zwei mit abgeschnittenen "strippen". Die Magdeburger Schöffen hielten dies für ausreichend, die Folter zuzulassen (1593) [278].

1614 fanden sich im Hause eines Verdächtigen große Mengen Ochsenfleisch. Der vor der Haussuchung mit Wertsachen und Familie Geflohene gestand nach Ergreifung den Diebstahl von Ochsen und Kleinvieh. Bei der Frage nach weiteren Diebstählen verwickelte er sich in Widersprüche. Die Brandenburger Schöffen erkannten auf Folter: "..., magk

er zu ergründigung der warheit mit meßiger pein beleget und deswegen, wie auch seines ganzen lebens, wandels und geselschaft halben, ingleichen umb ursach seiner vorflucht umbstendiglichen befraget werden. ..." (vgl. Art. 58, 53, 54 CCC [279] [280]).

Für uns von großem Interesse ist und im Hinblick auf eine präjudizielle Wirkung auf die weitere Entwicklung der einschlägigen norddeutschen Gerichtspraxis von einiger Wichtigkeit war die Behandlung der Folterindizien, die die Zaubereitatbestände betrafen, Art. 44 CCC. Wie es angesichts der aufgeklärten Vorschrift des Art. 21 CCC befremdlich erscheinen muß, daß ein Anerbieten zur Unterweisung in der schwarzen Magie zur Folter gereichen sollte, Art. 44 1. Alternative CCC, so ist es bemerkenswert, daß in dem zur Verfügung stehenden Urteilsmaterial nicht ein Fall belegt ist, in dem auf Grund dieses Hauptindizes auf Folteranwendung erkannt worden ist. Vielmehr zeigt sich, daß wahrscheinlich auch unter dem Einfluß der einen Schadensnachweis voraussetzenden Strafbestimmung des Art. 109 Satz 1 CCC nur auf Grund eines hinreichenden Verdachtes auf das Vorliegen durch Zauberei angerichteter Schäden die peinliche Befragung zugelassen wurde.

So urteilten die Brandenburger Schöffen 1561 gegen eine Frau, nach deren entsprechenden Zaubereidrohungen gesunde Pferde eingingen, und die wegen ihrer schwarzen Kunst allgemein in Verdacht stand [281]. In einem ähnlichen Fall von 1566 dagegen wollten sie eine solche Entscheidung erst fällen, wenn die Kläger die behaupteten Schäden gebührend nachgewiesen hätten [282]; 1588 erklärten sie ein erfoltertes Geständnis, sich mit dem Teufel verbündet und schädlich gezaubert zu haben, für nichtig, da die Tortur nicht auf rechtmäßige Indizien hin vorgenommen worden sei [283]; die gleiche Entscheidung erging 1594 [284] [285].

Stehende Rede der Schöffen war, daß die ihrer Entschei-

dung zugrunde gelegten Indizien "wie zu rechts genugsam" erwiesen sein mußten. Die hier angezogene Vorschrift des Art. 23 CCC findet sich in deren Art. 30 wiederholt. Für den Nachweis ihrer Anwendung gilt, was bereits (oben S. 52) allgemein gesagt wurde, ganz besonders, nämlich daß bei einem verbreiteten Einfluß sich ihre spezielle Behandlung nur in relativ wenigen Fällen signifikant nachweisen läßt; entweder es wurde schlicht vorausgesetzt, daß die Indizien rechtens erwiesen waren, oder es erging mit einem lapidaren Hinweis auf die fehlende Untermauerung eine negative Entscheidung; so in einem Urteil der Brandenburger Schöffen von 1561, Zauberei betreffend [286], das den Klägern vor Zulassung der Folter auferlegte, "sie mugen ...(die Bezichtigung) ynner rechtlichen frist [287], wie zu rechte genugsam, über sie darthun und erweisen."

Ein Brandstiftungsfall von 1562 läßt erkennen, daß die Brandenburger Schöffen der allgemeinen Verweisung in Art. 23 CCC auf die Artikel über den Zeugenhauptbeweis (Art. 62 ff. CCC) folgten: Die zum Indizienbeweis aufgebotenen Zeugen hatten ihre Aussagen mit einem "corperlichen eide" zu bekräftigen, sie waren durch kurfürstliche Kommissare artikelweise vernommen worden, vgl. Art. 72 CCC, und ihre Aussagen wurden versiegelt den Brandenburger Schöffen zugeschickt, die nunmehr auf Folter erkannten [288].

1590 annullierten sie ein Geständnis, schädlich gezaubert zu haben, da die Indizien nicht in gehöriger Weise verifiziert worden waren [289], während sie 1598 für die in der Folter gestorbene, der Zauberei verdächtigte Frau ein christliches Begräbnis anordneten, ohne das Foltergericht zu vermahnen, da es ausweislich der Notariatsprotokolle mit rechtlicher Mäßigung nach fruchtloser gütlicher Vernehmung auf Grund von durch Zeugenaussagen bekräftigten Indizien gefoltert hatte, vgl. Art. 61 CCC [290].

Die Magdeburger Schöffen forderten ebenfalls als Voraussetzung zur Tortur die mit "gewöhnlichem" Zeugeneid

bestärkten Zeugenaussagen, so in einem Zaubereifall aus der Zeit um 1600 [291] [292].

Die Schutzvorschrift des Art. 21 CCC wurde oben (S. 57) bereits erwähnt. Man kann unter "andern künsten" auch das sog. Bahrrecht verstehen, so daß auch dieses Ordal als Indizienbeweis ausfallen mußte. Schoetensack [293] berichtet von einem Fall des Bahrrechts aus dem Jahre 1501, also vor Entstehung der Schwarzenberg'schen Gesetze. In der Gemeinde zu Strehlen/Oberschlesien jedoch ergriff man dies Mittel noch im Jahre 1600, um einen Verdächtigen durch Führung "über den todten cörper", der dabei zu bluten begonnen haben soll, zum Geständnis zu bewegen. Es erfolgte auf dies Indiz jedoch keine Folter [294].

In den bislang angeführten Fällen lautete die Entscheidung der Gerichte nach der aufgezeigten Prüfung der entsprechenden allgemeinen und besonderen Indizien stets auf Folter, wenn die Voraussetzungen nach den Vorschriften der Carolina gegeben waren; es kam zu keiner direkten Verurteilung. Wenn Schoetensack [295] meint, daß die Carolina zwar die richterliche Fehlbarkeit bei der Indizienwürdigung gesehen und gefürchtet habe, es aber in der Selbstberuhigung, daß die schlüssige Indizienkette nur zur Folter, nicht zur direkten Verurteilung führen sollte, zu einem verhängnisvollen Irrtum mit Rücksicht auf die von Tatsachen unabhängige "Erfolgsquote" der Folter gekommen sei, so übersieht er die in der Carolina vorgesehenen Gegenproben, die allerdings beweisschwache "freiwillige" Geständniswiederholung vor Gericht und die von ihm selbst (auf S. 37) erwähnte Tatsache, daß bei Vorliegen der speziellen Haupttatsachen in Art. 33 ff. CCC in vielen Fällen heute ein Richter wohl zu einem verurteilenden Erkenntnis kommen würde.

Es muß Schoetensack so scheinen, als seien die zur

Folter führenden Indizien in Wahrheit die die Verurteilung stützenden Beweise; dann allerdings wi-derspricht er sich, wenn er (auf S. 43, 44) vom schützenden Ringwall, den die Carolina - mit der Lücke des Art. 16 - um den Angeklagten aufgerichtet habe, ausgeht.

Die berichteten Fälle haben gezeigt, daß die Vorschriften der Carolina ganz wesentlich zur Absicherung des Angeklagten, soweit dies unter den damaligen Umständen möglich war, beigetragen haben. Dies wird belegt durch die dargestellte Art und Weise, wie nur bei einer einigermaßen großen Verdachtsstärke zur Folter, nicht zur Verurteilung, geschritten wurde, Art. 22 CCC [296], vor allem auch dadurch, daß von der Möglichkeit des Art. 16 CCC auffallend wenig Gebrauch gemacht worden ist, soweit es die Rechtsprechung der allerdings nicht immer in "Tatnähe" befindlichen Schöffenstühle in Norddeutschland angeht.

Aus den Angaben in den überlieferten Akten läßt sich in einem Totschlagsfall aus dem Jahre 1559 nur indirekt ersehen, daß die Brandenburger Schöffen gegen die auf frischer Tat ergriffenen Täter direkt vorgehen wollten, ohne anderweitige Indizien oder Zeugenaussagen zu beschaffen. Dies geschah nämlich erst auf Veranlassung des Kurfürsten, bei dem die Freundschaft der Täter interveniert hatte [297].

Eine bedenkliche Entscheidung trafen die Brandenburger Schöffen in einer Diebstahlssache 1560: "Wo sich der gefangene dazu gerichtiglich bekennen oder uf offenbarer that begriffen wurden, das er euch ..., so mag er one peinliche verhoer wegen begangener diebstale mit dem strange am galgen vom leben zum Tode verrichtet werden." [298] Die erste Alternative, ein freiwilliges gerichtliches Geständnis, entsprach den Grundsätzen der Carolina (s. oben S. 53 ff). Die zweite Alternative, Verurteilung auf Notorietät der Tat hin, war zwar in der Bambergischen und Brandenburgischen Halsgerichtsordnung, Art. 23, sowie im Art. 17

des ersten und am deutlichsten im Art. 17 des zweiten Projektes zur Carolina vorgesehen, fehlt aber in dem entsprechenden Art. 16 CCC [299]. Offenbar wurde hier Art. 16 CCC nach den Grundsätzen der anderen genannten Vorschriften recht extensiv "ausgelegt".

1587 wurde ein auf frischer Tat ertappter Dieb gefoltert. Die Brandenburger Schöffen bestätigten die Rechtmäßigkeit der Folter, machten aber zur Verurteilungsvoraussetzung, daß der Inquisit ohne Vorsagen sein Geständnis abgegeben haben müsse, Art. 16, 56 CCC [300].

Obwohl die Carolina darauf angelegt war, den Angeklagten vor den Gefahren einer übermächtigen prozessualen und tatsächlichen Stellung des Richters abzusichern, gelang ihr doch nicht die völlige Integration des Prozeßinstituts der Verteidigung im modernen Sinn. Das Anklageverfahren, das, soweit es germanisch-rechtlichen Ursprungs war, durch seinen Charakter als Kampf der Parteien eine gewisse Chancengleichheit gewährleistete, war nach den Vorschriften der Carolina zwar nicht formell, jedoch praktisch dann beendet, wenn der Ankläger eine zur Folter hinreichende Verdächtigkeit des Angeklagten dargelegt hatte, und diese Verdächtigkeit sich durch Ratifizierung und Gegenprüfung des erfolterten Geständnisses bestätigt hatte. Der Ankläger hatte seine Zustellungsadresse zu hinterlassen, Art. 17 CCC, jedoch wegen des Staatsmonopols über die Folter als weiterem Verfahrensschritt, der regelmäßig zur Verfahrensbeendigung führte, keinen entscheidenden Einfluß mehr auf "seinen Prozeß".

So entwickelte sich in der Regel der Prozeß zu einem Einparteienverfahren, erschien doch der Angeklagte auch in einem, an diesem Punkt ins Inquisitionsverfahren umschlagenden Akkusationsprozeß als Objekt, über das, aus eigenen und aus fremden Angaben, zu befinden war. So lag die Verteidigung in ihrem Schwerpunkt beim Richter, der

Be-, aber auch Entlastungsmomente zu sammeln und zu berücksichtigen hatte, Art. 8, 28, 47 CCC.

Die Carolina ließ zwar eine auf Eigeninitiative basierende Verteidigung zu (vgl. Art. 47 CCC), versprach sich aber für die Wahrheitsfindung von den juristisch ungebildeten und durch das Gerichtsverfahren in Furcht und Schrecken versetzten Angeklagten [301] weit weniger als von der Indizienabwägung und Beweiswürdigung des durch ihre Vorschriften geführten Richters. So beschränkte sich die Verteidigung darauf, daß der Angeklagte, gefragt oder aus eigenem Antrieb, neues Tatsachenmaterial vorbringen konnte, das die gesammelten Indizien in den Augen des Richters zu neutralisieren vermochte. Nicht von ungefähr beschränkte sich auch in der Praxis die Verteidigung auf tatsächliche Einwendungen, während rechtliche Bedenken zu entwickeln Aufgabe des Richters blieb, fehlte es doch, ungeachtet der nur für den endlichen Rechtstag, Art. 79 ff. CCC, vorgesehenen Fürsprecher des Art. 88 CCC, an rechtsverständigen Verteidigern.

Nur auf kurfürstlichen Befehl wurde in dem bereits (oben S. 69) erwähnten Fall von 1559 einem allerdings auf handhafter Tat ergriffenen Totschläger Gelegenheit zum Beweis offenbar der Notwehr, Art. 139 ff. CCC, gegeben [302]. In einem Zaubereifall von 1569 erklärten die Brandenburger Schöffen ein erfoltertes Geständnis auf Grund der erst nach der Tortur vorgebrachten Einwendungen für unschädlich [303], ebenso in einem Brandstiftungsfall von 1573, wo die Defension durch einen zuzuordnenden Advokaten verfügt wurde [304].

Das Verfahren regelten die Brandenburger Schöffen im einzelnen in einem Totschlagsverfahren von 1581: "Das N.N. seine anclage in gewiße beweisarticul zu verfaßen, davon den gefangenen angeclagten abschrieft, ob inen geliebte, ire interrogatoria darauf einzuwenden, zu ubergeben schuldigk, darendtkegen angeclagten ir kegenbeweis furbehalten wirdt." [305]

Die Wirkung einer ausführlichen, von einem Rechtsverständigen verfaßten Verteidigungsschrift in einem schon bis zur Folteranwendung gediehenen Verfahren erweist der bereits (S. 62, 68) angeführte Zaubereifall von 1613 [306]. Die von einem Doktor juris utriusque erstellte "Rechtliche notturft und elisionsschrift" mit einem Umfang von 16 1/2 Druckseiten führte mit urkundlichem Nachweis so ziemlich alle möglichen Entkräftungsbeweise zur Bekämpfung der tragenden Indizien, wobei die juristischen Belege aus der zeitgenössischen Rechtsliteratur, z.B. Chilian König [307], basierend auf der Carolina, geschöpft wurden. Daraufhin zogen die Brandenburger Schöffen nicht nur ihr bereits erlassenes, auf Folter lautendes Urteil zurück, sondern befanden auch, daß die Angeklagte freizulassen sei.

In einem Urteil vom 29.5.1635 gewährten sie einem wegen Totschlags Angeklagten Fristverlängerung, damit dieser seine Verteidigung vorbereiten und seine "defensionalien" einreichen konnte [308].

Die Praxis zeigte eine entsprechende Reaktion auf den beschriebenen Außenseitercharakter der Strafverteidigung in der Carolina. Die relative Seltenheit einer effektiv durchgeführten Verteidigung läßt sich auf ihre schwierig zu erfüllenden Voraussetzungen zurückführen. Entweder mußten die Oberrichter unter dem Eindruck ungenügender Sachaufklärung über mögliche Einwendungen des Angeklagten durch die anfragenden Gerichte die Ermittlung von Entlastungsmomenten anordnen, oder das Auftreten eines ebenfalls Rechtskundigen mußte die juristische Übermacht der Richter kompensieren.

Hier hat die Carolina zum Nachteil der Strafrechtspflege einen im germanischen Recht in Gestalt der echten, nicht nur nach Art. 88 ff. CCC rollenfüllenden Fürsprecher vorhandenen Ansatz zur Entwicklung einer gleichgewichtigen Strafverteidigung abgeschnitten, wohl im Hinblick auf die

schlechten Erfahrungen, die vor ihrer Zeit im Anklageverfahren mit Prozeßverschleppungstaktiken gemacht worden waren.

Die letzte Station vor Anwendung der Folter war nach Art. 46 CCC deren Androhung, womit die Carolina ihren in Art. 58 niedergelegten Grundsatz, daß das Minimum an erforderlicher Tortur das Maximum des Erlaubten sein sollte, auf eine Stufe psychischen Zwanges ausgedehnt hat.

Die Gerichte beschränkten sich von sich aus bei der Geständniserzwingung zunächst auf dies Mittel, so 1553 in Breslau [309], oder auf Anordnung der Schöffenstühle [310]. In einem Diebstahlsfall von 1614 vor dem Brandenburger Schöffenstuhl wurde der auf levis territio plädierende Schöffe von zwei Kollegen zugunsten "meßiger pein" überstimmt [311]. 1635 wandten die Richter des Bismarck'schen Patrimonialgerichts in Schönhausen gegen eine 96jährige der Zauberei Angeklagte nur die levis territio an, obwohl die Brandenburger Schöffen auf peinliches Verhör erkannt hatten [312].

Nachdrücklicher noch als bei dem freiwilligen gerichtlichen Geständnis (vgl. oben S. 54/55) verlangte die Carolina sowohl in allgemeinen als auch in den die Kapitaldelikte exemplifizierenden Vorschriften die Verifizierung des erfolterten Geständnisses, Art. 48 bis 56 CCC, darüber hinaus die Ratifizierung durch ungezwungene Geständniswiederholung vor Gericht, vgl. Art. 90 Abs. 1 CCC. Waren diese Voraussetzungen erfüllt, so hatte das Gericht die eingestandenen Tatsachen allerdings als objektive Wahrheit und unumstößliche Urteilsgrundlage anzusehen, Art. 60 CCC, wenn nicht noch auf dem endlichen Rechtstag das Geständnis widerrufen wurde (darüber Art. 91 CCC).

Das Erfordernis der tatsächlichen Verifizierung berei-

tete der Praxis, die sich hierin in der Mehrzahl der Fälle offenbar überfordert sah, erhebliche Schwierigkeiten, soweit es über die in den Art. 48 bis 53 CCC vorgesehene Erhöhung der Wahrscheinlichkeit des Geständnisses durch detaillierte Ausforschung hinausging.

Die Schwierigkeiten resultierten aus denselben Ursachen, die einen tatsächlichen Tatbeweis erschwerten, nämlich aus den Unzulänglichkeiten eines Ermittlungswesens, das aus Gründen territorialer Zersplitterung und der mangelhaften, wenn nicht fehlenden Rechtshilfebeziehungen zwischen den einzelnen Gerichtssprengeln einer wahren Effizienz entbehrte. Im Zusammenhang hiermit setzten die unentwickelten Erkenntnismöglichkeiten und -methoden die Gerichte ausserstande, den Anforderungen des Art. 54 CCC zu entsprechen.

Gleichwohl ließen die Schöffen in Brandenburg und in Magdeburg in einigen Verfahren die tatsächliche Gegenprobe Voraussetzung zur Verurteilung sein, vor allen Dingen in Zaubereiverfahren (vgl. Art. 52 CCC), was ein bezeichnendes Licht auf die relativ aufgeklärte Haltung der genannten Schöffen zu Fragen der schwarzen Kunst warf.

In einem Fall der Brandenburger Schöffen von 1553 [313] erfolgte ein verurteilendes Erkenntnis auf das noch im gerichtlichen Schlußtermin zu ratifizierende Geständnis und das "daruf volfhurte gezeugnis". In einem weiteren Zaubereiverfahren von 1590 bestimmten die Brandenburger Schöffen: "Wurde sie aber nochmals ihre außage in gute ohne einige bedrauung der pein und vorsage in kegenwart unvordechtiger personen [314] bestendiglich widerholen, und auch in aufgenomener erkundigung erfunden werden, das ... (folgen Tatbestandsmerkmale), uf den vall, und wan das böse geruchte nochmals wieder sie, wie recht, ausgefuhret werden konnte, erginge alsdan ferner, was recht ist." [315] Das Geständnis der Kindestötung in einem Verfahren von 1594 vor den Brandenburger Schöffen wurde durch Exhumierung

der vergrabenen Kindesleiche verifiziert, vgl. Art. 48, 54 CCC [316]. Diesem Zweck mochten auch die Beweissicherungsmaßnahmen in zwei Totschlagsverfahren von 1581 und 1607 und einer Körperverletzungssache von 1584 vor den Brandenburger Schöffen dienen, die durch ärztliche Begutachtung - Obduktion wäre zuviel gesagt - vorgenommen wurden [317].

Wieder in einem Zaubereiprozeß machten die Brandenburger Schöffen den verurteilenden Ausspruch außer von der Ratifizierung des Geständnisses davon abhängig, daß die angelasteten und eingestandenen Schäden an Menschen und Vieh "in erkundigung sich befinden"würden [318].

In dem von den Magdeburger Schöffen entschiedenen Fall von 1606 [319] allerdings diente eine Sachverständigenbegutachtung über die Folge mehrerer Faustschläge, die eine Fehlgeburt mit für Mutter und Kind tödlichem Ausgang bewirkten, nicht nur der Geständnisverifizierung, sondern auch dem Beweis des adäquaten Kausalzusammenhangs zwischen der Verletzungshandlung und dem Taterfolg.

Während in zwei Zaubereiprozessen von 1616 und 1633 die Brandenburger Schöffen in verurteilungsbedingendem und gleichzeitig entsprechend anweisendem Sinn postulierten, daß "die bekandte schaden an menschen und viehe oder doch derselben etlich an den nechsten orten in erkundigung sich richtigk befinden" [320], oder "es auch in angestelter erkundigung also richtigk befunden wirdt, ..." [321], ist diese Klausel in einem Spruch desselben Kollegiums von 1635 [322] gestrichen worden. Dies war allerdings aus dem einfachen Grund nicht anders möglich, weil die Schöffen eine Verurteilung entgegen den Art. 52 und 109 CCC ohne Vorliegen bzw. Nachweis eines tatsächlichen Schadens aussprechen wollten.

Es zeigt sich hier, daß die Carolina begann, gegen den gerade im 17. Jahrhundert am ungehemmtesten wütenden

Hexenwahn an mäßigendem Einfluß zumindest in diesem Verbrechenskomplex zu verlieren [323].

In vielen der überlieferten Fälle läßt sich gegenwärtig nicht mehr ersehen, ob von den anfragenden Gerichten eine saubere und gründliche Nachforschung des Tatsachengehaltes eines erfolterten oder sonstwie erlangten Geständnisses vorgenommen worden war. Die teilweise sehr detaillierten Sachverhaltsschilderungen in den Rechtsbelehrungen der Schöffengerichte lassen zwei Schlüsse zu:

Denkbar ist einmal, daß die vom anfragenden Gericht vorgelegt und ordnungsgemäß überprüften Ermittlungsergebnisse zur Grundlage der Sachverhaltsschilderung gemacht worden sind, andererseits ist nicht ausgeschlossen, daß die durch Anzeige oder auf andere Weise gerichtsnotorisch gewordenen Tatsachendetails in einer Weise mit dem nicht suggerierten oder ausgeforschten Geständnis zur Deckung kamen, daß darin eine gleichwertige Verifikation sui generis erblickt wurde.

In der Tat legt die Untersuchung des Urteilsmaterials die Annahme beider Verfahrensformen nahe.

Bei einem versuchten Elternmord stand das Zeugnis der Angegriffenen und der tatsächliche Hinweis durch eine Verwundung zur Verfügung, so daß bei der Entsprechung des Geständnisses, welches noch zu ratifizieren war, eine Gegenprobe für entbehrlich gehalten wurde, war sie ja bereits vorweggenommen [324]. Der Brandenburger Schöffe Gregorius Bester votierte 1552 in einer Zaubereisache dafür, daß "post diligentem singulorum narrationem, ut in criminalibus decet", zur Verurteilung nur noch die Ratifizierung erforderlich war; dabei "soll fleisige achtung drauf geschehen, ob sie auch bei yrem gethanen bekentnis bis an yr ende werden beharren". [325] Eine narratio diligens genügte den Brandenburger Schöffen auch in der Zaubereisache von 1575; darüber hinaus wurde aber mit solcher Selbstverständlichkeit die Vergiftung zweier Stief-

kinder aufgeführt, daß man sich zur Annahme genötigt sieht, diese leicht nachprüfbaren Todesfälle seien tatsächlich festgestellt worden [326].

Eine vorweggenommene Abstützung in der Realität verrät auch die Sachverhaltsschilderung in einem Verfahren von 1578, einen Attentatsversuch auf den Kurfürsten betreffend [327], ebenso in zwei Mordfällen von 1579 und aus der Zeit um 1580 [328]. Ein Zaubereifall von 1619 zeigt jedoch, daß die Brandenburger Schöffen als Beweis auch die Übereinstimmung zwischen den mit erforderlicher Verdachtsstärke versehenen Indizien und dem freiwilligen gerichtlichen Geständnis nur insoweit ansahen, als es beständig und ohne Widersprüche abgegeben worden war, vgl. Art. 90 Abs. 1 CCC [329].

Für diese Aufteilung des Beweisthemas in ordnungsgemäß ratifiziertes sowie durch Widersprüche entwertetes Geständnis fand sich in der Carolina keine direkte Stütze, erschien aber dadurch gerechtfertigt, daß der Beweis durch erfoltertes Geständnis und dessen Ratifikation bzw. Verifikation zur Tatbestandsausfüllung führen sollte, bei Erreichung dieses Zieles also das nicht erfüllte "Übersoll" keinen Einfluß mehr auf das tatbestandsausfüllende Geständnis auszuüben brauchte. Im übrigen stützte sich die Überzeugung von der Bewiesenheit der zur Last gelegten Tat auf die Übereinstimmung zwischen den mit der notwendigen Verdachtsstärke ausgestatteten Anzeige- und Folterindizien und dem ratifizierten Geständnis [330].

Bis auf die vorangestellten Ausnahmen, die bezeichnenderweise in der Hauptsache Zaubereifälle betrafen, zeigt sich durchgängig, daß in der Frage der doppelten Absicherung des Geständnisses in seiner Realitätsbezogenheit die Anforderungen der Carolina nicht in ihrer Gesamtheit erfüllt wurden.

Die zweiseitige Absicherung der Erreichung eines relativ hoch angesetzten Wahrscheinlichkeitsgrades einmal durch die

Indizienlehre, zum anderen durch die reale Gegenprobe des Geständnisses war das Kernstück des Schwarzenberg'schen Beweissystems, das den gefährlichen Kreisschluß verhindern sollte, der darin drohte, daß man einerseits seine begrenzte Wirkung - Hinführung nur zur Folter, nicht zur Verurteilung - gebannt glaubte, andererseits aber gerade mit der Tortur ein urteiltragendes Geständnis zu erreichen trachtete [331].

Die Praxis, die sich angesichts dieser Intentionen überfordert sah, verfiel allerdings nicht in den Fehler, mit immer schwächeren Indizien die Erreichung des vollen Beweises auf das peinliche Verhör zu verlagern, sondern zog zur Gegenprobe den Tatsachengehalt der Indizien heran, der ja bereits zur Verfügung stand, und erblickte in der Übereinstimmung zwischen diesen Fakten und denjenigen des Geständnisses die geforderte Verifikation.

Mit diesem Kunstgriff ersparte man sich eine teils sehr schwierige, teils auch überflüssige Eruierung neuer, zur Überprüfung geeigneter Tatsachen. Der Gefahr, daß das Bestreben nach Bestätigung des vorliegenden Indizienstoffes den Gang und die Methode des peinlichen Verhörs beeinflussen könnte, glaubte man damit begegnen zu können, daß durch Erfragung möglichst vieler Details des Tatverlaufs über die Indizien hinaus aus dem allein dem Inquisiten zugänglichen Wissen die Nähe der Wahrheit erreicht würde.

Bemerkenswert ist der Umstand, daß nur wenige Fälle überliefert sind, in denen nach Art. 57 CCC das Folterverhör wegen Geständniswiderrufs erneut aufgenommen worden ist [332]. Das mag zwar einerseits daran liegen, daß die Schöffenstühle nach Zulassung der Folter auch bei Geständniswiderruf nicht mehr befragt wurden, sondern der Inquisit einfach erneut gefoltert wurde [333], andererseits aber erweisen zwei Verfahren in Breslau vom 10.1.1590 [334] bzw. in Brandenburg von 1607 [335], daß die Schöffen mit der

erneuten Folter vorsichtig waren; in den genannten Fällen wurde ein abermaliges peinliches Verhör nicht angeordnet. Das einzige Urteil, das ausdrücklich auf Wiederholung der Folterfrage erkannte, war von 1656 und erging, bezeichnend für diese Zeit, in einem Zaubereiprozeß [336].

Allerdings lassen sich aus dem kargen Material zu dieser Frage keine definitiven Schlüsse über die Wirkung der Carolina, Art. 57, auf die norddeutsche Strafgerichtspraxis ziehen.

Bevor die Anwendung und Durchführung des Zeugenbeweises in der norddeutschen Strafgerichtspraxis auf die Einwirkung der einschlägigen Vorschriften in der Carolina hin untersucht werden soll, ist es notwendig, das Verhältnis zwischen dem Geständnis- und Zeugenbeweis, wie es sich nach dem Beweissystem der Carolina darstellt, klarzustellen.

Schoetensack [337] postuliert die Subsidiarität des Zeugenbeweises, jedoch, wie sich erweisen wird, mit unhaltbaren Argumenten.

Er beruft sich auf den seiner Meinung nach zu wenig beachteten Art. 80 der Brandenburgischen Halsgerichtsordnung und darin speziell auf den Passus "..., Sol er alssdann vor der verurtheilung, mit peynlicher frage weyter angezogen werden, ...". Abgesehen davon, daß eine erweiternde Auslegung des Art. 69 CCC in dessen klaren Wortlaut mit der genannten Vorschrift des Art. 80 CCB problematisch erscheint, erweisen doch die beiden Projekte zur Carolina, in deren Art. 71 der genannte Passus ebenfalls fehlt, daß es sich im Art. 69 CCC nicht etwa um eine redaktionelle Kürzung, sondern um eine bewußte Abänderung gegenüber dem Muttergesetz handelt.

Die Folgerung, daß durch diese Neufassung lediglich die weitere Folterung nach Einleitung des Zeugenbeweises ausgeschlossen sein sollte [338], widerspricht dem Sinn des Art. 69 und dem eindeutigen Wortlaut des Art. 67 CCC,

der die unabhängige und von vorheriger Folter nicht bedingte Stellung des Zeugenbeweises klarstellt [339].

Unklar und wenig ergiebig ist das Argument, das Schoetensack aus dem Passus "Item so der beklagt, nach gnugsamer beweisung noch nit bekennen wolt, ..." in Art. 69 CCC ableitet [340]. Mit "gnugsamer beweisung" kann nur der Zeugenbeweis im Sinne des Art. 67 CCC gemeint sein, so daß im Art. 69 CCC lediglich eine Klarstellung darüber vorliegt, daß auch dann ein voller Beweis anzunehmen war, wenn der Angeklagte sogar angesichts des erdrückenden Beweises durch zwei oder drei glaubhafte, gute Zeugen weiter leugnete. Diese Klarstellung erschien notwendig im Hinblick auf die vorherrschende Stellung, die sich das Geständnis als regina probationis im Bewußtsein der Richter hatte bewahren können.

Die von Schoetensack [341] weiterhin zur Untermauerung seiner Ansicht herangezogenen Art. 11 und 62 CCC sind als Beleg für die Subsidiarität des Zeugenbeweises unergiebig, denn sie sind Ausfluß eines tiefergehenden Grundsatzes im Beweissystem der Carolina und auch nur so zu verstehen. Schwarzenberg sah sich in der Beibehaltung des Anklageverfahrens als ordentlichem Prozeß der Schwierigkeit gegenüber, das von ihm bevorzugte inquisitorische Prinzip auch unter der formellen Prozeßherrschaft des Anklägers zu wahren.

Er konnte dies nur dadurch erreichen, daß er das Foltermonopol der Obrigkeit, d.h. des Gerichtes, zum Grundsatz machte und damit die wesentlichen Stationen der Beweisführung mittels peinlicher Frage, nämlich Indizienwürdigung und Tortur, der obrigkeitlichen Verfügung unterstellte.

Um nun auch die Bevorzugung des inquisitorischen Prinzips in der täglichen Praxis gegenüber dem Verfahren mit dem, von ihm als gleichwertig anerkannten Zeugenbeweis, der eine durchgängige private Prozeßherrschaft gewährleisten

würde, zu sichern, schuf er eine Reihenfolge, nicht Rangfolge, zugunsten des von den Gerichten beherrschten Beweisverfahrens: Zunächst war zu klären, ob sich das zur Folter führende Verfahren empfahl, Art. 11 ff. CCC, dann war das Augenmerk auf die Möglichkeit eines Zeugenbeweises zu lenken, Art. 62 CCC.

Die in dieser Regelung zum Ausdruck gebrachten Intentionen, die auch das statistische Übergewicht der Fälle, in denen lediglich Indizien zur Verfügung standen, gegenüber der seltenen Möglichkeit, eine Straftat mit klassischen Zeugen beweisen zu können, berücksichtigten, weisen Schwarzenberg als Pragmatiker aus, der sich von der gerichtlichen Ermittlungs- und Beweisführung ein strafferes und zügigeres Verfahren versprach und deshalb den Zeugenbeweis als zweite, aber gleichrangige Alternative dem Geständniserzwingungsverfahren folgen ließ.

Mit der These, die mißglückte Tortur sei Voraussetzung zum Zeugenbeweis gewesen, verträgt sich auch nicht die Vorschrift des Art. 61 CCC, die von einer Fortsetzung des Beweisverfahrens mit anderen Mitteln nach Erfolglosigkeit der Tortur nichts erwähnt.

In der Praxis läßt sich die hier vertretene Ansicht über die Stellung des Zeugenbeweises in ihrem Einfluß nachweisen, was gleichzeitig eine Bestätigung dieser Ansicht darstellt.

In den schon (auf S. 70 f.) angeführten Fällen erkannten die Schöffen zwar auf Nichtigkeit der in unrechtmäßig vorgenommener Folter erpreßten Geständnisse, sie ordneten aber keineswegs bei Fehlen genügender Indizien den Versuch eines Zeugenbeweises an, sondern bestimmten die Freilassung der Inquisiten.

Dagegen erwähnten die Brandenburger Schöffen in einem Fall von Gewalttätigkeit aus dem Jahre 1566 [342)] nichts von vorangegangener Folter, sondern urteilten: "wo solchs, wie recht, durch angezogene zeugen uber inen uberwiesen wurde, ..., so mugen sie nach scherfe der rechte wegen

solches begangenen muttwillens und dreuens, ... gestraffet werden."

Auf artikulierte Klage und der Zeugen Aussage wurde vom selben Gericht um 1580 ein Verleumder zu peinlicher Strafe verurteilt [343]. Gleicherweise fehlt in einem Totschlagsfall von 1591 das Folterverfahren, da "namkundig gemachte gezeugen eidtlich" vernommen worden waren, der Angeklagte dadurch "gnugsam uberzeuget" worden war und deshalb zur Schwertstrafe verurteilt werden konnte [344]. In einem Verfahren wegen Totschlags von 1583 erachteten die Brandenburger Schöffen auf Grund von Zeugenaussagen ohne vorhergehende Folter die Tat als bloß fahrlässig begangen, so daß es zwar zu einem Schadensausgleich bürgerlich-rechtlicher Art, nicht aber zu einer peinlichen Strafe kommen sollte [345].

Bei genauerer Betrachtung des zur Verfügung stehenden Urteilsmaterials über die Spruchtätigkeit der norddeutschen Schöffenstühle stellt sich heraus, daß das Beweissystem der Carolina in seiner Zweigleisigkeit von der Strafgerichtspraxis im norddeutschen Rechtsraum nicht nur eingeführt war, sondern einen entscheidenden Einfluß auf den relativ reibungslosen Übergang vom alten, germanischen Rechtsgang zu demjenigen römisch-italienischer Provenienz hatte.

Durch die Autorität des sächsischen und hansestädtischen Rechts konnte zwar den immer dringender werdenden Anforderungen an die Strafrechtspflege im Hinblick auf eine aktive, sich an den Realitäten orientierende Justiz lange nicht genügt werden, jedoch war es dieser Sachlage zu verdanken, daß sich der Durchbruch der Willkür in Form einer wild und unsystematisch verlaufenden Entwicklung zur zweckbestimmten und jeder Sicherung baren Folterpraxis im Süden Deutschlands nicht auch im Norden vollzog.

Gegen die entfesselte polizeiliche Handhabung der Strafgewalt in den süddeutschen Städten nahmen sich die

Unzuträglichkeiten der anachronistisch gewordenen norddeutschen Verfahrensprinzipien zwar als das kleinere Übel aus, jedoch wurde gezeigt, daß auch hier die Stützen wankten und sich in immer häufigeren Durchbrechungen der Zusammenbruch des alten Prinzipiengebäudes ankündigte. Die norddeutschen Richter sahen sich zwar zu Teilkonzessionen an die neuen Grundsätze genötigt, klammerten sich aber in ihrer den neuen Anforderungen gegenüber empfundenen Hilflosigkeit und in Ermangelung eines ihrem Bedürfnis nach festgefügter Form entsprechenden Gesetzeswerkes weiterhin an die überkommenen Leitsätze in Sachsenspiegel, Magdeburger Fragen etc.

So kann gesagt werden, daß die Carolina zur rechten Zeit kam, um den norddeutschen Gerichten den längst überfälligen Wechsel zu einem den vermehrten Anforderungen gewachsenen Verfahrens- und Beweissystem zu ermöglichen.

Der größte Widerstand, den die Carolina bei ihrer Einflußnahme auf die norddeutsche Strafgerichtspraxis zu überwinden hatte, resultierte aus dem traditionsbedingten Mißtrauen gegen die physische Geständniserzwingung, die Folter. Mit ihren systemintegrierten Sicherungen gegen Fehlleistungen des peinlichen Verhörs konnte die Carolina dies Mißtrauen überwinden, mit dem folgerichtigen Einbau des Instituts der peinlichen Frage gleichzeitig auch von ihrer Notwendigkeit überzeugen, zumal sie durch die täglich sich aktualisierende Beschränktheit der Ermittlungs- und Erkenntnismöglichkeiten nachdrücklich betont wurde.

So gewann die Carolina starken Einfluß auf die norddeutsche Beweispraxis, indem sie einerseits ein brauchbares Instrumentarium zur Bewältigung der neuen und erhöhten Ansprüche an die Strafjustiz bot, andererseits aber dem Bedürfnis nach Absicherung gegen den Mißbrauch des Instruments der Folter entsprach. Sie verhinderte durch diesen ihren Einfluß eine ähnliche Entwicklung wie in Süddeutschland, die auch im Norden bei Entstehung in der Ebene

niederer Gerichtsbarkeit durchaus drohte [336].

VI. Der Einfluß der Carolina auf dem Gebiet des materiellen Strafrechts.

Die Carolina verstand sich hauptsächlich als Prozeßleitfaden, als eine gesetzgeberische Antwort auf die aus der Praxis gestellte, dringende Frage, wie in criminalibus zu prozedieren sei.

Gegen die differenzierten und ausführlichen Bestimmungen prozeßrechtlichen Inhalts nehmen sich die materiellrechtlichen Artikel in ihrer oft lakonischen Kürze (vgl. z.B. Art. 125, 126 CCC) teilweise summarisch und aussageschwach aus, die Vorschriften über die Notwehr, Art. 138 bis 146 CCC, allerdings ausgenommen.

Im Vergleich zum sich immer mehr komplizierenden Verfahrensrecht wurde nach der Ansicht der Zeit das materielle Strafrecht, hier aufgefaßt als Katalog der traditionellen Tatbestände, von der im Volksbewußtsein verankerten Überlieferung getragen, durch kurze Formeln ausgedrückt [337] und nach Ansicht der Gesetzgeber in seiner Anwendung durch die Öffentlichkeit im endlichen Rechtstag mit anschließender Exekution hinreichend kontrolliert.

Von dieser Ansicht ausgehend traf die Carolina allerdings in zahlreichen Punkten Vorsorge dafür, daß ihre schon im prozessualen Bereich zum Ausdruck gelangten Intentionen der Tat- und Täterbezogenheit und der Bekämpfung der wahren verbrecherischen Energie auch im materiellen Strafrecht ihre Verwirklichung fanden. Von den genannten Intentionen her kam sie zwangsläufig zu Ansätzen in Richtung auf das Prinzip des Schuldstrafrechts, ohne dies aber in systematischer Weise durchzuformen.

Da die strafwürdige Schuld unter Außerachtlassung etwaiger psychischer Prädispositionen darin gesehen wurde,

daß dem kriminellen Handeln ein bewußter Willensakt in Gestalt der Entscheidung für das Böse vorausgegangen sein mußte, war es nur folgerichtig, daß von der Strafverfolgung asozialer Personen z.B. Fahrlässigkeits-, Wahnsinns- oder Zufallstäter ausgenommen bzw. milder betroffen wurden, vgl. Art. 146, 150 Abs. 2 Satz 2: "Item so leut tödten, die jr sinn nit haben", deren Tat soll "entschuldigung auff jnn tragen."

Weiterhin sollten Tötungen, die in provoziertem Zorn erfolgten, nicht strafbar sein, ebenfalls aus dem Gedanken, daß bei diesen Taten sich nicht ein verbrecherischer Wille in einer Handlung realisiert hatte, Art. 150 Abs. 3 Satz 1 CCC.

Diese Anfänge einer Zurechnungslehre [338] konzentrierten sich zwar noch nicht in einer allgemeinen Vorschrift, wirkten jedoch mehr und mehr auch außerhalb des Komplexes der Tötungsdelikte.

Zur Sicherung der unterschiedslosen strafrechtlichen Verfolgung nach der solchermaßen zuzurechnenden Schuld verpflichtete die Carolina gelehrte und Laienrichter auf die "lieb der gerechtigkeyt, vnd vmb gemeynes nutz willen" (Art. 104), auf seinen "eydt vnd seiner seel seligkeyt" (Art. 150 Abs. 3 CCC), entgegen ihrem Kapitalstrafenkatalog weder schwerere noch als falsch verstandenem Mitleid oder anderen Motiven mildere Strafen zu verhängen bzw. den Täter laufen zu lassen, anderenfalls sie "den anklägern derhalben vor gott vnd der welt widerkerung schuldig" sein sollten (Art. 150 Abs. 3 CCC).

Da die Carolina die Strafwürdigkeit an das durch Straftaten belegte Vorhandensein krimineller Energie knüpfte, mußte für sie auch die in den Anfängen steckengebliebene Betätigung dieser Energie strafbar sein. Die in Art. 178 CCC von diesem Ausgangspunkt [349] her entwickelte Versuchslehre kam zu durchaus modernen Denkergebnissen hinsichtlich der Bestimmung von dem Anfang der Ausführungshandlung, der Unfreiwilligkeit der Ausführungsunterbrechung [350]

und dem Grad der Strafbarkeit nach dem Maß des bereits angerichteten Schadens (qualifizierter Versuch).

Ausgerichtet nach der dargestellten Zielprojektion waren auch die Bestimmungen über die Teilnahme, allgemein in Art. 177, spezieller ausgeführt für Beihilfe bei und nach einem Raub bzw. Diebstahl in Gestalt der Indizienlehre in Art. 40, bei Meineid in Art. 107 CCC [351].

Die Behandlung der Deliktstatbestände erfuhr in der Carolina gegenüber den früheren Kodifizierungen dort wesentliche Erweiterungen, wo die Konkurrenz des germanischen und des römisch-italienischen Gedankengutes eine Regelung erforderte, und wo die erstarkende Staatsgewalt ein Interesse an der präzisen Normierung ihr dienender Schutzbestimmungen hatte, vgl. Art. 137, 107, 108, 111 bis 114, 124, 127 bis 129 u.a. CCC.

Die Carolina verfolgte mit den gegebenen Tatbestandspräzisierungen, auf die teilweise schon mit der Auswahl der Folterindizien hingearbeitet wurde [352], einerseits das Ziel, eine genauere Subsumtion der vorliegenden Sachverhalte unter die zu einem als adäquat angesehenen Strafausspruch führende Norm zu erreichen, andererseits die Ausschaltung einer die Wirksamkeit der Strafverfolgung unterlaufenden Begnadigungspraxis endgültig zu vollziehen [353].

Zu untersuchen ist zunächst, ob bei aller Kontinuität im Strafenkatalog die Carolina es vermocht hat, in der norddeutschen Strafgerichtspraxis durch die gegebenen Tatbestandspräzisierungen eine genauere Subsumtion einzuführen.

Die Unterscheidungsmerkmale in Art. 137 CCC, die die Tötungsdelikte in Mord und Totschlag unterschieden, sind germanisch-rechtlichen Ursprungs, stellten also keine Neuerung dar; es waren lediglich die für die Höhe des Wergeldes früher wichtigen Ästimationen der getöteten Person weggefallen, die je nach ihrem sozialen Stand die Schuldhöhe bestimmten [354]. Vorbedacht und Heimlichkeit der Tötung

waren nach wie vor die erschwerenden, zur Annahme von Mord führenden Umstände, denen gegenüber die unbedachte, aus dem augenblicklichen Impuls heraus und ohne Blick für die Konsequenzen vorgenommene Tötungshandlung lediglich als Totschlag angesehen wurde. Die ausdrückliche Hervorhebung dieser Merkmale hatte jedoch zur Folge, daß eine Tötungshandlung nicht mehr wie zuvor ohne weiteres und im Bewußtsein der allgemeinen Übereinkunft als Mord oder Totschlag klassifiziert wurde [355], sondern daß nunmehr größeres Gewicht auf die Ermittlung, Auswertung und Protokollierung der unterscheidenden Tatbestandsmerkmale gelegt wurde.

So führte in einem Prozeß von 1540 die genaue Mitteilung aller Begleitumstände eines Todesfalles dazu, daß die Magdeburger Schöffen die Kausalität zwischen der Verletzungshandlung und dem Eintritt des Todes verneinten [356]. In einem Mordprozeß vor den Brandenburger Schöffen etwa um 1580 ergab die Subsumtion keine direkte Feststellung tatbestandserfüllender Merkmale, da der Täter eine andere als die von ihm angegriffene Person tötete. Dieser error in persona sollte ihm jedoch nicht helfen [357].

Trotz aller Vorbehalte gegen die Pol'sche Überlieferung Breslauer Prozesse ist doch auffällig, daß die Schilderungen dieses "Gerichtsreporters" aus der Zeit nach der Einführung der Carolina wesentlich ausführlicher und genauer hinsichtlich der Tatbestandsmerkmale sind [358]. Jedoch zeigen andere Urteile, daß auch späterhin das Gebot einer detaillierten Tatbestandsausfüllung nicht immer beachtet, sondern, auch bei Erwähnung der zur Tat führenden Vorgeschichte, im Glauben an die Eindeutigkeit der Begriffe eine Klassifizierung ohne näheren Nachweis vorgenommen wurde [359].

In der Gruppe der Sittlichkeitsvergehen war Art. 117 CCC von einiger Wichtigkeit, da er anhand von Beispielen festlegte, daß Blutschande nur zwischen Personen in zumindest dem dort angegebenen Verwandtschaftsgrad möglich

sein, darüber hinaus aber nur als einfache Unzucht gelten sollte. Die überkommene und daher von Art. 117 CCC anerkannte Strafe der Enthauptung [360] konnte demnach nicht ausgesprochen werden für ein Verhältnis zwischen den Kindern zweier Schwestern [361].

Bei der Erfassung des vielschichtigen Begriffes des Landzwanges bezog sich der Brandenburger Schöffenstuhl in einem Fall aus dem Jahre 1576 [362] ausdrücklich auf den Art. 128 CCC, hilfsweise auf Art. 176 CCC, der die Sicherungsverwahrung vorsah. 1609 erkannten die Magdeburger Schöffen in einem Fall des Urfehdebruchs gemäß dem ausdrücklich zitierten Art. 108 CCC auf dessen zweite Alternative des leichteren Vergehens, womit sie der gegebenen Differenzierung folgten [363].

Wichtiger für die Praxis waren jedoch im Bereich der Vermögensdelikte die in den Art. 157 ff. CCC enthaltenen präzisen Tatbestandsmerkmale des leichten, schweren, gefährlichen und Einbruchsdiebstahls.

Gemäß Art. 165 CCC erachteten die Brandenburger Schöffen 1566 das Stehlen eines Pferdes als schweren Diebstahl, wenn die Beute einen Wert von mindestens fünf Gulden ausmachte [364]; vgl. auch die Wertangaben in den Urteilen von 1569 und 1585 [365]. Bei einem Diebstahl mittels Aufbrechen eines Schrankes wurde es für die Annahme der schweren Begehungsform nicht mehr als erheblich angesehen, daß die Tat auch noch nachts geschah, Art. 159 CCC: "... bei tag oder nacht ..." [366]. Nach den gegebenen Kriterien bewerteten die Brandenburger Schöffen in einem Fall gemeinschaftlich begangenen Diebstahls den Tatanteil des einen, der 15mal gestohlen hatte, als schwere, die Beteiligung des anderen, der als Begleiter nur einen geringen Beuteanteil erhalten hatte, als leichte Begehungsform, Art. 157, 160, 162 CCC [367].

Am aufschlußreichsten ist die Betrachtung der in Zaubereisachen gefällten Entscheidungen, da im Gegensatz zum früheren Rechtszustand von der Carolina eine bedeutsame

Sperre gegen die voreilige Annahme eines Zaubereitatbestandes durch das Merkmal des durch schwarze Magie angerichteten Schadens errichtet worden war [368]. Gerade die Breslauer Praxis im 15. Jahrhundert zeigt, daß vor der Carolina der Zaubereitatbestand schon mit der abergläubischen Annahme einer Kausalität zwischen verdächtigem Verhalten und einem beliebigen, im näheren Umkreis eingetretenen Schaden als erfüllt angesehen werden durfte [369].

Hier ist mit der Einführung der Carolina eine Wendung festzustellen, wobei sich die Schwierigkeiten zeigen, die sich für die zwar von der Existenz und der Schädlichkeit der schwarzen Magie überzeugten, aber nicht immer zum Nachweis des geforderten, zu einem Schaden führenden Kausalverlaufes fähigen Richter auftaten. Wenn im Brandenburger Urteil von 1559 [370] von "bose materien", an denen Pferde gestorben sein sollten, die Rede war, so bedeutete "bose" soviel wie mit zauberischer, teuflischer Wirksamkeit versehen. In dem Fall von 1566 wurde das Zaubermittel, mit dem eine Gliederlähmung hervorgerufen worden sein sollte, erst gar nicht näher beschrieben. Hände und Füße waren eben "lahm gezaubert", und damit der Tatbestand des Art. 109 CCC erfüllt [371].

Es war von hier aus kein weiter Schritt zu der Annahme, jeder einem Menschen durch Gift zugefügte Schaden sei durch Zauberei bewirkt, wenn nur durch die Begleitumstände eine Atmosphäre von schwarzer Magie empfunden werden konnte. So verlor für das Delikt der Vergiftung der Art. 130 CCC in dem Maße an Gewicht, wie es für den Art. 109 CCC zunahm.

Im Fall der Brandenburger Schöffen von 1575 [372] gewann auf diese Weise eine Reihe von Vergiftungen den Charakter schädlicher Zauberei, zumal das hierauf lautende Geständnis mit allerlei abergläubischen Angaben durchsetzt war; genauso verhielt es sich in Brandenburger Fällen von 1577, 1601 (worin es bezeichnenderweise um einen "zauberischen giftgus" ging), 1616 und 1633 [373]. Allerdings

mußte sich die Tat gegen Menschen richten und von verdächtigen Umständen begleitet sein, wie etwa Teufelsbeschwörungen, Aussprechen von magischen Formeln und ähnlichem.

So lehnten die Brandenburger Schöffen in einem Fall von Viehvergiftung 1580 die Annahme von Zauberei mit folgender Begründung ab: "In hac sententia considerata duo: 1. quod pecora, et non homines veneno interempta, 2. quod non accessissent exorationes, daß der goß nicht in teufels nahmen gegoßen." [374]. Auch mußte durch die zauberischen Mittel überhaupt ein Schaden eingetreten sein [375].

Der hier augenscheinliche Einfluß der Carolina, durch den zwar der fest verwurzelte Aberglauben an das Delikt der Zauberei nicht in Frage gestellt wurde, was unter dem in diesem Gebiet mächtigen Einfluß der Theologie auch gar nicht möglich war [376], die darauf drohende Strafandrohung sich jedoch nur bei eingetretenem Schaden aktualisieren sollte, ließ gegen die Mitte des 17. Jahrhunderts nach, als der Zauber- und Hexenwahn übermächtig wurde. So wurde das Erfordernis des erwiesenen Schadens als Tatbestandsmerkmal des Art. 109 CCC immer mehr ignoriert [377].

Bei dieser gruppenweisen Überprüfung des vorliegenden Urteilsmaterials hat sich erwiesen, daß einmal Schwarzenberg als Kenner der Gerichtspraxis und in der Erwägung, daß bei vielen fest in der gerichtlichen Übungs verankerten Tatbestandsauffassungen eine Differenzierung Verwirrung stiften würde, nur in den notwendigsten Fällen Korrekturen, Klarstellungen und auch Neuerungen eingebaut hat. Zum anderen wird klar, daß sich die norddeutschen Gerichte im Bereich der Tatbestandsbestimmung, -umgrenzung und -präzisierung auf ziemlich sicherem Boden fühlten und aus diesem Grund selbständiger entschieden. Ob das vorteilhaft war, muß zumindest im Hinblick auf das Zaubereidelikt bezweifelt werden. Allerdings wäre es auch hier verfehlt, mit den Maßstäben der modernen Strafrechtswissenschaft

messen zu wollen.

Es wurden oben (S. 84) schon kurz die von der Carolina in den Art. 150, 164 und 179 gesetzten Anfänge einer einheitlichen Zurechnungslehre dargestellt. Bei der Untersuchung ihrer Wirksamkeit sei die Rechtsprechung in Breslau vorweggenommen, da sie sich in diesem Punkt deutlich etwa von der Praxis der Brandenburger Schöffen unterscheidet.

Schon in der Zeit vor Einführung der Carolina wurde Trunkenheit und Geisteskrankheit nicht als strafrechtlich relevant angesehen. Trunkenheit konnte zwar die Annahme begründen, daß z.B. einer Tötungshandlung die niederen Beweggründe einer Mordtat fehlten, enthoben aber den auch für seine Trunkenheit verantwortlichen Täter nicht der strafrechtlichen Konsequenz. Hier ergeben sich Beispiele in Totschlagssachen in Breslauer Urteilen von 1466 [378], von 1484 [379], vom 20.1.1547 und 17.1.1585 [380].

1600 konnte ein Mann, der in Trunkenheit einen Totschlag verübt hatte, fliehen; zurückgekommen, versöhnte er sich mit der Witwe und entging gänzlich einer Strafverfolgung [381], was allerdings mit einer gerichtlichen Entscheidung schon nichts mehr zu tun hatte.

Noch aus den Prinzipien des Erfolgsstrafrechts geschöpft erscheint die Entscheidung des Breslauer Rates von 1491, einen Geisteskranken, der einen anderen "erworfen" (= mit einem Steinwurf getötet) hatte, hinrichten zu lassen [382].

Die volle Strafmündigkeit wurde in Breslau bei einem Alter von etwa 12 Jahren angenommen [383]. So wurden wegen Brandstiftung verbrannt: 1525 ein 12jähriges Mädchen [384] und am 2.6.1622 ein 16jähriger Junge [385], während 1536 eine 10jährige Brandstifterin "wegen ihrer Jugend ... gestrichen und ausgeweist" wurde [386]. 1503 wurde gegen einen 14jährigen Raubmörder, Sohn eines vornehmen Bürgers, die Todesstrafe verhängt, allerdings in der milderen Form

der Enthauptung (anstatt des Räderns) [387], ebenso 1606 gegen das 14jährige Mitglied einer Giftmörderbande; zwei andere beteiligte Kinder von 13 und 11 Jahren entgingen der Hinrichtung und wurden in Haft bzw. in öffentliche Fürsorgeerziehung genommen [388].

In der Bejahung der strafrechtlichen Verantwortung eines geisteskranken Delinquenten durch die Breslauer Strafgerichte zeigt sich im Unterschied zu den anderen norddeutschen Dikasterien, deren Rechtsprechung im folgenden betrachtet werden soll, daß es die Carolina mit ihren im Kasuistischen stehengebliebenen Ansätzen zu einer allgemeinen Zurechnungslehre nicht vermocht hat, sich in dieser Region gegen die überkommenen, durch reines Zweckdenken unterstützten Ideen von einer polizeilich gehandhabten Strafrechtspflege zugunsten des Schuldstrafprinzips durchzusetzen.

Die in diesem Punkt bessere Resonanz der Carolina bei den Schöffen von Leipzig, Magdeburg und Brandenburg wird plausibel, wenn man anmerkt, daß z.B. die Leipziger Schöffen schon in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts davon ausgingen, daß Trunkenheit die freie Willensbetätigung einschränken könnte [389], und die Schöffen aus Magdeburg ebenso dachten [390].

Geisteskrankheit schloß nach der Rechtsprechung dieser Gerichte eine zurechenbare Schuld aus: So urteilten die Magdeburger Schöffen um 1550 über den von einem Wahnsinnigen begangenen Totschlag am eigenen Vater, daß der Täter peinliche nicht bestraft werden könne; wohl aber ordneten sie zur Verhütung weiterer Übeltaten Sicherungsverwahrung an, wohl in Analogie zu Art. 176 CCC [391]. Einen geistesgestörten Spitalsinsassen, der als "etwas albern" bezeichnet wurde, verurteilten sie wegen begangener Vergewaltigung im Hinblick auf seine eingeschränkte (nicht fehlende!) Zurechnungsfähigkeit zu gelinden Staupenschlägen und - vorbeugend - zu ewiger Verweisung aus dem Gerichtsbezirk [392].

Von gleichen Prinzipien geleitet erweist sich die Bran-

denburger Rechtsprechung: Straffreiheit für einen geisteskranken Totschläger [393], mildere Strafen, d.h. geistliche Vermahnung und willkürliche Bestrafung bis zu Staupenschlägen und Landesverweisung für eine Frau, die ihr neugeborenes Kind in geistesgestörtem Zustand - die Diagnose lautete auf "paroxismos melancholicos" - umgebracht hatte [394]. In der Frage der vollen Strafmündigkeit schlossen sich die Schöffen an das in Art. 164 CCC für Diebstahl festgesetzte Alter von 14 Jahren an und ließen bei jüngeren Tätern eine mildere, d.h. Leibesstrafe zu.

So erkannten die Brandenburger Schöffen 1579 gegen eine 10jährige, die drei Brände gelegt hatte, auf Staupenschläge [395], verurteilten aber 1580 ein 14jähriges Mädchen, wegen zweifacher Brandstiftung zum Feuertod [396]. 1582 erkannte dasselbe Gericht gegen einen 9jährigen Jungen, der einen anderen in einer Rauferei erstochen hatte, auf 20jährige Verweisung aus Stadt- und Gerichtsbezirk, falls die Eltern nicht Schadensersatz leisten konnten [397].

Ansätze zur Anerkennung der Resozialisierungsidee zeigen sich in zwei Urteilen der Magdeburger Schöffen von 1593 [398] und der Brandenburger Schöffen von 1595 [399]. Zwei jugendliche Diebe, 16 bzw. 15 Jahre alt, wurden "in betrachtungk (ihrer) jugent und hoffnungk der besserungk" nur zu Staupenschlägen und Verweisung verurteilt.

Bezüglich der Beurteilung fahrlässiger Tötungen, vgl. Art. 146 CCC, sei noch hingewiesen auf eine Entscheidung der Magdeburger Schöffen von 1615: Ein Maurer, der Fundamente zu Kellergewölben unsachgemäß gelegt und damit die Tötung seines Gehilfen durch die einstürzenden Mauerbögen verschuldet hatte, wurde, weil er nicht die "proaeresis und den animus occidenti" gehabt hatte, nur zu einer Geldstrafe verurteilt [400].

Im Vergleich mit der Breslauer Strafgerichtspraxis zeigt sich, auf welch fruchtbaren Boden die in der Carolina sporadisch zum Ausdruck gekommenen Ideen einer differenzierten Schuldzurechnung nach dem Maß der ungehinderten Willens-

entschließung zum Bösen hin in der Rechtsprechung der drei bedeutsamsten Schöffenstühle Magdeburg, Brandenburg und Leipzig gefallen sind, wobei diese Aufnahme, wie bereits angedeutet, erleichtert wurde durch eine grundsätzliche Übereinstimmung in der Entscheidung gegen ein reines Erfolgs- und für ein Schuldstrafrecht [401].

Diese Übereinstimmung zeigt sich auch in der Frage der Rechtfertigungsgründe [402]. Die Leipziger Schöffen erklärten schon in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts eine Notwehrtötung für straflos [403], ebenso 1484 die Magdeburger Schöffen, wobei sie auch irgendwelche Sanktionen von Seiten der Zunft, der der Täter angehörte, untersagten [404].

Die Gerichte urteilten damit ganz im Sinne der Vorschriften in Art. 138 ff. CCC, auch zeigt ein Fall der Magdeburger Schöffen von ca. 1600 [405], daß die in Art. 141 CCC vorgeschriebene Beweislastverteilung zuungunsten des die Notwehr behauptenden Angeklagten beachtet wurde [406].

Die Vorschrift des Art. 129 CCC über die Rechtfertigung einer Fehde zur Wahrnehmung berechtigter Interessen spielte unter ausdrücklicher Bezugnahme auf den Art. 129 "keyserlicher Majestet und der Gemeinen Rickesstende upgerichtder halßgerichtsordnung" in dem Lübecker Ratsurteil vom 20.7.1547 [407] eine entscheidende Rolle.

Nur aus dem Gedanken, daß eine peinliche Bestrafung sich nach dem Maß der zurechenbaren Schuld und nicht etwa nach dem Umfang eines angerichteten Schadens zu richten habe, konnte sich die in Art. 178 CCC offenkundige Auffassung von der Behandlung der versuchten Begehung einer Straftat entwickeln. Mit der Anknüpfung der Strafolge an den in der unterbrochenen Ausführungshandlung manifest gewordenen verbrecherischen Willen setzte sich diese Versuchslehre in Gegensatz zu der germanisch-rechtlichen Auffassung, nur ein etwa in der unvollendeten Verbrechensausführung bereits vollendetes anderes Delikt

könne Grundlage einer Bestrafung sein, mithin zum Prinzip des Erfolgsstrafrechts.

In der Breslauer Rechtsprechung läßt sich auf Grund der knappen Darstellungsweise der Chronisten die Beobachtung des germanisch-rechtlichen Prinzips auch in der Zeit nach der Einführung der Carolina nur vermuten [408], die etwas ausführlichere Darstellung eines Falles von 1553 allerdings stützt diese Vermutung: N.N. wurde "drei Donnerstage ins Halseisen gestellet an den Pranger, der zu Nacht sein Weib mit Strängen angebunden, von Stroh ein Feuer unter sie gemacht, gesenget und beräuchert, hätte sie auch vielleicht wohl gar ums Leben gebracht, wo nicht die Nachbarn auf ihr Geschrei zugelaufen und gewehret hätten." [409] Das Strafmaß der sonst nicht übermäßig milden Richter läßt nur den Schluß zu, daß allein die rohe Behandlung, nicht auch der Tötungsversuch bestraft werden sollte.

Auch der von den Leipziger Schöffen um 1550 entschiedene Fall versuchter Vergewaltigung läßt nicht erkennen, ob das in Art. 178 CCC niedergelegte Prinzip entscheidungstragend war, denn der Versuch war durch eine zugefügte gefährliche Körperverletzung qualifiziert; das Strafmaß, Staupenschläge, Abhauen der Tathand und Verweisung, läßt nicht erkennen, ob damit auch der Versuch einer Notzucht mit abgegolten sein sollte [410]. Dagegen läßt sich das Strafmaß in dem Magdeburger Urteil aus derselben Zeit wegen versuchten Elternmordes nur aus der Schwere des beabsichtigten Verbrechens, nicht durch die zugefügte Körperverletzung erklären: Es wurde auf Enthauptung erkannt [411].

Übereinstimmend mit Art. 178 CCC urteilten auch die Brandenburger Schöffen in drei Fällen aus der Zeit von 1578 bis 1581 [412]. In einem Prozeß wegen versuchter Brandstiftung, in der die Deliktshandlung abgeschlossen war, der endgültige Erfolg jedoch noch abgewendet werden konnte, verhängten die Brandenburger Schöffen wegen dieses vollendeten Versuchs die auf dem vollendeten Delikt ruhende

Strafe des Feuertodes: Für die Täterin war das Delikt bereits begangen [413].

Als recht schwierig erwies sich für Gesetzgeber und Richter das Gebiet der Mitwirkung mehrerer an einer Straftat. Die Carolina sah zwar in Art. 177 die Bestrafung aller, die "eynem mißthätter zu übung einer mißthatt, wissentlicher vnd geuerlicher weiß eynicherley hilff, beistandt oder fürderung" leisten, vor, jedoch überließ sie die eigentliche Aufgabe der Abgrenzung von Täterschaft und Teilnahme sowie die Schuldzumessung nach dem gewollten und geleisteten Tatbeitrag dem Rat der Rechtsverständigen.

Für die Bestrafung der Anstiftung zu einem Verbrechen gab sie in Art. 167 letzter Satz einen Anhaltspunkt, jedoch nur für die Verleitung zum Meineid.

Die Breslauer Richter erkannten in stehender Rechtsprechung für den Anstifter auf die gleiche Strafe wie für den Täter, wobei sie davon ausgingen, daß der Anstifter die Tat aus eigenem Interesse wolle, somit nicht besser als ein Mittäter zu behandeln sei [414].

Die Brandenburger Schöffen wendeten dieses Prinzip in einem Fall von zauberischer Viehvergiftung von 1580 an [415].

Angesichts dieser Urteile, die kein Echo auf die Unterschiede setzende Norm des Art. 197 CCC zeigen, muß die Anmerkung Eberhard Schmidt's [416], der in der Allgemeinheit des genannten Artikels enthaltenen Neuerung einer allgemeinen Teilnahmelehre tue die Ausnahme in Art. 107 CCC keinen Abbruch, wenn nicht bezweifelt, so doch auf die Dogmatik beschränkt werden. Auch in Bezug auf gewährte Beihilfe scheint Art. 177 CCC keinen großen Einfluß in Richtung auf eine Differenzierung der Strafen für Täter und Gehilfe ausgeübt zu haben, denn die Gerichte erkannten vor und nach Entstehung der Carolina für beide Tatbeiträge gleichermaßen die auf dem Hauptdelikt ruhende Strafe zu.

So verurteilten die Magdeburger Schöffen 1528 einen

Mann, der zu einer Brandstiftung Rat und Hilfe zugesagt und diese Zusage in Ratschlägen zur Technik der Brandlegung konkretisiert hatte, zusammen mit dem Haupttäter zum Feuertod, "als Mordbrenner", dazu Art. 125 CCC. [417]

Im Jahre 1553 erkannten die Brandenburger Schöffen einem Mordgehilfen die Strafe des Rades zu [418].

Etliche Urteile zeigen, daß diese Praxis in Breslau in konstanter Übung stand [419].

Schließlich ist festzustellen, daß diese eine Differenzierung ablehnende Haltung auch bei den Teilnahmeformen der Sach- und Personenhehlerei sowie der Begünstigung beibehalten wurde. So galt der im Lübecker Ratsurteil vom 26.5.1464 [420] formulierte Grundsatz weiter: "Derjenige, der geraubtes oder gestohlenes Gut kauft und weiß, daß es geraubt oder gestohlen ist, "dat geit em an zin hogeste", also ans Leben [421].

Nur die Unkenntnis des Umstandes, daß das von ihm transportierte Holz gestohlen war, rettete einen Fuhrmann um 1530 vor peinlicher Strafe [422].

Die Carolina knüpfte in ihrem Strafensystem voll an die grausame Hinrichtungspraxis des Mittelalters an, wobei sie in vielen Vorschriften die Festlegung einer bestimmten Strafart zugunsten der regionalen Übung offenließ, vgl. Art. 106, 112, 114, 117, 118, 120 bis 122, 132, 134, 136, 165, 168, 169, 172 bis 175 CCC. Ihr Strafenkatalog beinhaltete Hinrichtungen durch Verbrennen, so in Art. 109, 111, 116, 125, 172, Enthaupten mit dem Richtschwert, so in Art. 119, 127 bis 129, 133, 137, 148, Vierteilen in Art. 124, Erhängen in Art. 157, 160, 162, 170, Lebendigbegraben in Art. 131, Radbrechen in Art. 130, 134, 137, und Ertränken in Art. 124, 133, 162; weiterhin sah sie verstümmelnde Strafen (Art. 107, 108, 123), Prügelstrafen (Art. 113, 115, 123) und Verweisung (Art. 127, 161) vor [423].

Die Möglichkeit, peinliche Strafen durch Übereinkunft mit dem Gericht durch Geldbußen abzulösen, war schon durch

Art. 272 der Bambergischen bzw. Brandenburgischen Halsgerichtsordnung ausgeschlossen worden und wurde in der Carolina nicht mehr erwähnt.

In der Rechtsprechung des Breslauer Rates läßt sich der Einfluß dieser wichtigen Bestimmung ablesen. Während vor Erlaß des Verbotes dieser Strafablösung in vielen Fällen Geldbußen, vermischt mit Schadensersatz und Unterhalt für die Hinterbliebenen sowie kirchlichen Bußen sogar für schwerste Delikte wie Mord verhängt wurden [424], hörte diese Praxis nach dem Verbot ganz auf [425].

Auch die Brandenburger Schöffen zeigten sich in ihrer Strafzumessung in Mordsachen mit Art. 137 CCC im Einklang: So in den Urteilen von 1553 ("... mit dem rade vom leben zum tode verrichtet werden, und sollen darzu vor der endtlichen todtungk offentlich uff eynem wagen bis zu der richtstadt umbgefurt und der son zehen mall und sein mithelfer funf mall mit gluenden zangen gerissen werden."), 1574 (Strafe des Radbrechens allerdings erst auf kurfürstlichen Strafschärfungsbefehl), 1579 (zwei Fälle) und ca. 1580 [426].

Die für Kindestötung vorgesehenen Strafen des Lebendigbegrabens bzw. Ertränkens fanden bis auf eine von den Magdeburger Schöffen anfänglich gemachte Ausnahme (sie erkannten 1534 auf Enthauptung) [427] volle Anwendung, wobei im vorliegenden Material allerdings nur zweimal die Hinrichtungsart des Lebendigbegrabens enthalten ist, einmal für wiederholte, ein anderes Mal für eine besonders grausame Kindestötung [428]. Ansonsten pflegten auch die Breslauer Kindesmörderinnen ertränken zu lassen [429], ebenso wie die Leipziger Schöffen [430] und die Richter von Brandenburg [431] und Magdeburg [432].

Die in Breslau ausgedehnte Praxis der geldlichen Ablösung peinlicher Strafen gerade für Totschläge, durch reiches Material bei Klose belegt [433], verschwand vollkommen unter der Herrschaft der im italienisch-rechtlichen Geist geformten Rezeptionsgesetze um die Wende vom 15. zum 16. Jahrhundert [434].

Die Schwertstrafe für Totschlag verhängten auch die Magdeburger [435] und die Brandenburger Schöffen [436] in Fortsetzung ihrer von jeher geübten Praxis.

Auf dem Gebiet der Sittlichkeitsdelikte überließ die Carolina die Bestrafung der Ehebrecher dem herkömmlichen Brauch, Art. 120 CCC. Obwohl in Art. 121 CCC davon gesprochen wird, daß "die Keyserlichen recht, auff solch übelthat keyn straff am leben setzen...", sahen die norddeutschen Gerichte als ordentliche Strafe für Ehebruch die Enthauptung vor [437], wenn nicht der Strafmilderungsgrund der vom Ehegatten erlangten Verzeihung eingriff [438]. Beim Ehebruch zweier verheirateter Partner war dieser Strafmilderungsgrund nach Art. 121 CCC allerdings ausgeschlossen [439].

In der Bestrafung der Vergewaltigung mit Enthauptung befand sich die Rechtsprechung in Übereinstimmung mit der zwingenden Norm des Art. 119 CCC (vorher schon Art. 144 Bambergische und Brandenburgische HGO) [440].

Dieselbe Strafe hatte sich auch für das Delikt der Blutschande eingebürgert und wurde beibehalten unter der Vorschrift des Art. 117 CCC, die das Herkommen gelten ließ [441].

Die ordentliche Strafe des Verbrennens für widernatürliche Unzucht - homosexueller, lesbischer und sodomitischer Geschlechtsverkehr -, Art. 116 CCC, wurde in Breslau regelmäßig vollstreckt [442].

Die Carolina beließ es auch auf dem Gebiet der Delikte gegen öffentliche Belange bei den bislang gebräuchlichen Strafen, wie etwa bei Meineid, Art. 107, Friedbruch, Art. 111, Urkundenfälschung, Art. 112, und Landzwang, Art. 128.

So wurde die von den Magdeburger Schöffen schon in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts ausgesprochene Feuerstrafe für Falschmünzer [443] regelmäßig auch von den Breslauer Ratsherren vor [444] und nach der Carolina [445] angewendet, in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts allerdings durch vorheriges Enthaupten gemildert [446]. Während die Breslauer noch im Jahre 1536 einen Landzwinger durch

Aufspießen richteten [447], hielten sich die Brandenburger Schöffen an die in Art. 128 CCC vorgesehene Strafe der Enthauptung [448]. Auch die Strafe für den Bruch des geschworenen Urfriedens entnahmen sie mit Zitat der Carolina, Art. 108 [449], ebenso wie die Magdeburger Schöffen, die sich in einem Urteil von 1609 [450] ausdrücklich auf Art. 108 CCC bezogen.

Unter den Vermögensdelikten nahm die Brandstiftung, Art. 125 CCC, einen besonderen Platz ein. Schon bei den Karolingern gehörte sie zu den causis gravioribus, später wurde sie als Landfriedensbruch angesehen, also als Gefährdung der Allgemeinheit, erklärlich aus der bei der damaligen Holz- und Fachwerkbauweise in den gedrängt gebauten Städten bestehenden Gefahr von Flächenbränden [451]. So wurde die Brandstiftung auch in der Carolina den Vorschriften über Landfriedensbruchsachen zugerechnet, allerdings als eigenes Delikt, da der Landfriedensbruch expressis verbis nicht aufgenommen wurde [452].

So selbstverständlich die Strafe für Brandstiftung vor und nach der Einführung der Carolina die Verbrennung war [453], so zeigen doch zwei Urteile, daß eine genauere Definierung der in Art. 125 CCC ausgesprochenen Feuerstrafe tunlich gewesen wäre: Die Breslauer richteten am 14.4.1584 einen zweifachen Brandstifter in verschärfender Variation der Feuerstrafe; der Verurteilte wurde an "einer Kreuz-Säulen geschmaucht, auf ein Holz wie reitende gesetzet,mit dem Leibe, Hals, Händen und Füßen angeschmiedet, eine Blase mit Pulver am Hals gehenket, vor ihm das Holz und Stroh angezündet, und also gebraten ." [454]

Deutlicher noch zeigt sich der Mangel einer genaueren Definition in dem Brandenburger Urteil von 1619 über einen Brandstifter, der ganz Tangermünde eingeäschert, damit zahlreiche Menschen umgebracht und einen Schaden von "funf tonnen goldes" angerichtet hatte. Trotz schwerwiegender Bedenken seitens einiger Schöffen, deren Gutachten erhalten sind, setzte sich aus einem starken Vergeltungsbedürfnis

die durch Art. 125 CCC nur formal gedeckte Meinung durch, die vom Magister Peter Weitzke formuliert wurde: "... so magk er deswegen uf einen wagen gesetzet, seine funf finger an der rechten handt, einer nach dem anderen, mit einer gluenden zangen abgezwacket, sein leib mit vier gluenden zangengriffen als in jede brust einmahl und in jeden arm einmahl gerißen, furter mit eisernen ketten uf einen hohen pfall angeschmiedet, lebendigk geschmöchet und also vom leben zum tode verrichtet werden." Die formale Begründung lautete: "Den wen reus an den fingern gezwakt, mit gluenden zangen gerißen, endtlich geschmöcht und also vom leben zum tode gebracht wirdt, leidet die Carolina constitutio art. 125 gar keine gewalt, weil alles durchs feuer geschicht und er also inhalts der constitution mit feuer vom leben zum tode gebracht wird." (!) [455]

Die in der Carolina für Diebstahl von Gegenständen mit einem Mindestwert von fünf Gulden für den Fall, daß erschwerende Umstände zu konstatieren waren, festgesetzte Strafe des Hängens war die bis dahin gewöhnliche für alle Diebstähle von einigermaßen wertvollen Dingen. Allerdings ermangelte es der früheren Praxis dieser verhältnismäßig feinen Strafabstufung in den Art. 157 ff. CCC.

Den teilweise recht spärlichen Angaben von Klose und Pol läßt sich immerhin entnehmen, daß auch die Breslauer Richter nicht unterschiedslos jeden Dieb aufknüpfen liessen, sondern nach Größe des Diebstahls, erschwerenden Umständen wie Einbruch, Mißbrauch eines Vertrauensverhältnisses und Vorstrafen des Täters zu differenzieren wußten [456].

Die aus der Zeit nach der Einführung der Carolina berichteten Fälle betrafen in der Regel schwere Diebstähle, die mit dem Galgen geahndet wurden [457].

Die Magdeburger Schöffen beschränkten sich in vielen Fällen auf den Ausspruch, der Täter habe Diebesrecht zu leiden [458], womit sie den Galgen meinten, falls erschwerende Umstände wie Rückfall [459] und Einbruch [460] vorlagen [461]. Ein Urteil der Brandenburger Schöffen von 1579 [462]

beweist, daß das Gericht bei kleinem Diebstahl, hier im Wert von einem Taler, nur eine geringere Strafe verhängte. Im übrigen zeigt das von diesem Schöffenstuhl überlieferte Material die Einheitlichkeit des Strafausspruchs für Diebstahl mit den verschiedenen Erschwerungsgründen, der regelmäßig auf Galgenstrafe lautete [463].

Bemerkenswert ist, daß in Breslau die Strafe für Zauberei bei Bewirkung eines gravierenden Schadens vor der Carolina das Ertränken war [464]; bei nicht qualifizierten Zaubereien war die Verweisung ein übliches Strafmittel [465]. Nach Einführung der Carolina bürgerte sich die Vollstreckung mit dem Feuer ein, Art. 109 CCC [466].

Die Feuerstrafe war auch in der Rechtsprechung des Brandenburger Schöffenstuhls durchweg bei schädlicher Zauberei die Regel [467].

Schließlich ist noch anzumerken, daß die in der Carolina nur für das Zusammentreffen mehrerer Diebstahlserschwerungsgründe in Art. 163 geregelte Frage nach der Konkurrenz mehrerer Strafaussprüche im Einklang mit dem allgemein beobachteten Prinzip in einem Gutachten der Leipziger Schöffen dahingehend geregelt wurde, daß keine Kumulation vorzunehmen, sondern die schwerste Strafe als Gesamtstrafe zu nehmen war [468].

VII. Schlußbemerkung.

Beim abschließenden Vergleich der gefundenen Ergebnisse über Wirkung und Einfluß der Carolina auf die norddeutsche Strafgerichtspraxis in strafprozessualer und -materieller Hinsicht zeigt sich deutlich, daß das Schwarzenberg'sche Gesetzeswerk genau die Resonanz gefunden hat, die seiner Schwergewichtsverteilung entsprach.

Dem Urheber der Carolina ging es in erster Linie darum, zu einem geschehenen Delikt durch ein an der Objektivität orientiertes Strafprozeßsystem, das von den Störungsquellen menschlicher Unzulänglichkeit möglichst freigehalten eine eigene, auf die Wahrheitsfindung zielende Dynamik entwickeln sollte, den wahren Täter zu finden.

Auf Grund dieser Priorität erfuhr das Strafprozeßrecht vorrangig eine für damalige Verhältnisse in überragender Schärfe systematisierte Durchformung nach Prinzipien, die unter Berücksichtigung der gegebenen Voraussetzungen im Ermittlungswesen als die zur Erfüllung der gestellten Aufgabe geeignetsten erschienen, mochten sie aus der germanischen oder italienischen Rechtslehre hervorgegangen sein.

Es ist hier versucht worden, an Hand des gegebenen Urteilsmaterials die tiefe Durchdringung der norddeutschen Rechtsprechung mit den Prinzipien der Carolina nachzuweisen, wodurch den nach neuen, gangbaren Wegen suchenden Richtern der Übergang vom rein germanisch begriffenen Strafprozeßsystem, das durch seine zeitliche Überfälligkeit bereits zu schweren Unzuträglichkeiten geführt hatte, zum für Norddeutschland neuen, italienisch beeinflußten System leicht gemacht wurde.

Während die Carolina ihr strafprozessuales Programm ohne jede Kürzung und wesentliche Änderung verwirklicht wissen wollte (vgl. die "Vorrede des peinlichen halsgerichts"), begriff sie die von ihr im materiell-strafrechtlichen Teil gesetzten Normen in weit größerem Umfang als

dispositiv: Sie wollte den "guten verstendigen richtern" an ihren überlieferten Gewohnheiten und Überzeugungen nichts benehmen, soweit es sich eben darum handelte, "wie man mißthatt peinlich straffen soll", Art. 4 CCC.

Die mit der Abfassung eines materiellen Strafrechts verfolgte Absicht ging demnach nicht dahin, neues Recht zu setzen, und wird am besten von der Carolina selbst definiert: "Vnd damit richter und vrtheyler die solcher rechten nit gelert sein, mit erkantnuß solcher straff destoweniger wider die gemelten rechten, oder gute zulessig gewonheyten peinlichen straffen, wann vnnd wie die gedachten recht guter gewonheyt, vnd vernunfft nach geschehen sollen, gesatzt." (Art. 4 CCC)

Entsprechend diesem dispositiven Charakter hat sich in der Untersuchung der Rechtsprechung gezeigt, daß in materiell-strafrechtlicher Hinsicht eine weit geringere Einflußnahme der Carolina zu verzeichnen ist, ja sogar in Einzelfällen gegen sie verstoßen wurde. Verstöße gegen ausdrückliche Bestimmungen häuften sich am Anfang und um die Mitte des 16. Jahrhunderts besonders in Zaubereiverfahren, so daß gesagt werden kann, daß sich der Abbau der diesem Gesetz eignenden Autorität im 17. Jahrhundert durch Einbrüche auf dem Sektor der religiösen Delikte anbahnte.

Mit diesen Ergebnissen muß schließlich der Meinung v. Wächter's [469] entgegengetreten werden. Die Carolina hat durchaus in ihrer Zeit große Wirkung in der Gerichtspraxis erzielt, lediglich die in den Anfängen einer eigenen Entwicklung stehende deutsche Strafrechtswissenschaft war noch nicht reif, die in der Carolina steckenden Prinzipien voll zu erfassen und weiterzuentwickeln [470].

Anmerkungen:

1) vgl. z.B. Abegg, J.F.H., Versuch einer Geschichte der Strafgesetzgebung und des Strafrechts der Brandb.-Preuß. Lande. In: Hitzig's Zeitschrift 1. Supplementbd. insbesondere S. 26, 32, 42, 44,
Hälschner, Hugo, Das Preuß. Strafrecht, Erster Theil: Geschichte des Brand.-Preuß. Strafrechts, Bonn 1855, § 11 S. 115.
v. Wächter, Carl Georg, Gemeines Recht Deutschlands, insbesondere Gemeines Deutsches Strafrecht, Leipzig 1844, S. 32 ff.
v. Wächter, Uber die Reception der Carolina in den einzelnen Territorien Deutschlands, insbesondere in Sachsen. In: Archiv des Criminalrechts, Neue Folge 1837 S. 59 ff.
Eb. Schmidt, Einführung S. 120/121.
Stobbe, Otto, Geschichte der deutschen Rechtsquellen, 2. Abt. Braunschweig 1864, S. 73.

2) So z.B. Frauenstädt, Paul, Breslaus Strafrechtspflege im 14. bis 16. Jahrhundert. In: Z ges StrafRWiss X/1 ff. und 229.ff.

3) Brunnenmeister, E., Die Quellen der Bambergensis, Leipzig 1879.

4) a.a.O.

5) Conrad, Rechtsgeschichte I S. 482/83.

6) Conrad, a.a.O.
Schröder - v. Künßberg, Lehrbuch § 56 S. 743.

7) Bobrzynski, In: ZRG 12/219 ff.
Sokolowski, Krakau im 14. Jahrhundert, Diss. Marburg 1910.

8) Conrad, Rechtsgeschichte I S. 482/83
Schröder - v. Künßberg, Lehrbuch § 56 S. 743.

9) v. Brünneck, Zur Geschichte des Magdeburger Rechts und der Statuten der Armenier in Lemberg. In: ZSavSt GA 48/1 ff.

10) v. Brünneck, Zur Geschichte des Kulmer Oberhofs. In: ZSavSt GA 47/1 ff.

11) Sello, Brandenburger Stadtrechtsquellen. In: Märkische Forschungen Bd. 18 S. 1 ff.

12) Behrend, Jac. Fried., Ein Stendaler Urteilsbuch, 1868.

13) Schröder - v. Künßberg, a.a.O.

14) So wurde vom kurfürsten z.B. 1559 und 1590/91 ein

Untergericht angewiesen, einen schwierigen Fall an den Brandenburger Schöffenstuhl einzuschicken, Stölzel I Nr. 205 und II Nr. 78.

15) Schröder - v. Künßberg, Lehrbuch S. 744
Conrad, Rechtsgeschichte I S. 482.

16) vgl. Conrad, Rechtsgeschichte I S. 510.

17) Schmidt, Richard, Die Herkunft des Inquisitionsprozesses. In: Festschrift der Univ. Freiburg zum 50jährigen Regierungsjubiläum Großherzogs Friedrich von Baden, Freiburg/Br. 1902, S. 69.

18) Conrad, Rechtsgeschichte I S. 512.

19) Eb. Schmidt, Inquisitionsprozeß S. 21
v. Wächter, Carl Georg, Über die Reception der Carolina in den einzelnen Territorien Deutschlands, insbesondere in Sachsen. In: Archiv des Criminalrechts, Neue Folge Halle 1837 S. 62.

20) Conrad, Rechtsgeschichte I S. 511.

21) Frauenstädt, Paul, Blutrache und Totschlagssühne im deutschen Mittelalter, Leipzig 1881, S. 171.

22) so vor allem
Eb. Schmidt, Inquisitionsprozeß S. 13, 56.
Ihm folgend:
Henkel, Das deutsche Strafverfahren, S. 45, 50.
v. Hippel, R., Der deutsche Strafprozeß, S. 29 (mit Einschränkungen),
v. Schwerin, Claudius, Grundzüge der deutschen Rechtsgeschichte, 4. Aufl. bearb. von Hans Thieme, Berlin 1960, § 61/2.

23) Brunnenmeister, E., Die Quellen der Bambergensis, Leipzig 1879, S. 237/38;
v. Kries, August, Lehrbuch des deutschen Strafprozeßrechts, Freiburg/Br. 1892, S. 25;
Schünke, Wolfgang, Die Folter im deutschen Strafverfahren des 13. bis 16. Jahrhunderts, Diss. Münster 1952, S. 66;
Zachariae, Heinr. Alb., Handbuch des deutschen Strafprocesses Bd. 1 Göttingen 1861, S. 131;
Zycha, Adolf, Deutsche Rechtsgeschichte der Neuzeit, 2. Aufl. Marburg 1949, S. 187.

24) Loening, Richard, Die Reinigungseide bei Ungerichtsklagen im deutschen Mittelalter, Heidelberg 1880, S. 69 ff., 72/3.
Knapp, Hermann, Das Alte Nürnberger Kriminalverfahren.

In: ZSavSt GA 12/233;
v. Zallinger, Otto, Das Verfahren gegen die landschädlichen Leute in Süddeutschland, Innsbruck 1895, S. 197 ff.

25) Loening, a.a.O. S. 255.

26) Schnelboegl, Wolfgang, Die innere Entwicklung der bayrischen Landfrieden des 13. Jahrhunderts, 1932, S. 536 ff.

27) vgl. Leumundsprivilegi von 1320 für Nürnberg, bei Schünke, Die Folter S. 35, mit weiterem Nachweis.

28) Conrad, Rechtsgeschichte I S. 511.

29) Eb. Schmidt, Inquisitionsprozeß S. 53.

30) vgl. Schünke, Die Folter S. 11.

31) Schünke, Die Folter S. 110;
Ruth, Rudolf, Zeugen und Eideshelfer in den deutschen Rechtsquellen des Mittelalters, Breslau 1922, S. 281/82.

32) Eb. Schmidt, Inquisitionsprozeß S. 55; ders., Fiskalat, S. 20 ff.;
Kühns, Fried. Jul., Geschichte der Gerichtsverfassung und des Prozesses in der Mark Brandenburg, Bd. 2 Berlin 1867, S. 420 ff.

33) Eb. Schmidt, Inquisitionsprozeß S. 34; a.M.: Schünke, Die Folter S. 13/14.

34) Richtsteig Landrechts, hrsg. von Homeyer, Gustav, Berlin 1857, S. 375 ff.

35) III 9 D 1; I 1 D 25, 26 und II 2 D 12, hrsg. von Behrend, Jac. Fried., Berlin 1865.

36) Richtsteig Landrechts a.a.O.
Eb. Schmidt, Inquisitionsprozeß S. 35.

37) Goerlitz-Gantzer, Rechtsdenkmäler für Schweidnitz, II Nr. 56.

38) Weizsäcker, Nrn. 57, 97.

39) Schünke, Die Folter S. 120/121;
Kisch, LSS Nrn. 232, 394 - 396.

40) MSS

41) vgl. Friese-Liesegang, MSS I 40, II 44, 50, 54-60, 64, 65, 68 - 70, 106 - 108, 111, 115 - 117, 119, 120, II Anhang 3, 5.

42) Schünke, Die Folter S. 114;
Magdeburger Fragen a.a.O. III 2 D 1;
v. Kries, August, Der Beweis im Strafprozeß des Mittelalters, Weimar 1878, S. 59 bis 62;
vgl. ferner über diese Kunstgriffe das am Anfang des 14. Jahrhunderts kodifizierte Freiberger Stadtrecht cap. 19 §§ 7, 8, cap. 9. In: Urkundenbuch der Stadt Freiberg in Sachsen, in: Codex diplomaticus Saxoniae regiae 2. Haupttheil Bd. XII, hrsg. von
Ermisch, Hubert, 1889;
Entscheidungen des Leipziger Schöffenstuhls, bei denen diese Gefahren gesehen wurden, sind bei Kisch, LSS Nrn. 175 und 176, abgedruckt. Vgl. auch Loening, Richard, Der Reinigungseid bei Ungerichtsklagen im deutschen Mittelalter, Heidelberg 1880, S. 95 ff.

43) Eb. Schmidt, Einführung S. 90.

44) Eb. Schmidt, Einführung S. 90.

45) a.a.O., S. 94

46) Benutzt wurde
Die Peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karls V. von 1532 (Carolina), hrsg. von
Radbruch, Gustav, Stuttgart 1962 (Reclam Nr. 2990/90a).

47) Eb. Schmidt, Einführung S. 97.

48) Biener, Fried. Aug., Beiträge zur Geschichte des Inquisitions-Prozesses und der Geschworenengerichte, Leipzig 1827 (Neudruck Scientia Verlag Aalen 1965) S. 133.

49) vgl. Art. 11 CCC.

50) Schoetensack, Strafprozeß S. 22/23.

51) vgl. dazu Art. 6 CCC und
Hall, Karl Alfred, Die Lehre vom Corpus delicti, Stuttgart 1933, S. 40.

52) "Halbe beweisung", Art. 30 i.V.m. Art. 23 a.E. CCC, auch "hauptsach" genannt.

53) "Gnugsame anzeygung" = Indizien.

54) Eb. Schmidt, Einführung S. 108.
Hall, Karl Alfred, Die Lehre vom Corpus delicti, Stuttgart 1933, S. 2/3.

55) Eb. Schmidt, Einführung S. 183; vgl. die ebd. - S. 182 f. - gegebene Zusammenfassung.

56) Eb. Schmidt, Fiskalat S. 21.

57) Kühns, Fried. Jul., Geschichte der Gerichtsverfassung und des Prozesses in der Mark Brandenburg, Bd. 2 Berlin 1867, S. 422;
Mittermaier, Karl Jos. Anton, Das deutsche Strafverfahren, Bd. 1 4. Aufl., Heidelberg 1845, § 31;
Zachariae, Heinr. Alb., Handbuch des deutschen Strafprozesses, Bd. 1, Göttingen 1861, S. 140.

58) Schoetensack, Strafprozeß S. 1.

59) Friese-Liesegang, MSS I/502.

60) Ebel, Lüb. RU I/492 Nr. 908

61) Friese-Liesegang, I/193 f.

62) Kisch,LSS S. 283 Nr. 469

63) Ebel, Lüb. RU I/283 Nr. 469

64) Friese-Liesegang, I/428 f.

65) vgl. z.B. das Urteil der Leipziger Schöffen aus der 2. Hälfte des 15. Jh. bei
Kisch, LSS S. 178 Nr. 206:
"Hat Heintz von Etzdorff umb ein verfolgung eines morders mit einer schlechten clage ... geclagt;..."
und das Lübecker Ratsurteil vom 3.12.1507
Ebel, Lüb. RU IV/355 Nr. 474.

66) Goerlitz, MSS S. 86.

67) Goerlitz, MSS S. 143 f.

68) Ein weiterer - Leipziger - Fall aus der 1. Hälfte des 15. Jh., in dem für einen verschuldeten Abortus ein Wergeld zu zahlen war, bei
Kisch, LSS S. 136 Nr. 110;
für eine kampfwürdige Wunde sprachen die Magdeburger Schöffen in einem Urteil aus der 1. Hälfte des 15. Jh. 1/2 Wergeld zu,
Friese-Liesegang, I/594 f.

69) Abweichend ein späteres Urteil der Magdeburger Schöffen (um 1530),
Friese-Liesegang, I/226 f.,
die durch Notwehr auch die Zahlung eines Wergeldes ausgeschlossen sein ließen.

70) Kisch, LSS S. 185 Nr. 217.

71) Kisch, LSS S. 185 Nr. 217.

72) Letzteres m.E. überbewertet durch Frauenstädt, Paul, Blutrache und Totschlagssühne im deutschen Mittelalter, Leipzig 1881, S. 170. Die Idee der in der Sühne liegenden Strafe durch Demütigung des Sühnepflichtigen stammt aus dem germanischen Rechtsdenken und trägt nicht mehr in einer Zeit, in der der christliche Glaube der Sühne alles Schmähliche genommen hatte, die christliche Kirche sogar darauf hinwirkte, das verheerende Fehdewesen z.B. durch Vermittlung von Sühneverträgen - von denen Frauenstädt a.a.O. S. 60 f. selbst spricht - einzudämmen.

73) Eb. Schmidt, Inquisitionsprozeß S. 8.

74) Conrad, Rechtsgeschichte I S. 512.

75) Eb. Schmidt, Inquisitionsprozeß S. 8.

76) Hälschner, Hugo, Das Preußische Strafrecht, Erster Theil: Geschichte des Brandb.-Preuß. Strafrechts, Bonn 1855, S. 65.

77) Rößler, Emil Franz, Deutsche Rechtsdenkmäler aus Böhmen und Mähren, Bd. 2: Die Stadtrechte von Brünn, Prag 1852, n. 426.

78) Schnelboegl, Wolfgang, Die innere Entwicklung der bayrischen Landfrieden des 13. Jahrhunderts, 1932, S. 517/18.

79) Loening, Richard, Die Reinigungseide bei Ungerichtsklagen im deutschen Mittelalter, Heidelberg 1880, S. 69 ff, 72/73.

80) Codex Juris Municipalis Germaniae medii aevi. Regesten und Urkunden zur Verfassungs- und Rechtsgeschichte der deutschen Städte im Mittelalter, Hrsg. von Gengler, Heinr. Gottfried, Bd. 1 Erlangen 1863, S. 380/81.

81) Gengler, a.a.O. S. 381.

82) Gengler, a.a.O. S. 299.

83) Zit. nach: Eb. Schmidt, Inquis.proz. S. 16.

84) Loening, a.a.O. S. 255.

85) Conrad, Rechtsgeschichte I S. 512.

86) Friese-Liesegang, MSS I/206 f.

87) Friese-Liesegang, MSS I/220 f.

88) Aus einem Urteil der Magdeburger Schöffen
Friese-Liesegang, MSS I/204 f.

89) Friese-Liesegang, MSS I/216 f.

90) Klose, S. 34 ff; diese Quelle, sonst sehr kurz in ihren Angaben, schildert diesen Fall ausführlich, ohne jedoch etwas über einen ordentlichen Prozeß mitzuteilen.

91) vgl. die zahlreichen Beispiele bei
Klose bes. S. 105 ff.:
"Georg Springer von Lakenau, der den Nikel von Konradsdorf erschlagen hatte, muste den Vater des Erschlagenen demütig bitten, dass er ihm die Uebeltat des an seinem Sone begangenen Mordes lauterlich um Gottes Willen vergeben wolle. Ferner in diesem Jare eine Romfart für den Erschlagenen tun, und daselbst zu Rom seine Sünden beichten und Busse empfangen, und von dannen Kuntschaft des Beichtigers bringen. ..."

"Janusch Jaloffsky Son muste wegen des Todschlages, den er an Stephan Kopadlen, dem Scholze zu Kletterndorf begangen, büssen und sein Leben bessern; Piech sein Vater aber von seinetwegen gegen fünf Stein Wachs, Sechs Mark Heller den Freunden auszalen; ingleichen den Barbirer und den Wirt für die Kost zalen; ferner gegen seinen Erbherrn oder seinen Gerichten ablegen; Dreissig Selmessen lesen lassen und eine Marter setzen. Für die Romfart die er gen Rom tun solte, soll er allhie auf Johann Busse empfangen, und eine Fahrt gen Welsnig zu dem heil. Blute tun."

"Ulrich Herbst muste wegen des an Niklas Meisner begangenen Todschlages einen Stein Wachs in die Zeche der Becker geben, dreissig Selmessen zu St. Jacob lesen lassen, und auf Johann allhie in der Gnadenfart eine Romfart tun."

92) Dafür war die stehende Formel: "... (z.B. 10) Mark gegen (den) Gerichte(n) ablegen." So in Urteilen des Breslauer Rates in Tötungssachen vom 18.3.1471, 5.10. 1495, 7.11.1495, 4.7.1496, bei
Klose, S. 105, 109.

93) Vom Abschluß eines Sühnevertrages vor dem Stadtrat bzw. durch die Breslauer Hofrichter am 15.2.1473

und 8.2.1474 berichtet
Klose S. 106/107,
wobei durch die Sühneleistung im ersten Fall jede (!) weitere Verfolgung unterbleiben sollte.

94) Malblank, Ju. Fried., Geschichte der peinlichen Gerichts-Ordnung Kaiser Karl's V., Nürnberg 1783, S. 42 - 44.
Maurer, Geschichte des öffentlich-mündlichen Gerichtsverfahrens, Heidelberg 1824, S. 288/89, 300.

95) Frauenstädt, Paul, Blutrache und Totschlagssühne im deutschen Mittelalter, Leipzig 1881, S. 141 Anm. 61.

96) Angaben nach
Frauenstädt, a.a.O. S. 103

97) Frauenstädt, a.a.O. S. 104 Anm. 28.

98) Scriptores Rerum Lusaticarum. Sammlung ober- und niederlausitzischer Geschichtsschreiber. Hrsg. von der oberlausitzischen Gesellschaft der Wissenschaften, Neue Folge Bd. 1, Görlitz 1870, S. 377.

99) Zit. nach
Conrad, Rechtsgeschichte I S. 513.

100) In ähnlicher Weise deduziert auch
Eb. Schmidt, Fiskalat S. 30,
unter Bezugnahme auf
Birkmeyer, Deutsches Strafprozeßrecht,
Berlin 1898, s. 817.

101) Hierzu:
Schoetensack, Strafprozeß S. 23.

102) Hervorhebung durch Verf.

103) Eb. Schmidt, Einführung S. 105.

104) Ebel, Lüb. RU III/551 ff. Nr. 727.

105) Stölzel, I Nr. 220.

106) Stölzel, I Nr. 272.

107) Stölzel, I Nr. 271.

108) Stölzel, I Nr. 328.

109) Stölzel, IV Tit. XL Nr. 7, II Nrn. 18 und 216.

110) vgl. das Brandenburger Urteil bei
Stölzel IV Tit. XL Nr. 7:

"Responsio: Sp. etc.: Das Johann Pleße seine anclage in gewiße beweisarticul zu verfaßen, davon den gefangenen angeclagten abschrieft, ob inen geliebte, ire interrogatoria darauf einzuwenden, zu übergeben schuldig, darentzegen angeclagten ir Gegenbeweis furbehalten wirdt. Sie verfhuren nun denselben oder nicht, so ergehet nichtsdestoweniger hierinne, was recht ist. V.r.w." (1581)

111) vgl. das Brandenburger Urteil von 1583 bei Stölzel II Nr. 18:

"Als ihr uns die peinliche zuspruche und anclagen, so Reinhart Pfeiffer, ein constituirter anwaldt, von wegen und in nhamen seines principaln, des ehrenvesten und hochgelarten ern Johan Trautenbhulen,... kegen und wieder Christoff Kunathen erhoben und fur euch gerichtiglichen eingebracht, auch des angeclagten darkegen furgewandte exceptiones und beider teil ergangene satzschrifte und ferner notturft zugeschickt und darauf, was recht zu sprechen gebethen habt, demnach s.w.s. etc., vor recht, das gedachter Reinhart Pfeiffer disfals an Stadt des herrn canzlers zu der erhobenen peinlichen anclage mit dem habenden procuratorio mandato zuzulassen; so ist auch der angeclagter nhunmher ein peinlichen vorstandt zu bestellen und fur sich selbst auf jeden punct der angestalten anclagen den kriegk des rechtens zu befestigen, auch, wie solches der ubliche gebrauch der gerichte bei euch gibt, von vierzehen tagen zu vierzehen tagen oder von sechs wochen zu sechs wochen in der sachen seines furwendens der renovation und litis pendenz halben ungeachtet zu verfaren schuldigk. Alles v.r.w."

Vgl. ferner das Brandenburger Urteil von 1607 bei Stölzel II Nr. 216:

"S(prechen), das der gefangene Mattheus Roseler wegen Jobst Lippolds entleibung der gefengknus noch zur zeit uf eine caution nicht zu entledigen, sondern es wirdt zuforderst des entleibten freundtschaft ein gewisser tag zu verfolgung ihrer clage von euch angesetzt und dem gefangenen alsden der zeugen summarische aussage, seine antwort in guete drauf zu thun, artickelweise vorgehalten. Im fahl aber des entleibten freundtschaft zur sachen weiter nichts thun wolten, so seidt ihr obrigkeit und ampts halben darmit wieder ihn zu vorfahren schuldig. Was er alsdan nicht gestehet, wirdt uber ihn durch der zeugen eidtliche aussage, wie recht, ausgefuhret, dakegen dem gefangenen seine notturft vorbehalten ist. Und ergehet alsdan weiter darauf allenthalben, was recht ist. Alles v.r.w."

112) Friese-Liesegang, MSS I/239 - 241.

113) Friese-Liesegang, MSS I/261 f.

114) Stölzel, I Nr. 278.

115) Ausführlich bei
Stölzel, II Nr. 78.

116) Stölzel, II Nr. 215.

117) Hervorhebung durch Verf.

118) Stölzel, II Nr. 221, III Nr. 44.

119) Stölzel, II Nr. 223

120) Stölzel, II Nr. 276:

"Obgleich die zeugen ihre summarische außage mit ihrem corperlichem eyde besterken wurden, des entleibten Lenz Pinowes wittwen und erben sich auch er peinlichen clage begeben und verziehen, so erscheinet doch daraus soviel nicht, das der theter Achim Jacob seine angezogene nottwehr, wie recht, dargethan, weiniger das euch dadurch eures ambts wieder denselben zu gebrauchen benommen; sondern es wirdt die sache noch zur zeit nichts minders vor peinlich geachtet und magk dannenhero bemelter Achim Jacob zur gefenglichen haft gebracht (werden)."

121) Vgl. noch zwei weitere Urteile der Brandenburger Schöffen von 1621 und 1635,
Stölzel, II Nr. 303 und III Nr. 56.

122) Fiskalat S. 29.

123) Brandenburger Urteil von 1583 bei
Stölzel II Nr. 17:

"Als ihr uns etliche acten, vollfhurten beweis und kegenbeweis zwischen euch und dessen consorten, anclegern, an einem und Claus Zastrowen, zu Wusterhause erbseßen, angeclagten, andersteils ergangen zugefertigt, daruber ir euch des rechtens zu berichten gebeten habt, demnach s.w.s. ..., darauf nach vleißiger verlesung und ehrwegungk fur recht, das uber angeclagten Claus Zastrowen noch zur zeit so viele nicht ehrwiesen, das ehr fur ein theter, und welcher Peter Kleisten verwhundet und dardurch entleibet haben solle, zu achten, so magk ehr auch gestalten sachen nach mit dem juramento purgationis nicht beleget werden. ..."

Brandenburger Urteil von 1591 bei
Stölzel II Nr. 78:

"... und darauf einen forderlichen termin anklegern

Thomas Massowen zu gerichtlicher einbringungk seiner ahnklage peremptorie ahnzusetzen schuldigk, worauf euer gefangene freundin mit ihrer antwort gehört und andern schutzreden vormittelst zulaßungk eines notarii, advocaten und euer als der freundtschaft zugelaßen wird. ..."

Brandenburger Urteil von 1572 bei
Stölzel I Nr. 328:

"... Das von anklegern noch zur zeit nicht soviel ausgefurt, auch aus dem in dieser sachen gehaltenen proceß und allen acten nicht soviel befindtlich, das angeclagte Joachim Moller oder sein knecht Claus Losse wegen der verlornen zweyhundert sechsundneunzigk thaler mugen peinlich gestrafft oder aber der peinlichen fragen unterworfen wer(den, sondern) werden von angestalter anklagen billig a(bsolvirt), inmassen wir sie hiemit davon entbinden. V.r.w."

124) Stölzel, I Nr. 205.

125) Stölzel, I Nr. 232.

126) Vgl. bei
Stölzel, II Nr. 43: Steckbriefliche Fahndung nach einem, vom Vater eines Erschlagenen angeklagten Totschläger.

127) Er wurde jedoch nicht als Belastungszeuge zugelassen, vgl. das Verleumdungsverfahren und das Urteil der Brandenburger Schöffen von 1584, bei
Stölzel, IV Tit. XXIX Nr. 5:

"Causa im lande zu Meckelnburgk zu Parchim. Hans Heise berüchtiget einen mann zu Parchim mit nahmen Jacob Wullenwefer, als solte er uber einen unberüchtigten mann daselbst sich etlicher worte verlauten laßen, die ihm nicht an ehr und guth, sondern an leib und leben gingen. Jacob Wullenwefer wirdt eingezogen, negirte es. Hans Heiße berufft sich auf zeugen. Dieselben werden eydtlich verhördt, gestet es keiner nicht. Hans Heyse erbeudt sich mit seinem weibe zum eyde. Quaerunt Parchimenses. Respondent scabini:
1. Daß Jacob Wullenwefer gestalten sachen nach auf einen geschwornen uhrfrieden der gefengknus zu entledigen.
2. Daß Hans Heyse und sein weib in peinlichen sachen mit dem eyde zum beweis nicht zuzulaßen..."

128) Pol, Jahrbücher III S. 105.

129) Friese-Liesegang, MSS I/233 f.

130) Stölzel, I Nr. 206.

131) Friese-Liesegang, MSS I/232 f.

132) Stölzel, III Nr. 4 u. Nr. 20.

133) Stölzel, IV Tit. XXVII Nr. 8

134) Stölzel, III Nr. 27:
Die Brüder Ludolf und Abraham von Bismarck berichten in ihrer Rechtsfrage von der Verhaftung eines Einbrechers auf frischer Tat und dem anschließenden Verhör. Die Brandenburger Schöffen antworten: "Habt ihr genugsame ursachen gehabt, Andres Lofhagen der peinligkeit zu unterwerfen, und darin die gebuhrende mas nicht uberschritten, und ihme auch, was er bekennen solte, nicht vorgesaget worden, ..."

135) Friese-Liesegang, MSS I/269 f., 272 f.

136) In einem Fall berichtet die Rechtsfrage der Witwe Ludolfs von Bismarck davon, daß ihre Leute nach wiederholten Holzdiebstählen den Tätern aufgelauert hatten und auch tatsächlich zwei von ihnen fingen. Der Brandenburger Spruch geht dahin, die Festgenommenen zunächst ohne Folter zu verhören: "Was sie dann gestehen, oder ufn fall ihres verleugknen uber sie, wie recht, erwiesen und ausgefuhret werden kan, ergehet darauf ihrer strafe halben alsdan ferner was recht ist. V.r.w."
Stölzel III Nr. 39.

137) Friese-Liesegang, MSS I/294 f.

138) Stölzel II Nr. 326.

139) Weitere Fälle der Initiierung eines Verfahrens durch die staatlichen Organe: 1606 Körperverletzung mit Todesfolge und 1613 Diebstahl,
Friese-Liesegang, MSS I/299 f., 305 f.;
1614 und 1619 Diebstahl, 1619 Zauberei und 1656 Ehebruch,
Stölzel III Nr. 50, II Nr. 292, II Nr. 291 und III Nr. 57.

140) Stölzel I Nr. 337.
Es finden sich Tatbeschreibung und Täternamen in einem Rundschreiben vom 26.9.1573 an alle diejenige, "so gerichtesgwalt uben", mit der Aufforderung zur Fahndung und gegebenenfalls Verhaftung zweier wegen Mordbrandes gesuchter Männer.

141) Pol, Jahrbücher IV S. 178.

142) Stölzel, II Nr. 357.

143) Vgl. z.B. das Brandenburger Urteil von 1575 bei Stölzel I Nr. 372:

"Do auch die Veith Gisesche bey irer außage, alse das (sie) ... dann mit irem stiefsohne Peter Gisegken vielfaltige blutschande getrieben, ...
Do dann auch der Peter Giesegke betroffen werde, muchte er gefenglich eingezogen und seiner stiefmutter uber im wegen der blutschande ausgesagte bezichtigunge ihm in gutte furgehalten werden. ..."

Vgl. ferner das Brandenburger Urteil von 1579 bei Stölzel IV Tit. XL Nr. 4:

"Das daraus soviel befindtlich, das auf berurts Claus Furchtenichts außage und den angezogenen umbstenden soviel nicht erscheinet, das wieder gedachtes Jurgen Anefeldts ehelichen hausfrauen der erwendten ehebruchs halben etwas peinlichs mag furgenommen werden. ..."

Weitere Beispiele finden sich in den Verfahren von

1557 - Brandstiftung -	Stölzel	I Nr. 192,
1555 - Zauberei -	"	I Nr. 182,
1565 - Raub -	"	I Nr. 259,
1569 - Zauberei -	"	IV Tit. XL Nr. 1,
1573 - Brandstiftung -	"	I Nr. 339,
1580 - Blutschande -	"	IV Tit. XXXVIII Nr. 12
1580 - Zauberei -	"	IV Tit. XL Nr. 8,
1588 - Zauberei -	"	III Nr. 31.
1597 - Diebstahl, Hehlerei -	Friese-Liesegang	I/276 f.
1600 - Hehlerei -	"	I/291 f.
1602 - Zauberei -	Stölzel	II Nr. 182,
1613 - Zauberei -	"	III Nr. 48.

144) Diese Aufspaltung des Rechtsganges war zu jener Zeit noch nicht vorgenommen worden.

145) Planck, Jul. Wilh., Die Lehre von dem Beweisurtheil, Göttingen 1848, S. 6.
Eb. Schmidt, Inquisitionsprozeß S. 4.

146) Schoetensack, Strafprozeß S. 41.

147) Planck, a.a.O. S. 42.

148) Hälschner, Hugo, Das Preußische Strafrecht, Erster Theil: Geschichte des Brandenburgisch - Preußischen Strafrechts, Bonn 1855, S. 68.

149) Die Magdeburger Fragen, hrsg. von Behrend, Jac. Fried., Berlin 1865.

150) Vgl. Magdeburger Fragen a.a.O. III 9 D 1:

Verbot jeglicher Geständniserzwingung:
"Man sal von rechtis halben nymandis pynigen umme ungerichte noch umb missetat, e denne her des vor gerichte vorwunden worde."
Die Blume des Sachsenspiegels läßt in einem Fall auch ein Geständnis unbeachtet, da es durch Folter erzwungen worden war: "Sotan bekenntnisse daz man myt martir abe twinget ist ym vnschedelich czu seynem rechten." Zit. nach:
Richtsteig Landrechts, hrsg. von
Homeyer, Gustav, Berlin 1857, S. 375 f.

151) Eb. Schmidt, Inquisitionsprozeß S. 38.

152) Friese-Liesegang, MSS I/199 f.

153) Goerlitz, MSS S. 73 f.

154) Friese-Liesegang, MSS I/95 f.

155) Stölzel, I Nr. 71.

156) Vgl. das Brandenburger Urteil von 1529
Stölzel I Nr. 71:

"Weiter hat szie bekant, das szie der Scheusselschen zcu Spandow vorgifft von krothen gemacht hat, domit hat die Scheusselsche yren eigennen mahn vorgeben; davor hatte szie einen tuch oder sleyher bekommen. ... Weil gedachte Catherine Mertzans yr getane Bekantnus mit unwidderrufflichen worthen vor dem gericht und der gantzen weldt bejahet und nicht beneynet, sie auch darauf gestorben, und die Scheusselsche sollichs in der guthe nicht bekennen wil, magk szie der halben zu ergrundigung der warheit peinlich mit der scherffe vorhoret werden. ..."

157) Hrsg. von
Zoepfl, Heinrich, Dritte synoptische Ausgabe, Leipzig und Heidelberg 1883.

158) Codex Diplomaticus Brandenburgensis continuatus. Sammlung ungedruckter Urkunden zur Brandenburgischen Geschichte, hrsg. von
v. Raumer, Georg, Wilhelm, 2. Theil, Berlin und Elbing 1833, S. 294/295.

159) Hälschner, a.a.O. S. 59.

160)
161) Friese-Liesegang, MSS I/588 f., 443.

162) Goerlitz, MSS S. 83 f.

163) Friese-Liesegang, MSS I/159 f. Vgl. auch das Urteil der Leipziger Schöffen aus der Zeit um 1430, bei Kisch, LSS S. 138 Nr. 118.

164) Hälschner, a.a.O. S. 60.

165) Urteil der Magdeburger Schöffen aus der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts, bei
Friese-Liesegang, MSS I/577.
Vgl. dazu Glosse zum Sachsenspiegel I 39, 63, 64, bei Codex Diplomaticus Brandenburgensis, Tom. IV p. 407, hrsg. von
Gercken, Phil. Wilh., Salzwedel, 1782.

166) Friese-Liesegang, MSS I/540 f.

167) Nebenbei sei bemerkt, daß die Leipziger Schöffen sich in einem Urteil aus der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts, bei
Kisch, LSS S. 136 Nr. 111,
dem kirchlichen Verbot des Gottesurteils unterwarfen: "Sich zu entschuldigen, damit man ein gluend eisen trage oder in einen wallenden wasser greife, ist von der heiligen kirchen verpoten. Von rechts wegen."
Vgl. auch die Aufhebung der Gottesurteile für die Rechtlosen in der Mark, Diplomataria veteris Marchiae Brandenburgensis, Tom. II p. 589, hrsg. von
Gercken, Phil. Wilh., Salzwedel 1767.

168) Kisch, LSS S. 136 Nr. 110.

169) Kisch, LSS S. 178 Nr. 206.

170) Urteil der Magdeburger Schöffen,
Friese-Liesegang, MSS I/64.

171) Urteil der Magdeburger Schöffen,
Friese-Liesegang, MSS I/498 f.

172) Lübecker Ratsurteil vom 26.5.1464,
Ebel, Lüb. RU IV/43 Nr. 61.

173) Lübecker Ratsurteil vom 19.11.1464,
Ebel, Lüb. RU IV/46 Nr. 65.

174) "... daß der Beschuldigte als unversprochener und unberüchtigter, keiner Untat und Dieberei jemals überführter, auf handhafter Tat nicht ergriffener, die Beschuldigung bestreitender und sich zum Unschuldsbeweise erbietender Mann zu diesem Beweise näher berechtigt als der Ankläger ..."
Urteil der Magdeburger Schöffen vom 24.8.1465
Goerlitz-Gantzer, MSS S. 190 f.

175) Kisch, LSS S. 164 - 166 Nrn. 175/176.

176) Kisch, LSS S. 182 Nr. 211.

177) Ablehnungsgrund war auch das Vorliegen von Vorstrafen oder eines schlechten Rufes. Vgl. das Lübecker Ratsurteil vom April 1492, bei Ebel, Lüb. RU I/314 Nr. 538:
"Na deme de man de tugen wolde eyn berochtiget man were, so en mochte de to den saken neyn tuch wesen."

178) Sächsisches Landrecht II 16 § 2, 5 - 9, I 68 § 2 - 4; vgl. Hälschner a.a.O. S. 41.

179) Ebel, Lüb. RU I/492 Nr. 908.

180) Lübecker Ratsurteil vom 12.8.1519 in einer Schlägereisache, bei Ebel, Lüb. RU II/347 Nr. 663.

181) Weitere Beispiele für den Entlastungsbeweis mittels des sächsisch-rechtlichen Einhandeides:
Urteile der Brandenburger Schöffen betreffend Hehlerei von 1481 und Rechtsverweigerung trotz Zahlung der (Zivil-)Prozeßgebühren, bei v. Raumer, CDB II LXXXII S. 163, CXXVII S. 184:

"So Richter unnd scheppen zu Czeden beweisen wie recht ist, das Baltzar pletz In der sachen tzwischen Im unnd den kellerlawen doselbst, gerichts gedanckt hat, soll forder gescheen In der sachen was recht sein wirt unnd als Baltasar sie forder geschuldigt hat, sie haben auf dasselbe unnd erst gericht sein gelt genomen und im rechtens nicht wollen verhelffen etc. dartzu Richter unnd Scheppen neyn sagen, Erkennen die Rete czu recht: So Richter unnd Scheppen Irem neyn volg thun mit yren gesworn eyden, wie recht ist, bleiben sie billich dobey."

Lübecker Ratsurteil vom 2.8.1496, allerdings ohne Sachverhaltensschilderung:

"... unde Hans Gronouw gestanden hot vor gerichte ungefangen unde ungebunden, uff vryen fuessen unde mit uffgerackten armen alse eyn frome unberuffener man, seynes guten geruchte unde ouch mit nykeyner bosen that nicht begriffen ist, unde her ist ouch nicht vorfluchtig geworden, so schal derselbiger Hans Gronouw mit meren rechte Hinriche Czanouwen unde siner frunde vulmechtigeren neger syn zuentgeende mit einem eyde unde rechte, dan das eme eyn unerlich unde eyn beruchtiget weyb mit eren losen worten unde getzeug-

nisse seynen lyb unde syn ere sal abe tzeugen. ..."
Ebel, Lüb. RU IV/271 ff. Nr. 358.

Urteile der Magdeburger Schöffen betreffend Parteiverrat, Ende des 15. Jh., Unzucht, um 1500, und Totschlag, 1502, bei
Friese-Liesegang, MSS I/651 f., 199 f., 428 f., 429 f.

Lübecker Ratsurteil über einen Dieb:
"... Na deme Cordt vorbenomet eyn unberuchtet man is, so is he neger siner ere by sinem ede tobeholden dan eme eyn ander afftoseggen, unde mach dar up rechtes unde vorsprake geneten, idt ga darumme vorder alse recht is."
Ebel, Lüb. RU II/102 f. Nr. 188 (1504)

Lübecker Ratsurteil wegen übler Nachrede:
"..., so moeth edeshant edeshant losen;..."
Ebel, Lüb. RU IV/320 f. Nr. 413 (1507)

Lübecker Ratsurteil über einen Dieb:

"... Na deme Elseben eyne unberuchtede frame frouwe is, wes se denne myt orem ede will beholden, des mach se geneten."
Ebel, Lüb. RU II/197 f. Nr. 381 (1511)

Urteil der Brandenburger Schöffen über einen Straßenräuber, 1509,
v. Raumer, CDB II S. 244-246.

Urteil der Brandenburger Schöffen wegen Zauberei, 1529:

"... Daruff sich danderselbe Andres fuchs itzt alhier mit seinem corperlichen eidt purgirt, entlestigt und benohmmen, ..., Darumb er furder diser unwarhafftigen betzichtigung halb soll von ydermeniglich unbelaidigt und ungeirret pleyben. ..."
v. Raumer, CDB II S. 294/295.

Urteile der Magdeburger Schöffen betreffend Beleidigung, 1519,
Friese-Liesegang, MSS I/208 f.
Ganz auf dem Boden des sächsischen Rechts spielte sich ein Totschlagsverfahren um 1500 vor den Magdeburger Schöffen ab. Der Täter, um Ungericht (= Friedensbruch) angeklagt und mit dem in derartigen Verfahren zulässigen prozessualen Mittel der Verfestung belegt, vgl. Sächsisch Landrecht I 68 § 1, I 67, mißachtete die ihm gewährte Zeitspanne sicheren Geleits und sollte bei Abstreiten sowohl der andauernden Verfestung wie auch der Tat im ersten Punkt durch Siebenereid überführt werden können. Der Strafausspruch mußte, wie immer in solchen Fällen, ohne Rücksicht auf die Größe der Schuld, auf Todesstrafe lauten, Sächsisch Landrecht I 66 § 3, I 68 § 5, III 18, III 88 § 2-3.

182) Ebel, Lüb. RU II/223 Nr. 441.

183) Friese-Liesegang, MSS I/210.

184) Distel, Z ges StrafRWiss X/431 - 446.

185) Über das frühzeitige Aufkommen echter Zeugen im Beweisrecht der Hansestädte vgl.
Ruth, Rudolf, Zeugen und Eideshelfer in den deutschen Rechtsquellen des Mittelalters, Breslau 1922, S. 132 ff.
Loening, Rich., Die Reinigungseide bei Ungerichtsklagen im deutschen Mittelalter, Heidelberg 1880, S. 138 ff.
Schoetensack, Strafprozeß S. 139.

186) Ebel, Lüb. RU III/170 Nr. 252.

187) Knapp, Herm., Das alte Nürnberger Kriminalrecht. Nach Ratsurkunden erläutert. Berlin 1896.
Nürnberg erhielt bereits 1371 das Folterprivileg, abgedruckt bei
Knapp, Herm., Das alte Nürnberger Kriminalverfahren, ZSavSt GA 12/473 ff., 486/87. Vgl. auch
Knapp, Herm., Das Lochgefängnis, Tortur und Richtung in Alt-Nürnberg, Nürnberg 1907.

188) So hauptsächlich
Eb. Schmidt, Inquisitionsprozeß S. 53.
Ihm haben sich angeschlossen:
Henkel, Das deutsche Strafverfahren, S. 45, 50;
v. Hippel, Rudolf, Der deutsche Strafprozeß, S. 29;
Schwerin, Claudius Frh. v., Grundzüge der deutschen Rechtsgeschichte, 4. Aufl. bearb. von Thieme, Hans, Berlin 1960 § 61;

189) Brunnenmeister, E., Die Quellen der Bambergensis, Leipzig 1879, S. 237/38;
v. Kries, August, Lehrbuch des deutschen Strafprozeßrechts, Freiburg/Br. 1892, S. 25;
Zachariae, Heinr. Alb., Handbuch des deutschen Strafprozesses Bd. 1, Göttingen 1861, S. 131;
Zycha, Adolf,Deutsche Rechtsgeschichte der Neuzeit, 2. Aufl. Marburg 1949, S. 187.

190) Für Görlitz:
Jecht, Rich., Quellen zur Geschichte der Stadt Görlitz bis 1600, Görlitz 1909, S. 85.
Für Breslau:
Frauenstädt, Paul, Breslaus Strafrechtspflege im 14. bis 16. Jh. In: Z ges StrafRWiss X/2,
dazu zu vgl. die Breslauer Privilegien von 1425 und 1436 bei

Gengler, Codex Juris Municipalis Germaniae medii aevii. ... Bd. 1 Erlangen 1863, S. 380/81.
Für die Hansestädte hat
Hennings, Elsa, Das hamburgische Strafrecht im 15. und 16. Jh. und seine Verwirklichung Diss. Hamburg 1935, S. 26,
die Anwendung der Folter schon für das Ende des 14. Jh. nachgewiesen.

191) Friese-Liesegang, MSS I/94 f. 95 f. 204 f.

192) Friese-Liesegang, MSS I/216 f.

193) Zur Ergänzung sei auf eine bei
Jecht, Richard, Quellen zur Geschichte der Stadt Görlitz bis 1600, Görlitz 1909, S. 97,
abgedruckte Anfrage über die Zulässigkeit der Folter hingewiesen, die sich die Magdeburger Schöffen mit dem Hinweis verbaten, sie würden über derartige Fälle nicht urteilen.

194) Vgl. für Lübeck:
Ruth, Rudolf, Zeugen und Eideshelfer in den deutschen Rechtsquellen des Mittelalters, Breslau 1922, S. 134;
Schünke, Die Folter S. 141.

195) Hälschner, Hugo, Das Preußische Strafrecht, Erster Theil: Geschichte des Brandb.-Preuß. Strafrechts, Bonn 1855, S. 69;

196) Schünke, Die Folter S. 112.

197) Hälschner, a.a.O., S. 70.

198) Erwähnung dieser Möglichkeit bei
Hälschner, a.a.O.

199) Man vgl. hierzu die Praxis der süddeutschen Städte, vornehmlich in Nürnberg.
(Für Bamberg:
Brunnenmeister, E., Die Quellen der Bambergensis, Leipzig 1879, S. 28).
Mit dem "Geständnis" während der recht unbedenklich angewandten Folter sprach der Inquisit praktisch seine Verurteilung aus, die Wiederholung dieses Geständnisses vor Gericht war leere Form, diente allenfalls der eigenen Beruhigung der Richter und der Rechtfertigung der Verurteilung vor dem Publikum.
(Schünke, Die Folter S. 39;
Knapp, Herm., Das alte Nürnberger Kriminalverfahren, in: ZSavSt GA 12/473 ff.)
und konnte in Bamberg, wenn die psychische Nachwirkung der Folter zur Geständniswiederholung nicht hinlangte,

durch die Aussage zweier Verhörszeugen überhaupt ersetzt werden. Vgl.
Bamberger Stadtrecht § 186; hrsg. von Zoepfl, H., Das alte Bamberger Recht als Quelle der Carolina, Urk.buch S. 53. Heidelberg 1839.

200) Friese-Liesegang, MSS I/274 f.

201) Friese-Liesegang, MSS I/280 f.

202) Das außergerichtliche Geständnis war nur als Indiz zu werten, das zur Folter führen konnte, vgl.
Hall, Karl Alfred, Die Lehre vom Corpus delicti, Stuttgart 1933, S. 7
mit Nachweis des Einflusses der italienischen Praxis.

203) Stölzel, I Nr. 199;

204) Stölzel, III Nr. 5;

205) Stölzel, IV Tit. XXXVIII Nr. 7

206) Stölzel, IV Tit. XXVI Nr. 2

207) Stölzel, IV Tit. XXX Nr. 2.

208) Stölzel, IV Tit. XXVII Nr. 13.

209) Stölzel, IV Tit. XXXVIII Nr. 6.

210) Stölzel, III Nr. 24

211) Stölzel, II Nr. 141

212) Stölzel, II Nr. 300

213) Distel, Z ges StrafRWiss X/431 - 446

214) Friese-Liesegang, MSS I/276, I/281, I/278

215) Friese-Liesegang, MSS I/283 f.

216) Friese-Liesegang, MSS I/289 f.

217) Friese-Liesegang, MSS I/294 f.

218) Friese-Liesegang, MSS I/303 f.

219) Distel, Z ges StrafRWiss IX/208 ff.

220) Art. 54: "... auf bekantnuß die auß oder on marter geschicht ..., So soll alsdann der richter an die end schicken, vnnd nach den umbstenden, so der gefragt, der bekanten missethat halber erzelt hat souil zu

gewißheyt der warheyt dienstlich, mit allem fleiß fragen lassen ob die bekantnuß der obberürten vmbstende war sein oder nit."

221) Stölzel, I Nr. 352.

222) Stölzel, II Nr. 339; vgl. auch Stölzel, IV Tit. XXXI Nr. 1.

223) Pol, Jahrbücher IV S. 76; es kostete die Stadt fünf Jahre und über 30.000 Taler, sich mit dem Adel auszusöhnen und die Privilegien wiederzuerlangen.

224) Vgl. Art. 18 CCC: "... die selben sach oder warzeychen, so ein redlich gnugsam anzeygen arkwon oder verdacht geben, seindt nit müglich alle zubeschreiben, ..."

225) Friese-Liesegang, MSS I/240 f.

226) Stölzel, I Nr. 221

227) Stölzel, I Nr. 272:

"Weil aber bis daher wir dem gemeinen geruchte nicht konnen glauben geben, noch gnugsam ursach gehabt oder etwas clagende vorbracht...", habe man nichts unternehmen können.

228) Ein Anwendungsfall der Schutzvorschrift des Art. 21 CCC - Unerheblichkeit eines mit Mitteln der Magie geführten Beweises, ja Strafbarkeit des "Beweisführers" - von 1557 bei Stölzel, I Nr. 193.

229) Stölzel, I Nr. 278:

"..., so erscheinet hieraus soviel, das ihr wieder allen vorgehenden gerichtlichen proceß mit dem gefangenen Holste vorfaren und ohne alle genugsame volstendige inditien im der peinlichen frage unterworfen; darumb auch seine bekentnus unduchtigk und von nichten, und ehr wyrdt der gefengnus ohne endtgeldt billich entlediget. V.r.w."

230) Stölzel, I Nr. 273.

231) Stölzel, IV Tit. XL Nr. 5.

232) Stölzel, IV Tit. XL Nr. 5.

233) Stölzel, II Nr. 78.

234) Stölzel, II Nr. 215:

"..., so erschiene aus den umbstenden soviel, das ihr die angeclagte Sanna Lunenburges zur gefänklichen haft bringen und uf alle und jede clagepuncta, dabey aber auch insonderheyt, was ihr von zauberey, bußen oder segnen sonsten bewust, wehme sie damit an menschen oder viehe schaden zugefugt oder gehilfen, von wehme, wann und welcher gestalt sie solches alles gelernet, und wie lange sie sich des zauberns, bußens und segnens bevlissen, durch was mittel solches alles geschehen, nebenst anderen zugehörigen umbstenden in guete noch einsten befragen zu laßen und dabey erkundigunge ihres böesen geruchts halben einzuziehen woll befugt wehret. ..."

235) Friese-Liesegang, MSS I/301 f.

236) Friese-Liesegang, MSS I/305 f.

237) Vgl. noch die Urteile der Brandenburger Schöffen von 1652
Stölzel, II Nr. 357, und von 1613
Stölzel, III Nr. 48, in denen die peinliche Frage wegen Zaubereiverdachtes aus Mangel an vorgeschriebenen Indizien von der Beibringung neuer, stichhaltiger Verdachtsmomente abhängig gemacht wurde.

238) Friese-Liesegang, MSS I/269 f.

239) Friese-Liesegang, MSS I/282 f.

240) Stölzel, IV Tit. XL Nr. 7

241) Die Gleichstellung einer beeidigten Aussage des sonst Verletzten mit der unbeeidigten eines Moribunden erklärte
Böhmer, J.S.Fr., Meditationes in CCC, Halae, Magdeburgicae 1770, ad Art. 25 § 7, damit, daß angesichts des Todes eine Lüge aus Sorge um das eigene Seelenheil sicherlich vermieden würde, der Beschuldigung also höherer Wahrscheinlichkeitswert zugemessen werden müßte:
"Utraque praesumptionem infert, quod inculpans salutis aeternae fuerit memor, nec simulaverit, vel dissimulaverit, aut mendax fuerit."

242) Spruch der Magdeburger Schöffen um 1600
Friese-Liesegang, MSS I/292 f.

243) Urteil der Brandenburger Schöffen, 1602
Stölzel, III Nr. 41.

244) Pol., Jahrbücher III S. 163.

245) Ein Fall des Art. 30, im Urteil der Magdeburger Schöffen aus der Mitte des 16. Jahrhunderts, wird überliefert von Friese-Liesegang, MSS I/248.

246) Der Mangel eines institutionalisierten und geregelt funktionierenden Instanzenzuges bewirkte allgemein, daß es nicht, etwa zum Zwecke anderweitiger Überprüfung, für notwendig erachtet wurde, die angezogenen Gesetzesbestimmungen, Schriftstellen etc. auch zu zitieren.

247) Stölzel, I Nr. 156.

248) Raubsache von 1565:
"... Das Jurgen von Lubeck auf Peter Winterfelts blosse aussage der peinlichen frage nicht zu unterwerfen, es wurden dan andere inditia, wie zu rechte gnugsam, uber ihme dargethan. ..."

249) Zaubereisache von 1569,
Stölzel, IV Tit. XL Nr. 1

250) Stölzel, IV Tit. XL Nr. 9.

251) Stölzel, IV Tit. XL Nr. 8:
"Sp. etc.: Das berurte gefangene Benedictus Wachersche auf bloße der beiden verrichteten, Nachtigalischen und Ursula Schröders, außage und bekendtnus ohne mher zukommende bestendige indicia zeuberey halben der scharfen fragen nicht zu undterwerfen. V.r.w."

252) Stölzel, III Nr. 31.

253) Stölzel, II Nr. 182.

254) Friese-Liesegang, MSS I/276 f.

255) Friese-Liesegang, MSS I/291 f.

256) Ebel, Wilh., Studie über ein Goslarer Ratsurteilsbuch des 16. Jh., Göttingen 1961, S. 99 f. Nr. 45.

257) Stölzel, I Nr. 192.

258) Stölzel, I Nr. 372.

259) Stölzel, IV Tit. XL Nr. 4.

260) Stölzel, II Nr. 221.

261) Stölzel, III Nr. 48.

262) So 1579 im Falle eines Arbeiters, der sich rühmte, mit der Frau seines Dienstherrn geschlafen zu haben; so auch in einem genau gleich gelagerten Fall von 1592,
Stölzel, IV Tit. XL Nr. 4, III Nr. 37.

263) Friese-Liesegang, MSS I/204 f.

264) Urteil aus dem 4. Jahrzehnt des 16. Jh.
Friese-Liesegang, MSS I/225 f.

265) Urteil von 1540
Friese-Liesegang, MSS I/234 f.

266) Stölzel, I Nr. 198. Vgl. auch den Lübecker Fall vom 27.8.1546,
Ebel, Lüb. RU III/520 Nr. 691:
Einer Frau wurde durch Ratsurteil aus Kolberg, welches von den Lübecker Ratsherren bestätigt wurde, für ihre unrechtmäßige, lediglich auf Grund nicht realisierter Drohungen vorgenommene Folterung Schadensersatz zugesprochen.

267) Stölzel, III Nr. 25.

268) Stölzel, III Nr. 32, II Nr. 117.

269) Vgl. für die Behandlung der Verfasser unrechtmäßiger Fehdebriefe - Art. 129 CCC - das Urteil der Magdeburger Schöffen aus der Mitte des 16. Jahrhunderts, Friese-Liesegang, MSS I/247 f. und die Brandenburger Sprüche von 1576 und 1601,
Stölzel, III Nr. 14, II Nr. 170.

270) Friese-Liesegang, MSS I/261 f.

271) Ebel, Wilh., Studie über ein Goslarer Ratsurteilsbuch des 16. Jh., Göttingen 1961, S. 99 Nr. 45.

272) Stölzel, III Nr. 13.

273) Fall von 1603
Stölzel, III Nr. 42.

274) Vgl. den ähnlich gelagerten Fall von Vergiftung, 1569,
Stölzel, IV Tit. XL Nr. 1.

275) Stölzel, I Nr. 279.

276) Stölzel, I Nr. 339.

277) Fall von 1581,
Stölzel, III Nr. 21.

278) Friese-Liesegang, MSS I/273 f.

279) Stölzel, III Nr. 50.

280) Weitere Fälle nach Art. 43 CCC: Brandenburger Schöffensprüche von 1572, 1581, 1585 und 1587, Stölzel, I Nr. 382, III Nr. 20, 24, 29. Urteil der Magdeburger Schöffen vom 22.12.1613, Friese-Liesegang, MSS I/305 f.

281) Stölzel, I Nr. 221.

282) Stölzel, I Nr. 273:

"... Was ehr alsdan nicht gestehet, das seind die cleger, di gemeine paurschaft zu Goreke, auf in, wie recht, zu erweisen schuldig."

283) Stölzel, II Nr. 63.

284) Stölzel, II Nr. 111.

285) Weitere einschlägige Entscheidungen: Urteil der Magdeburger Schöffen aus der Mitte des 16. Jh., Friese-Liesegang, MSS I/240 f. Entscheidungen der Brandenburger Schöffen von 1577, 1619 und 1621, Stölzel, I Nr. 391, II Nrn. 291, 303.

286) Stölzel, I Nr. 220.

287) vgl. Art. 77 CCC.

288) Stölzel, I Nr. 232.

289) Stölzel, II Nr. 80:

"... Habt ihr ohne vorhergehende aufsuchung des bösen geruchtes genante gefangene nicht allein mit dem scharfrichter bedrauen, sondern auch unser vorigen belehrung zuwider ihr die beinschrauben durch gemelten scharfrichter ufsetzen und mit ander peinlicher befragung wieder sie verfaheren lassen, so ist ihr auch ihre durch solche pein abgezwungene pekentnuße zur peinlichen leibsstraffe noch zur zeyt unschedtlich."

290) Stölzel, II Nr. 138.

291) Friese-Liesegang, MSS I/288 f.

292) Vgl. ferner das Lübecker Ratsurteil vom 18.7.1550, Ebel, Lüb. RU III/678 Nr. 869, Brandstiftung betreffend, und die Urteile des Brandenburger Schöffenstuhls von 1566 - Unzucht und Verlöbnisbruch -, ca. 1580 - Zauberei -, 1581 - Zauberei -, 1588 - Kirchenraub

und Diebstahl -, 1607 - Sodomie - und 1607 - Zauberei -,
Stölzel, I Nr. 278, IV Tit. XL Nr. 9, II Nr. 1, III Nr. 32, 44, II Nr. 215.

293) Strafprozeß S. 61 Anm. 6.

294) Distel, Theodor, Elf kriminalistische Mitteilungen aus dem Kgl. Sächs. Hauptstaatsarchiv zu Dresden. In: ZSavSt GA VI/184.

295) Strafprozeß S. 44.

296) Vgl. das Brandenburger Urteil von 1579:
"Sp. etc.: Obwoll die gefangene beide weiber, die kuhirten und Feuersche, ire peinliche außagen, so inen ohne vorgehende ausfurliche und zu recht bestendige vermutungen und einige rechtsbelerunge durch die marter abgedrungen, in gutte wiederholet, so vermugen doch solche ire wiederholete außagen so viel nicht zu wirken, das sie noch zur zeit der peinlichen straffen zu undterwerfen. V.r.w."
Stölzel, IV Tit. XL Nr. 2.
Weitere Belegfälle bei
Stölzel, II Nr. 223, II Nr. 225 und III Nr. 48.

297) Stölzel, I Nr. 205.

298) Stölzel, III Nr. 4.

299) Mißverständlich bei
Schoetensack, Strafprozeß S. 64 und das. Anm. 1,2.

300) Stölzel, III Nr. 27.
vgl. noch den Spruch der Magdeburger Schöffen von 1593 bei
Friese-Liesegang, MSS I/270 f.
Vgl. zum ersten Element der Notorietät in Art. 16 CCC, der altgerm. handhaften Tat:
Planck, J.W., Das deutsche Gerichtsverfahren im Mittelalter Bd. 2, Braunschweig 1879, S. 151;
zum zweiten Element, dem kanonisch-rechtlichen notiorium:
Groß, C., Das Beweisverfahren im kanonischen Prozeß Bd. 1, Wien 1867, S. 51.

301) Vgl. Art. 47 CCC:
"Vnnd solcher erinnerung ist darumb not, daß mancher auß eynfalt oder schrecken, nit fürzuschlagen weist, ob er gleich vnschuldig ist, wie er sich des entschuldigen vnd außfüren soll."

302) Stölzel, I Nr. 205.

303) Stölzel, IV Tit. XL Nr. 1.

304) Stölzel, I Nr. 339:

"..., daß die Gefangenen auf ihre in der ohne rechtsbeständige und genugsame Vermuthungen wider sie vorgenommenen Marter gethanen Bekenntnisse der rechtlichen Strafe nicht zu unterwerfen, sondern nach genugsamer Erinnerung durch einen zugeordneten Advokaten zur Defension zu verstatten seien."

305) Stölzel, IV Tit. XL Nr. 7; vgl. auch das Brandenburger Urteil von 1583, die Vertretung im peinlichen Prozeß betr.,
Stölzel, II Nr. 18, vor allem aber die Urteile in Zaubereisachen von 1590 und 1602,
Stölzel, II Nr. 78, 182.

306) Stölzel, III Nr. 48.

307) Stölzel, II Nr. 345.

308) v. Wächter, Über die Deutsche crim. Lit. in: Archiv d. Crim.rechts, NF 1836, 1. Stück.

309) Pol, Jahrbücher III S. 163.

310) Spruch der Leipziger Schöffen von 1571,
Distel, Z ges StrafRWiss X/431 - 446; Urteile der Magdeburger Schöffen von 1593, 1597, um 1600, vom 15.4.1611 und vom 22.12.1613,
Friese-Liesegang, MSS I/272 f., 276 f., 291 f., 301 f. und 305 f.

311) Stölzel, III Nr. 50.

312) Stölzel, III Nr. 56.

313) Stölzel, I Nr. 165.

314) Dies offenbar wegen Art. 91 CCC !

315) Stölzel, II Nr. 80.

316) Stölzel, II Nr. 109:

"... auch, als solch kiendt von den gerichten wiederumb aufgegraben und ir vorgeleget worden, ..."

317) Stölzel, IV Tit. XXVII Nr. 8, II Nrn. 24 und 213.

318) Stölzel, II Nr. 171.

319) Friese-Liesegang, MSS I/299 f.

320) Stölzel, II Nr. 280.

321) Stölzel, II Nr. 343.

322) Stölzel, III Nr. 56.

323) Vgl. weiterhin das Urteil der Magdeburger Schöffen in einer Brandstiftungssache aus dem 4. Jahrzehnt des 16. Jh.,
Friese-Liesegang, MSS I/225 f., und die Entscheidungen der Brandenburger Schöffen von 1574, ca. 1580, 1619 und 1633,
Stölzel, I Nr. 352, IV Tit. XXXVIII Nr. 19, II Nr. 292, 339.

324) Magdeburger Spruch von ca. 1550,
Friese-Liesegang, MSS I/245 f.

325) Stölzel, I Nr. 156.

326) Stölzel, I Nr. 372.

327) Brandenburger Spruch:
"..., und daß er mit seinen mitgesellen Henten, Hopfen und Barchagen auf unsern gnedigen herrn, dem churf (ürsten) etc., nicht weit von Berlin ungefehr zwo meile weges bey einem flecken im busch mit deynen langen pirschrohren, do er, Kersten Reinicke, ein kurz rohr gehabt, und dann auch eine halbe meile weges dißeit Helmstedt gewartet, in meinung, s(einer) churf(ürstlichen) gn(aden), so sie erstmals nhur mit pferden nicht einen andern wegk gezogen und folgigk nicht zu stark gewesen, zu erschießen, ..."
Stölzel, IV Tit. XXIII Nr. 2.

328) Brandenburger Sprüche von
Stölzel, IV Tit. XXVI Nr. 3, Tit. XXVII Nr. 13.

329) Stölzel, II Nr. 289.

330) Die durch herausgegriffene Einzelbeispiele erläuterte Rechtsprechung zum Thema Geständnis als Urteilsgrundlage erweist sich als recht beständig: Vgl. die Rechtsprechung der Magdeburger Schöffen aus der Zeit von ca. 1530 bis 1612,
Friese-Liesegang, MSS I/98 f., 99 f., 228 f., 232 f., 233, 233 f., 237, 237 f., 246 f., 247 f., 249 f., 328 f., 274, 280f., 281 f., 278 f., 283 f., 289 f., 294 f., 303 f., 304 f.
Distel, Z ges StrafRWiss X/431 - 446. Rechtsprechung der Brandenburger Schöffen aus der Zeit von 1553 bis 1652,

Stölzel, I Nr. 166, IV Tit. XXV Nr. 4, I Nr. 272, 280, III Nr. 5, I Nr. 276, III Nr. 9, I Nr. 353, IV Tit. XXXVIII Nr. 7, I Nr. 391, IV Tit. XXXVIII Nr. 16, IV Tit. XXVI Nr. 2, IV Tit. XXXI Nr. 5, IV Tit. XXXI Nr. 1, IV Tit. XXXVIII Nr. 11, IV Tit. XXVII Nr. 14, III Nr. 20, 24, II Nr. 40, III Nr.32, II Nr. 141, II Nr. 279, 347, 349, 351, 358.
Urteil des Hofgerichts zu Wittenberg vom März 1571, Distel, Z ges. StrafRWiss X/431-446.

331) Den Vorwurf dieses circuli vitiosi macht Schoetensack, Strafprozeß S. 44, der Carolina selbst, nach obiger Darstellung m.E. zu unrecht.

332) Dagegen kam es öfter vor, daß mit Wiederholung der Folter versucht wurde, ein erstes Geständnis zu erlangen, Vgl. dazu die Beschwerdeschrift der Freundschaft eines Inquisiten von 1557:
"..., jemmerlich, erbarmlich und unchristlich torquiren und peinigen und dieselb tortur non emergentibus novis indiciis zum sechsten mal wider vernunft und alle rechtetyrannischer, unchristlicher und bludtgyriger weise reiteriren und widerholen lassen. ..."
Stölzel, I Nr. 195.
In einem weiteren Verfahren wurde ein Inquisit ohne neue Indizien fünfmal gefoltert:
Stölzel, I Nr. 339. Weitere Fälle ebenda, I Nr. 192, II Nrn. 78, 111, 358.

333) So in einem aus anderem Grunde den Brandenburger Schöffen vorgelegten Fall, 1579,
Stölzel, IV Tit. XL Nr. 4, wo es heißt:
"Claus Furchtenicht aber wirdt auf die vorbekandte und hernach verleugke(n)te mördte abermal der peinlichen Frage rechtmeßigk undterworfen. ..."
Ebenso in einem Brandstiftungsfall von 1550 aus Breslau bei
Pol, Jahrbücher III S. 149,
und in einem Diebstahlsfall eben daher von 1569,
Pol, Jahrbücher IV S. 157.

334) Pol, Jahrbücher IV S. 154.

335) Stölzel, II Nr. 221.

336) Urteil der Brandenburger Schöffen,
Stölzel, II Nr. 359.

337) Strafprozeß S. 44 ff.

338) Schoetensack, Strafprozeß S. 45 unten.

339) Bezeichnenderweise fühlte sich
Eymericus, Directorium Inquisitorum cum Commentariis

359) So in den Brandenburger Sprüchen von 1591:
"...: das daraus allenthalben soviel erscheinet, das Daniel von Redern der gemeldeten an Abraham von Bismarcken begangenen entleibung gnugsam uberzeuget, ..."
und von 1601:
"... nach dieses fals beschaffenheit und umbstenden mit ördentlicher strafe der totschleger nicht zu belegen, ..."
Stölzel, III Nr. 34, II Nr. 172.

360) Vgl. die drei Brandenburger Sprüche von ca. 1580, Stölzel, IV Tit. XXXVIII Nrn. 8, 10 und 11.

361) So in Urteilen der Brandenburger Schöffen von ca. 1580,
Stölzel, IV Tit. XXXVIII Nr. 12, und von 1581, ebenda Nr. 13:
"... so kann solchs nach gemeinen beschriebenen kayserrechten eigendlich eine bludtschande nicht genennet oder dafur gestrafft, sondern mugen beide deshalb mit ruthen gestrichen und der gerichte verwiesen werden."
Vgl. noch das Urteil der Leipziger Schöffen von 1630, Stölzel, II Nr. 329.

362) Stölzel, I Nr. 381.
Vgl. auch das Urteil von 1577, ebenda IV Tit. XXXVIII Nr. 16.

363) Friese-Liesegang, MSS I/300 f.

364) Stölzel, I Nr. 280

365) Stölzel, III Nr. 9 ("... die vier ochsen ... umb 29 fl. verkaufen helfen ...") und Nr. 24 ("... das gemeldete pferdt ... für 10 fl. verkauft, ...").

366) Brandenburger Spruch von 1566,
Stölzel, III Nr. 5.

367) Urteil von 1587,
Stölzel, III Nr. 27. Vgl. ferner das Urteil der Brandenburger Schöffen von 1581,
Stölzel, III Nr. 20, und die Magdeburger Entscheidung von 1605,
Friese-Liesegang, MSS I/296 f.

368) Es ist bemerkenswert, daß dies schon in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts von den Magdeburger Schöffen gefordert worden war, in einem Urteil, Betrug und Zauberei betreffend,
Friese-Liesegang, MSS I/175 f.

369) So in dem Breslauer Ratsurteil vom 20.10.1456: (Die verurteilte) "Dorothea hat bekant: Dass sie habe willen gehabt, sie wolte dem Knechte Wolfgang machen, dass er ohne sie nicht bleiben könte; ingleichen dass sie einen Strähn Haare von ihm in ihrer Lade habe. Ferner: sie wolte ihm machen, dass er nimmer gesund werden solte, wenn er sie nicht zur Ehe neme. ... Wolfgang war wirklich vor ihrer Hinrichtung gestorben."
Vgl. die weiteren Breslauer Ratsurteile von 1457, 1468, 1481, 1485, vom 17.1.1499 und vom 3.7.1503, Klose, S. 100/101.

370) Stölzel, I Nr. 206.

371) Stölzel, I Nr. 272. Vgl. auch IV Tit. XXII Nr. 1

372) Stölzel, I Nr. 372.

373) Stölzel, I Nr. 391, II Nr. 171, 279/280 und 343.

374) Stölzel, IV Tit. XXX Nr. 2.

375) So Brandenburger Urteile von 1580 und 1581, Stölzel, IV Tit. XXX Nr. 1, II Nr. 2.
Vgl. auch den Leipziger Spruch von 1585, Distel, ZSavSt GA VI/184.

376) v. Bar, L., Handbuch des Deutschen Strafrechts Bd. 1, Berlin 1882, S. 134 f.

377) Brandenburger Sprüche von 1635, 1652, 1656 und 1665, Stölzel, III Nr. 56, II Nrn. 358, 359, 360.

378) Klose, S. 66.

379) Frauenstädt, Paul, Breslaus Strafrechtspflege im 14. bis 16. Jh. in: Z ges StrafRWiss X/33.

380) Pol, Jahrbücher III S. 135:

"Den 20. Januarii ward enthauptet und mit unversehreten Gliedern aufs Rad geleget, Martin Storch, der bei 20 Jahren bei St. Maria Magdalena Thurmwächter gewesen und den 11. Januarii in trunkener Weise seinen Mitgesellen aufm Thurm erschlagen, heruntergeschleppt und in einen Brunnen bei des Kirchknechts Thüre werfen wollen."

Pol, Jahrbücher IV S. 121:

"Den 17. Januar ward Carl Poley von Woyersdorf ... enthauptet ... Dienstag zuvor, des Nachts, hat er in trunkener Weise auf der Albrechtsgasse einen Wächter, so ein Weißgerber,mit dem Rapier gestochen, daß ihm die Därme ausgegangen, ..."

381) Pol, Jahrbücher V S. 1.

382) Klose, S. 79. Vgl.:
Frauenstädt, a.a.O. S. 33. Der dort weiterhin angeführte Fall von 1486 - ein Vater wirft seinen Sohn aus dem Fenster - kann nicht unbedingt als Wahnsinnstat bezeichnet werden. In der nach Klose a.a.O. S. 75 zitierten Hirsuta Hilla Nova f. 110/111 heißt es, daß der Vater "ungestüm und wütend" gehandelt habe, allenfalls also eine Affekthandlung vorlag.

383) Frauenstädt, a.a.O. S. 30.
Vgl. dagegen Art. 164 CCC.

384) Pol, Jahrbücher III S. 36.

385) Pol, Jahrbücher V S. 235.

386) Pol, Jahrbücher III S. 87.

387) Pol, Jahrbücher II S. 180.

388) Pol, Jahrbücher V S. 33.

389) "Da er unberüchtigt ist, soll ihm seine Trunkenheit zugute gehalten werden, er soll von der Anschuldigung der versuchten Notzucht freikommen."
Kisch, LSS S. 94 Nr. 27.

390) Urteil von 1518: Keine peinliche Strafe wegen in Trunkenheit ausgestoßener übler Nachreden, wohl aber Zivilbuße,
Friese-Liesegang, MSS I/431 f. Im Parallelfall von 1519 konnte offenbar die Trunkenheit nicht im erforderlichen Maße nachgewiesen werden,
Friese-Liesegang, MSS I/210.

391) Friese-Liesegang, MSS I/245.

392) Urteil vom 26.7.1617,
Friese-Liesegang, MSS I/310 f.

393) Urteil von 1584,
Stölzel, IV Tit. XXVII Nr. 12:

"Hat sich Achim Feldtbergk ... in seinem heubte also befunden, als ob er seinen sinnen entzuckt gewesen, ... sich der thadt nicht zu erinnern gewust und davon nicht hören wollen, inmaßen er dann nochmahlen und iczo, do es sich mit ihme viel ein beßern zustand hat, daßelbe nicht will gethan haben, so kann er auch gestalten sachen nach deshalben nicht gestrafft werden. V.r.w."

394) Urteil von 1632,
Stölzel, II Nr. 338.

395) Stölzel, IV Tit. XXXI Nr. 2.

396) Stölzel, IV Tit. XXXI Nr. 4.

397) Stölzel, IV Tit. XXVII Nr. 9.

398) Friese-Liesegang, MSS I/276.

399) Stölzel, II Nr. 116.

400) Friese-Liesegang, MSS I/309 f.

401) Diese Übereinstimmung existierte in Breslau eben nicht, wie noch ein von Frauenstädt, a.a.O. S. 238, mitgeteilter Fall von 1480 zeigt: Ein Mann wurde im Schlaf von seinem Kollegen, mit dem er am Abend Streit hatte, mit einem Knüppel angegriffen. Im Dunkeln nahm der Angegriffene eine Axt und erschlug den Angreifer. Trotz dieser Notwehrlage wurde er zur Todesstrafe durch Enthauptung verurteilt.

402) Vgl. für die Carolina:
Eb. Schmidt, Einführung S. 96.

403) Kisch, LSS S. 184 Nr. 215.

404) Weizsäcker, S. 247 ff., 253 f. Nr. 63.
Ein weiterer in diesem Sinne von den Magdeburger Schöffen entschiedener Fall, 1530,
Friese-Liesegang, MSS I/226 f.

405) Friese-Liesegang, MSS I/285 f.

406) Vgl. zur Regelung der Notwehr in der Carolina
Eb. Schmidt, Einführung S. 100 f.

407) Ebel, Lüb. RU III/551 ff. Nr. 727.

408) Breslauer Ratsurteile von 1479 und 1499,
Klose, S. 71 und 89; von 1540,
Pol, Jahrbücher III S. 111.

409) Pol, Jahrbücher III S. 161.

410) Distel, Z ges StrafRWiss X/431 - 446.

411) Friese-Liesegang, MSS I/245 f.

412) Stölzel, IV Tit. XXIII Nr. 2, Tit. XXVII Nr. 15 und Tit. XXXVIII Nr. 6.

413) Urteil von ca. 1580:
"Hat die gefangene Christina Bruens in güte bekandt und gestanden, daß sie ... in Thewes Lewen behaußung ... einen feuerbrandt ins bette gelegt, daßelbe zugeschlagen und davon gegangen, dadurch die betten zum teil einen großen schaden bekommen, und das feuer durch zukunft berürtes Thewes Lewen und seiner hausfrawen verhutet worden, do sie dann hiebey bestendigk verharren wird, so magk sie derowegen mit dem feuer vom leben zum tode gestrafft werden."

414) Breslauer Ratsurteile aus der Zeit von 1482 bis 1604, Klose, S. 72/73, 79, 91, Pol, Jahrbücher II S. 161, III S. 166, IV S. 67/68 und V S. 20/21.

415) Stölzel, IV Tit. XXX Nr. 2:
"Hat die gefangene Sanna Dövels, des schweinhirten weib, güthlichen bekandt, daß sie auf bitte Ilsa Rosen, euer magdt, ein gift ... zugerichtet ..., so magk sie nach gestalten sachen derowegen beyde mit staupenschlegen der gerichte auf einen geschwornen uhrfreiden verwiesen werden."

416) Einführung S. 99.

417) Friese-Liesegang, MSS I/223 f.

418) Stölzel, I Nr. 166.

419) Entscheidungen von 1556, 1569, 1589, 1607 und 1617, Pol, Jahrbücher IV S. 6, 58, 121, V S. 39/40, 134.

420) Ebel, Lüb. RU IV/43 f. Nr. 61.

421) Vgl. auch das Breslauer Ratsurteil, 1502, Klose, S. 90.

422) Urteil der Magdeburger Schöffen, Friese-Liesegang, MSS I/99 f.

423) Vgl. noch die Aufzählung der den Strafarten entsprechenden Urteilsformeln in Art. 192 bis 194 CCC.

424) Z.B. Urteil vom 18.3.1471:
"Jenke von Czindel muste wegen ... begangnen Todschlages, persönlich eine Romfart leisten; einen Stein Wachs dem Jacob Heider, des erschlagenen Vater, geben; den Nikel Heider in zwei Kirchen in die Todtenbücher schreiben lassen, dass für inn gebeten würde; zwei dreissig Selmessen lesen lassen in zwei Kirchen; eine Kapelle mit einem Kruzifix daraein nach Gewonheit setzen, wo Jakob Heider befelen würde; gegen

Gerichte ablegen; die Aerzte und Barbirer bezalen; endlich den Mord den Eltern und des Erschlagnen Weibe entfüren, und sie bitten, dass sie ihm das um Gottes Willen vergeben möchten."
Klose, S. 105. Entsprechend auch in den weiteren Fällen vom 19.1.1473, 4.10.1490, 4.3.1493, 5.4.1497, 2.11.1498 bei
Klose, S. 106, 108, 108/109, 109/110, 110.

425) Vgl. die Urteile des Breslauer Rates vom 2.12.1532: "Den 2. Dezemb. ward die Leglerin, eine Stadtdienerin, daß sie ihrer Tochter Kind ungetauft umgebracht, in der Oder durch eine Wuhne ersäuft. ..." und vom 20.5.1536:
"Den 20. Mai ward der Hirte von Schwoitsch gerädert und sein Weib (beide fast alt) lebendig begraben, wegen eines Mordes, den sie im Walde an einem schwangeren Weibe begangen."
Pol, Jahrbücher III S. 73, 86. Weiter Fälle ebenda S. 11, 35, 105, 126 (1521 - 1544).

426) Stölzel, I Nr. 166, 350, IV Tit. XXVI Nr. 2 und 3 und Tit. XXVII Nr. 13.

427) Friese-Liesegang, MSS I/233.

428) Breslauer Ratsurteile vom 27.6.1551 und vom 4.5.1604, Pol, Jahrbücher III S. 154, V S. 20/21.

429) Urteile vom 24.10.1565, 27.3.1572, 13.2.1580, 20.5. 1581, 29.3.1586, 29.3.1595, 22.6.1602,
Pol, IV S. 46, 68, 100, 106, 128, 175, V S. 11.

430) Urteil von 1548,
Ebel, Wilhelm, Studie über ein Goslarer Ratsurteilsbuch des 16. Jh., Göttingen 1961, S. 99 f. Nr. 45,
und von 1595,
Distel, ZSavSt GA VI/184.

431) Urteil von 1573,
Stölzel, I Nr. 338.

432) Urteil von 1594,
Stölzel, II Nr. 109.

433) S. 66, 71, 105-110.

434) Urteile von 1542, 1543, 1548, 1552, 1569,
Pol, Jahrbücher III S. 121, 124, 140, 158, IV S. 57 u.a.

435) Vgl. z.B. Urteile von ca. 1550 und 1564,
Friese-Liesegang, MSS I/249 f., 261 f.

436) Stölzel, III Nr. 34, II Nr. 153.

437) Urteil der Leipziger Schöffen von 1525 und 1587,
Distel, Z ges StrafRWiss X/431 - 446.
Urteile der Brandenburger Schöffen von 1575 und ca. 1580,
Stölzel, IV Tit. XXXVIII Nrn. 7 und 19.
Magdeburger Urteil von ca. 1600,
Friese-Liesegang, MSS I/289 f.

438) Urteile der Magdeburger Schöffen aus der Mitte und zweiten Hälfte des 16. Jh.,
Friese-Liesegang, MSS I/106 f., 255 f.;
Brandenburger Urteile von 1579, ca. 1580 und 1621,
Stölzel, IV Tit. XXXVIII Nrn. 5, 18 und II Nr. 300;
Spruch des Hofgerichts zu Wittenberg von Anfang März 1571,
Distel, Z ges StrafRWiss X/431 - 446.

439) Magdeburger Urteil von 1612,
Friese-Liesegang, MSS I/303 f.

440) Magdeburger Urteil von 1527,
Friese-Liesegang, MSS I/222 f.,
der Leipziger Schöffen von 1582 und 1589,
Distel, ZSavSt GA VI/184;
ders., Z ges StrafRWiss IX/208 ff.

441) Breslauer Ratsurteile von 1504, 1507, 1551, 1555, 1563, 1571, 1574 und 1580,
Klose, S. 91, 92,
Pol, Jahrbücher II S. 191, III S. 157, IV S. 2, 27, 63, 72, 100/101;
vier Brandenburger Urteile von ca. 1580,
Stölzel, IV Tit. XXXVIII Nrn. 8, 10, 11 und 15.

442) Ratsurteile von 1523, 1526, 1544, 1566, 1567,
Klose, S. 93,
Pol, Jahrbücher III S. 34, 42, 127, IV S. 48, 51.

443) Goerlitz, MSS S. 97 f.

444) Urteil von 1459 und drei Entscheidungen von 1498,
Klose, S. 65, 87, 99,
Pol, Jahrbücher II S. 173.

445) Urteil von 1541,
Pol, Jahrbücher III S. 115/116.

446) Urteile von 1552, 1598 und 1612,
Pol, Jahrbücher III S. 158, IV S. 187, V S. 108/109.

447) Pol, Jahrbücher III S. 87.

448) Urteile von 1566, 1576 mit Aufführung des Art. 128

CCC und 1577,
Stölzel, I Nrn. 276, 381, IV Tit. XXXVIII Nr. 16.

449) Zwei Urteile von ca. 1580,
Stölzel, IV Tit. XXXIX Nrn. 1 und 2.

450) Friese-Liesegang, MSS I/300 f., vgl. 260 f.

451) In Kloses Darstellung findet sich fast in jedem Berichtsjahr die Beschreibung eines ausgedehnten Brandes.

452) Roßhirt, Konrad Franz, Geschichte und System des deutschen Strafrechts. Erster Teil: Allg. Rechtsgesch., Stuttgart 1838, S. 140.

453) Breslauer Urteile von 1485, 1504, 1507, 1525, 1532, 1544, 1550, 1554, 1558, 1563, 1599, 1604, 1606, 1609, 1616, 1622,
Klose, S. 75, 91,
Pol, Jahrbücher II S. 190, III S. 36, 71, 125, 126, 149, 163, IV S. 11, 28, 193, V S. 22, 28, 81, 130, 235.
Brandenburger Urteile von 1552, 1580, 1586, 1598,
Stölzel, I Nr. 156, IV Tit. XXXI Nrn. 3, 4, II Nrn. 40, 141.

454) Pol, Jahrbücher IV S. 117.

455) Stölzel, II Nr. 292.

456) Vgl. die Fälle von 1463, 1464, 1482, 1483, 1485, 1487, 1494, 1517, 1525, 1528,
Klose, S. 65, 72, 73, 75, 76, 81, und
Pol, Jahrbücher III S. 3, 14, 40.

457) Urteile von 1544, 1573, 1577, 1579, 1581, 1583 und 1601,
Pol, Jahrbücher III S. 127, IV S. 72, 83, 96, 106, 114, V S. 5.

458) Urteile von 1530, 1540,
Friese-Liesegang, MSS I/228 f., 233 f., 237 f.

459) Urteil von 1593, 1597,
Friese-Liesegang, MSS I/275 f., 274 f., 281 f.

460) Urteile von 1597,
Friese-Liesegang, MSS I/280 f., 278 f.

461) Vgl. noch die Urteile von 1600 und 1601,
Friese-Liesegang, MSS I/283 f., 294 f.

462) Stölzel, III Nr. 19.

463) Urteile von 1560, 1566, 1569, 1581, 1585, Stölzel, III Nr. 4, I Nr. 280, III Nrn. 5, 9, 20 und 24.

464) So in den Urteilen von 1456 und 1481, Klose, S. 100/101.

465) Vgl. Urteile von 1457, 1468, 1485, 1499, Klose, S. 101.

466) Urteile von 1561 und 1606, Pol, Jahrbücher IV S. 19, V S. 32/33.

467) Vgl. die Urteile aus der Zeit 1553 - 1652, Stölzel, I Nrn. 165, 206, 272, 391, IV Tit. XXII Nr. 1, II Nr. 171, 280, 343, 358. Distel, Z ges StrafRWiss X/431 - 446.

468) Distel, Z ges StrafRWiss VIII/589 ff.

469) v. Wächter, Carl Georg, Gemeines Recht Deutschlands, insbesondere Gemeines Deutsches Strafrecht, Leipzig 1844, S. 109: "Die Carolina hatte ein eigenes Schicksal; in der Zeit, für welche sie Tüchtiges hätte wirken können, wurde sie nicht gehörig begriffen und verstanden; später, als man sie zu begreifen und zu verstehen anfing, war sie nicht mehr recht zeitgemäß; noch später, in den Zeiten, in welchen man sie am Gründlichsten und Tüchtigsten bearbeitete, galt sie großentheils in Deutschland gar nicht mehr, und war man auch da, wo sie noch galt, darauf bedacht, sie vollends abzuschaffen."

470) Vgl. die zeitgenössische Literatur:
Perneder, Andreas, Institutiones; Gerichtsprozeß; Verdeutschung der Lehnrechte; Von Straff und Peen aller und jeder Malefizhandlungen, hrsg. von Hunger, 1544.
König, Chilianus, Practica und Gebräuche der Gerichtsleute, Leipzigk 1541.
Rauchdorn, Heinrich - v. Erffurdt, Practica und Proceß Peinlicher Halßgerichts-Ordnung ..., Budissin 1564.
Ferner die teilweise "kommentierten" Übersetzungen der Carolina ins Lateinische von Gobler, Justinus, und Remus; vgl. dazu v. Wächter, Carl Georg, Deutsche Criminalliteratur des 16. Jahrhunderts, Neue Folge 1836, Erstes Stück, Halle 1836. (Titel gekürzt).

Abkürzungsverzeichnis

Conrad, Rechtsgeschichte I S.

Conrad, Hermann, Deutsche Rechtsgeschichte, Band I: Frühzeit und Mittelalter, Karlsruhe 1954, S. ...

Ebel, Lüb. RU

Lübecker Ratsurteile, hrsg. von Ebel, Wilhelm, Bde. 1 - 4, Göttingen 1955 - 1967, Band S. und Nr.

Friese-Liesegang, MSS

Magdeburger Schöffensprüche, 1. Band, Abtheilung 1- 4: Magdeburger Schöffensprüche für Gross-Salze und Anhalt, Naum-Burg und aus dem Codex Harzgerodanus, hrsg. von Friese, Victor, und Liesegang, Erich, Berlin 1901, Band und S.

Goerlitz, MSS

Magdeburger Schöffensprüche für die Hansestadt Posen und andere Städte des Warthelandes, hrsg. von Goerlitz, Theodor. Aus der Reihe: Die Magdeburger Schöffensprüche und Rechtsmitteilungen, hrsg. von Fritz Markmann, Reihe VIII Wartheland 1. Band, Stuttgart und Berlin 1944. S.

Goerlitz-Gantzer, MSS

Die Magdeburger Schöffensprüche und Rechtsmitteilungen für Schweidnitz, bearb. von Goerlitz, Theodor, und Gantzer, Paul. Aus der Reihe: Die Magdeburger Schöffensprüche und Rechtsmitteilungen, hrsg. von Fritz Markmann, Reihe VII Schlesien 1. Band, Stuttgart und Berlin 1940, S.

Kisch, LSS

Kisch, Guido, Leipziger Schöffenspruchsammlung. Quellen zur Geschichte der Rezeption Band 1. Leipzig 1919. S. und Nr.

Klose

Klose, Samuel Benjamin, Darstellung der inneren Verhältnisse der Stadt Breslau vom Jahre 1458 bis zum Jahre 1526. Scriptores rerum silesiacarum oder Sammlung schlesischer Geschichtsschreiber, Band 3, hrsg. von Stenzel, Gustav Adolf. Breslau 1847. S.

Pol, Jahrbücher

Pol, Nicolaus, Jahrbücher der Stadt Breslau, Band 1-4

hrsg. von Büsching, J.G., Band 5 hrsg. von Kunisch, J.G., in der Reihe: Zeitbücher der Schlesier, hrsg. von Büsching, Johann Gustav, Band I - V, Breslau 1813, 1815, 1819, 1823 und 1824, Band und S.

v. Raumer, CDB

v. Raumer, Georg Wilhelm, Codex Diplomaticus Brandenburgensis continuatus. Sammlung ungedruckter Urkunden zur Brandenburgischen Geschichte, hrsg. von Georg Wilhelm Raumer. 1. Theil Berlin, Stettin und Elbing 1831, 2. Theil Berlin und Elbing 1833. Band und S.

Eb. Schmidt, Einführung

Schmidt, Eberhard, Einführung in die Geschichte der deutschen Strafrechtspflege, 2. Auflage Berlin 1950. S.

Eb. Schmidt, Fiskalat

Schmidt, Eberhard, Fiskalat und Strafprozeß. Archivalische Studien zur Geschichte der Behördenorganisation und des Strafprozeßrechts in Brandenburg-Preußen.
Veröffentlichungen des Vereins für Geschichte der Mark Brandenburg Band 20. Berlin 1921. S.

Eb. Schmidt, Inquisitionsprozeß

Schmidt, Eberhard, Inquisitionsprozeß und Rezeption, Studien zur Geschichte des Strafverfahrens in Deutschland vom 13. bis 16. Jahrhundert. In:
Festschrift der Leipziger Juristenfakultät für Heinrich Siber. Leipzig 1941, S.

Schoetensack, Strafprozeß

Schoetensack, August, Der Strafprozeß der Carolina, Diss. Heidelberg, Leipzig 1904, S.

Schröder - v. Künßberg, Lehrbuch

Schröder, Richard, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte, 6. Auflage fortgeführt von Eberhard Frh. v. Künßberg, Erster Teil, Leipzig 1919.

Schünke, Die Folter

Schünke, Wolfgang, die Folter im deutschen Strafverfahren des 13. bis 16. Jahrhunderts, Diss. Münster 1952.

Stölzel,

Stölzel, Adolf, in Verbindung mit Deichmann und Friese, Urkundliches Material aus den Brandenburger Schöppenstuhlsakten, 4 Bde., Berlin 1901, Band und Nr.

Weizsäcker

Magdeburger Schöffensprüche und Rechtsmitteilungen für den Oberhof Leitmeritz. In: Die Magdeburger Schöffensprüche und Rechtsmitteilungen, hrsg. von Fritz Markmann, Reihe IX Sudetenland Band 1. Stuttgart 1943, Nr.

ZdtR

Zeitschrift für deutsches Recht und deutsche Rechtswissenschaft, hrsg. von Beseler, Reyscher und Stobbe, Band und S.

Z ges StrafRWiss

Zeitschrift für Rechtsgeschichte, Band und S.

ZSavSt GA

Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germanische Abteilung, Band und S.

Verzeichnis des benutzten Schrifttums

Quellen:

Behrend, Jacob Friedrich,
Ein Stendaler Urteilsbuch, Berlin 1868.

ders.
Die Magdeburger Fragen, Berlin 1865.

Codex Diplomaticus Brandenburgensis.
Hrsg. von Gercken, Philipp Wilhelm,
Salzwedel 1782.

Codex Diplomaticus Brandenburgensis continuatus.
Sammlung ungedruckter Urkunden zur Brandenburgischen Geschichte.
Hrsg. von v. Raumer, Georg Wilhelm,
1. Theil Berlin, Stettin und Elbing 1831.
2. Theil Berlin und Elbing 1833.

Codex Juris Municipalis Germaniae medii aevi.
Regesten und Urkunden zur Verfassungs- und Rechtsgeschichte der deutschen Städte im Mittelalter.
Hrsg. von Gengler, Heinrich Gottfried,
Band 1 Erlangen 1863.

Codex Diplomaticus Saxoniae regiae, 2. Haupttheil Band XII: Urkundenbuch der Stadt Freiberg in Sachsen.
Hrsg. von Ermisch, Hubert, 1889.

Constitutio Criminalis Bambergensis.
Hrsg. von Zoepfl, Heinrich, Dritte synoptische Ausgabe, Leipzig und Heidelberg 1883.

Constitutio Criminalis Carolina: Die Peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karls V. von 1532.
Hrsg. von Radbruch, Gustav, Stuttgart 1962.

Diplomataria veteris Marchiae Brandenburgensis.
Hrsg. von Gercken, Philipp Wilhelm, Salzwedel 1767.

Distel, Theodor
Elf kriminalistische Mitteilungen aus dem Kgl. Sächs. Hauptstaatsarchiv zu Dresden. In: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germ. Abt. Bd. VI S. 184.

ders.

Einige ältere Leipziger Schöppensprüche in Strafsachen und Ähnliches. In: Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft Band VIII (1888) S. 589 ff. Band IX (1889), S. 208 ff. Band X (1890) S. 431 ff.

Ebel, Wilhelm

Lübecker Ratsurteile, Bde. 1 - 4, Göttingen 1955 - 1967.

Friese, Victor und Liesegang, Erich

Magdeburger Schöffensprüche, 1. Band, Abtheilung 1-4: Magdeburger Schöffensprüche für Gross-Salze und Anhalt, Naumburg und aus dem Codex Harzgerodanus, Berlin 1901.

Goerlitz, Theodor

Magdeburger Schöffensprüche für die Hansestadt Posen und andere Städte des Warthelandes. Aus der Reihe: Die Magdeburger Schöffensprüche und Rechtsmitteilungen, hrsg. von Fritz Markmann, Reihe VIII Warteland 1. Band. Stuttgart und Berlin 1944.

ders. und Gantzer, Paul

Die Magdeburger Schöffensprüche und Rechtsmitteilungen für Schweidnitz. Aus der angef. Reihe VII Schlesien Band 1, Stuttgart und Berlin 1940.

Jecht, Richard

Quellen zur Geschichte der Stadt Görlitz bis 1600, Görlitz 1909.

Laband, Paul

Eine handschriftliche Sammlung sächsischer Schöffensprüche des XVI. Jahrhunderts. In: Zeitschrift für Rechtsgeschichte Bd. 6 (1867), S. 331 ff.

Kisch, Guido

Leipziger Schöffenspruchsammlung. Quellen zur Geschichte der Rezeption Band 1. Leipzig 1919.

Klose, Samuel Benjamin

Darstellung der inneren Verhältnisse der Stadt Breslau vom Jahre 1458 bis zum Jahre 1526. In der Reihe: Scriptores rerum silesiacarum oder Sammlung schlesischer Geschichtsschreiber Band 3, hrsg. von Stenzel, Gustav Adolf, Breslau 1847.

Die Magdeburger Fragen

Hrsg. von Behrend, Jacob Friedrich, Berlin 1865.

Pol, Nicolaus

Jahrbücher der Stadt Breslau Bde. 1 - 4, hrsg. von Büsching, Johann Gustav, Bd. 5, jrsg. von Kunisch, J.G. In der Reihe: Zeitbücher der Schlesier, hrsg. von Büsching, Johann Gustav, Bde. I - V, Breslau 1813, 1815, 1819, 1823 und 1824.

Richtsteig Landrechts

Hrsg. von Homeyer, Gustav, Berlin 1857.

Scriptores Rerum Lusaticarum

Sammlung ober- und niederlausitzischer Geschichtsschreiber.

Hrsg. von der oberlausitzischen Gesellschaft der Wissenschaften. Neue Folge Bd. 4, Görlitz 1870.

Stölzel, Adolf, in Verbindung mit Deichmann und Friese

Urkundliches Material aus den Brandenburger Schöppenstuhlsakten, 4 Bde., Berlin 1901.

Weizsäcker, Wilhelm

Magdeburger Schöffensprüche und Rechtsmitteilungen für den oberhof Leitmeritz. In der Reihe: Die Magdeburger Schöffensprüche und Rechtsmitteilungen, Reihe IX Sudetenland 1. Band. Stuttgart und Berlin 1943.

Literatur:

Abegg, J.F.H.

Beiträge zur Geschichte der Strafrechtspflege in Schlesien, insbesondere im fünfzehnten und sechszehnten Jahrhundert. In: Zeitschrift für deutsches Recht und deutsche Rechtswissenschaft, hrsg. von Beseler, Reyscher und Stobbe, Bd. 18 Tübingen 1858, S. 389 ff.

ders.

Versuch einer Geschichte der Strafgesetzgebung und des Strafrechts der Brandenburgisch-Preußischen Lande. In: Hitzig's Zeitschrift 1. Supplementband, Berlin 1836.

v. Bar, L.

Handbuch des deutschen Strafrechts I. Bd.:

Geschichte des Deutschen Strafrechts und der Strafrechtstheorien. Berlin 1882.

Biener, Friedrich August

Beiträge zur Geschichte des Inquisitionsprozesses und der Geschworenengerichte. Leipzig 1827. Neudruck: Scientia Verlag Aalen 1965.

Bobrzynski, Michal

(Magdeburger Urteile) In: Zeitschrift für Rechtsgeschichte Bd. 12 S. 219 ff.

Birkmeyer

Deutsches Strafprozeßrecht. Berlin 1898.

Böhmer, Johann Samuel Friedrich

Meditationes in CCC, Halae, Magdeburgicae 1770.

v. Brünneck

Zur Geschichte des Magdeburger Rechts und der Statuten der Armenier in Lemberg. In: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germ. Abt. Bd. 48 S. 1 ff.

ders.

Zur Geschichte des Kulmer Oberhofs. In: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germ. Abt. Bd. 47, S. 1 ff.

Brunnenmeister, E.

Die Quellen der Bambergensis. Leipzig 1879.

Conrad, Hermann

Deutsche Rechtsgeschichte, Bd. I und II. Karlsruhe 1954, 1966.

Ebel, Wilhelm

Das Ende des friesischen Rechts in Ostfriesland. In der Reihe: Abhandlungen und Vorträge zur Geschichte Ostfrieslands Heft XXXVII. Aurich 1961.

ders.

Studie über ein Goslarer Ratsurteilsbuch des 16. Jahrhunderts. Göttingen 1961.

Eymericus

Directorium Inquisitorum cum Commentariis Francisci Pegnae, Romae 1587.

Fidicin, Eduard

Historisch-diplomatische Beiträge zur Geschichte der Stadt Berlin, 3 Bde. Berlin 1837.

Flade, Paul

Das römische Inquisitionsverfahren in Deutschland bis zu den Hexenprozessen. In: Studien zur Geschichte der Theologie und der Kirche, hrsg. von N. Bonwetsch und R. Seeberg, Band IX Heft 1. Leipzig 1902.

Frauenstädt, Paul

Blutrache und Totschlagssühne im deutschen Mittelalter, Leipzig 1881.

ders.

Breslaus Strafrechtspflege im 14. bis 16. Jahrhundert. In: Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft Bd. X S. 1 ff. und 229 ff.

Groß, C.

Das Beweisverfahren im kanonischen Prozeß Bd. 1, Wien 1867.

Günther, Louis

Die Idee der Wiedervergeltung in der Geschichte und Philosophie des Strafrechts, Abt. 1 und 2. Erlangen 1889, 1891. (Neudruck des 1. Teiles im Scientia Verlag Aalen 1966).

Hälschner, Hugo

Das Preußische Strafrecht. Erster Teil: Geschichte des Brandenburgisch-Preußischen Strafrechts. Bonn 1855.

Hall, Karl Alfred

Die Lehre vom Corpus delicti. Stuttgart 1933.

Henkel, Heinrich

Das deutsche Strafverfahren, Hamburg 1943.

Hennings, Elsa

Das Hamburgische Strafrecht im 15. und 16. Jahrhundert und seine Verwirklichung. Teildruck Diss. Hamburg 1935.

Hippel, Robert von

Der deutsche Strafprozeß, Marburg 1941.

Holz, Leonhard

Beiträge zur Frage der Geltung der Carolina in Brandenburg auf Grund der Brandenburger Schöppenstuhlsakten. In: Goltdammer's Archiv für Strafrecht und Strafprozeß 54. Jahrgang (1907) S. 268 ff.

Horix

Wahre Veranlassung der peinlichen Halsgerichtsordnung Caroli V. Mainz 1757. (Beigebunden der Koch'schen Ausgabe der Carolina).

Hülle, Werner

Das rechtsgeschichtliche Erscheinungsbild des preußischen Strafurteils. In: Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, begr. von Otto v. Gierke 1878. Neue Folge Band 3. (Neudruck Scientia Verlag Aalen 1965).

Knapp, Hermann

Das Lochgefängnis, Tortur und Richtung in Alt-Nürnberg. Nürnberg 1907.

ders.

Das alte Nürnberger Kriminalrecht. Nach Ratsurkunden erläutert. Berlin 1896.

ders.

Das alte Nürnberger Kriminalverfahren. In: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germ. Abt. Bd. 12 S. 473 ff.

König, Chilianus

Practica und Gebräuche der Gerichtsleute, Leipzigk 1541.

v. Kries, August

Lehrbuch des deutschen Strafprozeßrechts. Freiburg/Br. 1892.

Kühns, Friedrich Julius

Geschichte der Gerichtsverfassung und des Prozesses in der Mark Brandenburg, Band II, Berlin 1867.

Loening, Richard

Die Reinigungseide bei Ungerichtsklagen.im deutschen Mittelalter, Heidelberg 1880.

Malblank, Julius Friedrich

Geschichte der peinlichen Gerichts-Ordnung Kaiser Karl's V. Nürnberg 1783.

Maurer

Geschichte des öffentlich-mündlichen Gerichtsverfahrens, Heidelberg 1824.

Mittermaier, Karl Josef Anton

Handbuch des peinlichen Processes, mit beständiger vergleichender Darstellung des gemeinen deutschen Rechts, und der Bestimmungen der französischen, österreichischen, preussischen und baierischen Criminalgesetzgebung. Heidelberg 1810.

ders.

Das deutsche Strafverfahren, 1. Bd. 4. Auflage, Heidelberg 1845.

Ortloff, Hermann

Die öffentliche Anklage in Deutschland mit besonderer Berücksichtigung des Fiscalates. In: Zeitschrift für deutsches Recht und deutsche Rechtswissenschaft Bd. 16, S. 254 ff.

Pauli, C.W.

Lübeckische Zustände im Mittelalter (mit Urkundenanhang), 3 Bde. Lübeck 1847, 1872, 1878.

Perneder, Andreas

Institutiones; Gerichtsprozeß; Verdeutschung der Lehnrechte; Von Straff und Peen aller und jeder Malefizhandlungen. Hrsg. von Hunger, 1544.

Planck, Julius Wilhelm

Das deutsche Gerichtsverfahren im Mittelalter, Bd. 2, Braunschweig 1879.

ders.

Die Lehre von dem Beweisurtheil. Göttingen 1848.

Rauchdorn - v. Erffurdt, Heinrich

Practica und Proceß Peinlicher Halßgerichts-Ordnung Budissin 1564.

Rößler, Emil Franz

Deutsche Rechtsdenkmäler aus Böhmen und Mähren Bd. 2: Die Stadtrechte von Brünn. Prag 1852.

Roßhirt, Konrad Franz

Geschichte und System des deutschen Strafrechts. Erster Teil: Allgemeine Rechtsgeschichte. Stuttgart 1838.

Ruth, Rudolf

Zeugen und Eideshelfer in den deutschen Rechtsquellen des Mittelalters, Breslau 1922.

Scheel, Willy

Johann Freiherr zu Schwarzenberg. Berlin 1905.

Schmidt, Eberhard

Einführung in die Geschichte der deutschen Strafrechtspflege, 2. Auflage. Berlin 1950.

ders.

Fiskalat und Strafprozeß. Archivalische Studien zur Geschichte der Behördenorganisation und des Strafprozeßrechts in Brandenburg-Preußen. In der Reihe: Veröffentlichungen des Vereins für Geschichte der Mark Brandenburg Bd. 20. Berlin 1921.

ders.

Inquisitionsprozeß und Rezeption, Studien zur Geschichte des Strafverfahrens in Deutschland vom 13. bis 16. Jahrhundert. In: Festschrift der Leipziger Juristenfakultät für Heinrich Siber, Leipzig 1941.

Schmidt, Richard

Die Herkunft des Inquisitionsprozesses. In: Festschrift der Universität Freiburg zum 50jährigen Regierungsjubiläum Großherzogs Friedrichs von Baden S. 63 - 118. Freiburg/Br. 1902.

Schnelboegl, Wolfgang

Die innere Entwicklung der bayrischen Landfrieden des 13. Jahrhunderts. 1932.

Schoetensack, August

Der Strafprozeß der Carolina. Heidelberger Dissertation. Leipzig 1904.

Schünke, Wolfgang

Die Folter im deutschen Strafverfahren des 13. bis 16. Jahrhunderts. Diss. Münster 1952.

v. Schwerin, Claudius

Grundzüge der deutschen Rechtsgeschichte, 4. Auflage bearb. von Hans Thieme. Berlin 1960.

Schröder, Richard

Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte, 6. Auflage

bearb. von Eberhard Frh. v. Künßberg, 1. Teil Leipzig 1919.

Sello

Brandenburger Stadtrechtsquellen. In: Märkische Forschungen Bd. 18 S. 1 ff.

Sokolowski

Krakau im 14. Jahrhundert. Diss. Marburg 1910.

Stobbe, Otto

Geschichte der deutschen Rechtsquellen, 2. Abtheilungen. Braunschweig 1860, 1864.

Tittmann, Carl August

Handbuch der Strafrechtswissenschaft und der deutschen Strafgesetzkunde 3 Bde., 2. Aufl. Halle 1823.

v. Wächter, Carl Georg

Lehrbuch des Römisch-Teutschen Strafrechts. Erster Teil, enthaltend die Einleitung und den allgemeinen Teil. Stuttgart 1825.

ders.

Über die Deutsche criminalistische Literatur des XVI. Jahrhunderts an sich und in ihrem Verhältnis zur Carolina. In: Archiv des Criminalrechts, Neue Folge Jahrgang 1836, Erstes Stück.

ders.

Gemeines Recht Deutschlands insbesondere Gemeines Deutsches Strafrecht. Leipzig 1844.

ders.

Über die Reception der Carolina in den einzelnen Territorien Deutschlands, insbesondere in Sachsen. In: Archiv des Criminalrechts, Neue Folge Jahrgang 1837, S. 59 ff.

ders.

Die Strafarten und Strafanstalten des Königreiches Württemberg. Tübingen 1832.

Zachariae, Heinrich Albert

Handbuch des deutschen Strafprocesses Bd. 1 Göttingen 1861.

v. Zallinger, Otto

Das Verfahren gegen die landschädlichen Leute in Süddeutschland. Innsbruck 1895.

Zycha, Adolf

Deutsche Rechtsgeschichte der Neuzeit. 2. Aufl. Marburg 1949.

L e b e n s l a u f

Am 11. Mai 1941 wurde ich als Sohn des Rechtsanwalts Helmut Dreisbach und seiner Ehefrau Erna, geb. Massie, in Dessau/Sachsen-Anhalt geboren.

Nach dreijährigem Besuch der Volksschulen in Grömnitz/Holstein und Hagen/Westfalen absolvierte ich von 1951 bis 1961 die Oberschule, die ich am 1. März 1961 mit dem Reifezeugnis verließ.

Das juristische Studium begann ich mit dem Sommersemester 1961 an der Universität in Marburg/Lahn. Nach zwei Semestern besuchte ich für ein Halbjahr (Sommersemester 1962) die Universität Genf, wo ich neben juristischen auch sprachliche Studien betrieb. Anschließend setzte ich das Studium an der Universität Köln fort; am 28. Juli 1965 legte ich beim dortigen Oberlandesgericht das erste juristis Staatsexamen ab.

Seit dem 1. September 1965 befinde ich mich im juristisc Vorbereitungsdienst, den ich im Bezirk des Oberlandesgerichts Hamm begann, um am 1. Februar 1967 in den Bezirk des Oberlandesgerichts Frankfurt übernommen zu werden.